

**INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK**

10. BERICHT

**über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1985)**

**WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1986**

**10. Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
1985**

**INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK**

10. BERICHT

**über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1985)**



**WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1986**

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1986 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien

Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b;

Verfasser: Dr. Elmar Samsinger, Institutsassistent

Druck: RWF-Werbe-gesellschaft, Wattens

ISBN: 3 7003 06970

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

EINLEITUNG	11
A) FÖDERALISMUSPOLITIK	15
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	32
C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	39
D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN	43
E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	47
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG	53
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	60
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	62
I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	71
J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG	76

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1) Vorstellungen des Bundes über die Fortsetzung der Föderalismusverhandlungen (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	81
2) Antrag im niederösterreichischen Landtag betreffend den Föderalismus im Bund, im Land und in den Ge- meinden	84
3) Resolution des 32. Österreichischen Gemeindetages	94
4) Resolution des 35. Österreichischen Städtetages	95
5) Forderungskatalog der Länder für Verhandlungen mit dem Bund über einen weiteren Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich	97
6) Beschluß der Landeshauptmänner-Konferenz über die Erfüllung der Föderalismusverhandlungen	112

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1) Finanzieller Föderalismus - Tabellen	114
2) Forderungen in Finanzangelegenheiten aus dem Forderungskatalog der Länder 1985	117

C)	VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	
1)	Erläuterungen des Bundeskanzleramtes zur Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes (BGBl.Nr. 490/1984)	120
2)	Aufstellung der im Jahr 1985 kundgemachten Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen	126
D)	ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1985 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN	127
F)	ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG	
1)	Zustimmungs- und Einspruchspraxis nach Art. 97 und 98 B-VG im Jahr 1985	154
2)	Einspruch der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG gegen das Vorarlberger Klärschlammgesetz (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	157
3)	Einspruch der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG gegen die 3. Wiener Sozialhilfegesetz-Novelle (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	161
G)	RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	165
H)	ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	
1)	Aktivitäten des Bundesrates im Jahr 1985	181
2)	Im Jahr 1985 abgeschlossene Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG	200
3)	Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) 1985	205
4)	Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1985	211
5)	Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung 1985	213
6)	Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1985	215

V O R W O R T

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus,
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung, das im Berichtsjahr sein 10jähriges Bestehen beging, erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Gründungsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 10. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1985) in der vorliegenden Fassung am 13. November 1986 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des aus der Bundesverfassung ableitbaren

staatsrechtlichen Föderalismus, der von der Rechtswissenschaft wie vom Institut vertreten wird, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung.

Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente" vorwiegend aus dem Berichtsjahr 1985, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

Die im Allgemeinen Teil in Klammer gesetzten Hinweise (beispielsweise A1/1981) beziehen sich auf den entsprechenden Abschnitt im Besonderen Teil des Föderalismusberichtes des angeführten Jahres.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (Sektion V), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, der Geschäftsstelle der ARGE ALP sowie nicht zuletzt der Verbindungsstelle der Bundesländer gedankt.

I.
ALLGEMEINER TEIL

E I N L E I T U N G

Bundespräsident Dr. Rudolf KIRCHSCHLÄGER am 24. September 1985:

"Es ist keine glorifizierende Deutung für Jubiläumszwecke, sondern nüchterne Tatsache, wenn wir feststellen:

Ohne die Unabhängigkeitserklärung des 27. April 1945 - ihr war die Gründung der Sozialistischen Partei Österreichs am 14. April und die Gründung der Österreichischen Volkspartei am 17. April vorausgegangen -, ohne die Länderkonferenz im Niederösterreichischen Landhaus vom 24. und 25. September - ihr war die Konferenz der westlichen Bundesländer am 18. September in Salzburg vorausgegangen - und ohne die freien Wahlen des 25. November 1945 wäre jener österreichische Weg, der von der Befreiung zur Freiheit führte und uns im Jahre 1955 eine ungeteilte, freie, unabhängige und nach demokratischen Grundsätzen regierte Heimat brachte, nicht möglich gewesen."

Stellvertretender Vorsitzender des Bundesrates Dr. Herbert SCHAMBECK am 27. April 1985:

"Erst dieses Mitwirken aller österreichischen Bundesländer hat die Wiedererrichtung Österreichs besiegelt! Der Senior der österreichischen Landeshauptleute, der leider inzwischen verstorbene, langjährige Landeshauptmann von Oberösterreich Dr. Heinrich Gleißner, hat später rückblickend erklärt: "Es zeigt sich, daß sich Österreich 1945 als Bundesstaat voll bewährt hat. Die in der Verfassung verankerte föderalistische Struktur des Staates wurde auch vom sogenannten goldenen Westen nicht für partikularistische oder separatistische Bestrebungen, deren man die Bundesländer gelegentlich verdächtigt, mißbraucht. Vielmehr waren die Länder bemüht, dem Gesamtstaat mit ihren eigenen individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu dienen, sie setzten sich in allen vier Besatzungszonen für die nationale Einheit Österreichs ein, und sie ergriffen jede ihnen auf ihrer Ebene gebotene Chance, um die Zusammengehörigkeit aller Österreicher zu dokumentieren."

Bundeskanzler Dr.Fred SINOWATZ am 24. September 1985:

"Ich möchte diesen Festakt auch zum Anlaß nehmen, um namens der Bundesregierung das Bekenntnis zum Föderalismus und zum kooperativen Föderalismus zu erneuern. Wir stehen zu den Verhandlungen, die wir mit den Ländern über das Forderungsprogramm führen, und wir haben Beachtliches bei diesen Verhandlungen in den letzten Jahren erreicht. Wir fassen den kooperativen Föderalismus als dynamischen Prozeß auf, der immer wieder in Gang gesetzt wird - allein dadurch, daß immer wieder neue Aufgaben auf uns zukommen, die, als die Verfassung in Kraft gesetzt worden war, noch gar nicht bekannt sein konnten."

Diese Auszüge aus Reden, die im Jahr 1985 anlässlich des 40. Jahrestages der Gründung der Zweiten Republik (27. April) bzw. des 40. Jahrestages der Ersten Länderkonferenz (24. September) gehalten wurden, belegen eindrucksvoll die Bedeutung von Bundesstaat und Föderalismus in Geschichte und Gegenwart Österreichs.

Föderalistische Strukturen ziehen sich wie ein roter Faden von den ersten staatlichen Gebilden auf dem Boden des heutigen Österreich über die historischen Länder bis zum Bundesstaat der Gegenwart. Der Anteil der Länder an der Nationwerdung Österreichs ist heute unbestritten. Nachdem die Babenberger den Grundstein gelegt hatten, gelang es den Habsburgern im Laufe der Geschichte als Landesherrn von Österreich ob der Enns, Österreich unter der Enns (einschließlich Wien), Kärnten, Steiermark, Tirol, Salzburg (erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts) in Verbindung mit ausgedehnten Herrschaftsrechten im heutigen Burgenland und in Vorarlberg zwar die Herzogtümer und Grafschaften in Personalunion zu einen, doch achteten die Landstände sehr genau darauf, daß die Eigenständigkeit und die Rechte des jeweiligen Landes gewahrt blieben. An der Landesqualität und dem jahrhundertlang gewachsenen Landesbewußtsein der Bevölkerung konnten auch die Zentralisierungsbestrebungen absolutistischer Monarchen nichts Grundlegendes ändern. So überrascht es nicht, daß den Ländern nach dem Zusammenbruch der Donaumonarchie im Jahr

1918 maßgeblicher Anteil an der Begründung der Republik zukam. Folgerichtig wurde Österreich auch nicht als Einheitsstaat, sondern als Bundesstaat errichtet, wiewohl nicht zu übersehen ist, daß die Bundesverfassung dem Bund zulasten der Länder ein beachtliches Übergewicht einräumt. Dennoch trägt Österreich durch die Aufteilung der Staatsgewalt und der Finanzmittel zwischen Bund und Gliedstaaten, die Mitwirkung der Länder an der Ausübung der Staatsgewalt des Bundes sowie die Verfassungsautonomie der Länder im wesentlichen alle Kennzeichen eines Bundesstaates.

Angesichts der Verdienste der Länder bei der Wiedererrichtung Österreichs im Jahr 1945, die im Berichtsjahr einhellig gewürdigt wurden, darf es nicht verwundern, daß die Länder immer wieder eine durchgreifende Reform der föderalistischen Struktur Österreichs gefordert haben. Auch die Gründung des Instituts für Föderalismusforschung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vor zehn Jahren, ist ein Aspekt in diesen Bemühungen. Bisher ist es nach jahrzehntelangen, zähen Verhandlungen immerhin gelungen, durch Verfassungsnovellen, vor allem jene von 1974 und 1984, wenigstens Teile des Forderungsprogrammes der Bundesländer zu verwirklichen. Eine grundlegende Bundesstaatsreform wurde jedoch nicht erreicht. Dies ist umso mehr zu bedauern, als eine föderalistische Staatsstruktur nicht den "Mächtigen", sondern dem Bürger selbst zugutekommt. Durch vielfältige Mitbestimmung, wirksame Kontrolle sowie eine mehrfache Gewaltenteilung werden dem Staatsapparat Schranken gesetzt, die dem einzelnen Selbstverwirklichung und Freiheit in einer solidarischen Gesellschaft gewährleisten. Den Ausführungen des Landeshauptmannes von Tirol, Eduard WALLNÖFER, anläßlich des Festaktes "40 Jahre seit der Ersten Länderkonferenz" ist daher nichts hinzuzufügen:

"Der wahre Wert eines Staates wird nicht von seiner Größe oder von seiner militärischen Macht allein bestimmt. Das Wesentliche liegt in dem Maß der Freiheit, das sich im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und geistigen Leben zeigt. Von allen staatlichen Ordnungsprinzipien erscheint gerade der föderalistische Staat geeignet, diesen Grundsätzen am ehesten gerecht zu werden. Das Bestreben der öster-

reichischen Bundesländer wird daher auch in Zukunft darauf ausgerichtet sein, diese in den Ländern tief verwurzelte Eigenständigkeit und Selbständigkeit bei den Verhandlungen um den Ausbau und die Verstärkung des föderalistischen Charakters im gemeinsamen Vaterland zu betonen."

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Nach jahrelangem föderalistischem Stillstand ist am Beginn des 10. Berichtes über die Lage des Föderalismus in Österreich (1985) erfreulicherweise ein föderalistischer Erfolg zu verzeichnen.

Wie bereits einleitend erwähnt, ist es gegen Ende des Jahres 1984 gelungen, einen nicht unbeachtlichen Fortschritt in der Bundesstaatsreform zu erzielen. Nach mühsamen, von zahlreichen Rückschlägen gekennzeichneten Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften konnte nach der Verfassungsnovelle 1974 eine weitere Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz (C1/1984)^{*)} verabschiedet werden, durch die ein Teil des Forderungsprogrammes der Bundesländer erfüllt wurde. Zudem hatten sich Bund und Länder im Sinne einer Stärkung der Gemeindeautonomie darauf geeinigt, in dieser Novelle auch Anliegen des Österreichischen Gemeindebundes sowie des Österreichischen Städtebundes zu berücksichtigen.

Kernpunkt der am 1. Jänner 1985 in Kraft getretenen "Föderalismusnovelle" ist zweifellos die Aufwertung des Bundesrates. Das neu eingeführte zwingende Zustimmungserfordernis des Bundesrates bei Verfassungsänderungen zulasten der Länder kann sich zu einem wichtigen föderalistischen Schutzrecht für die Länder entwickeln. Erwähnt seien aus dieser Föderalismusnovelle weiters das neue Teilnahme- und Rederecht der Landeshauptmänner im Bundesrat, das den Landesregierungen bzw. dem Landeshauptmann eingeräumte Notverordnungsrecht, die Einschränkung des Rechtes des Bundespräsidenten, einen Landtag aufzulösen, die Pflicht zur ausdrücklichen Bezeichnung von Grundsatzgesetzen. Von den erfüllten Gemeindeforderungen seien die Absicherung von Einrichtungen der direkten Demokratie auf Gemeindeebene, die Klarstellung des ortspolizeilichen Verordnungsrechtes sowie die Neuregelung der Be-

*) Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im "Besonderen Teil" des Föderalismusberichtes des angeführten Jahres

stimmungen über die Organisation von Gemeindeverbänden genannt. Obgleich die B-VG-Novelle 1984 als Fortschritt in den Bemühungen um eine Stärkung der bundesstaatlichen Struktur Österreichs zu begrüßen ist, muß doch erneut darauf hingewiesen werden, daß wesentliche Teile des von allen Ländern getragenen Förderungsprogrammes der Bundesländer 1976^{*)} - insbesondere die wichtigen Forderungen in Finanzangelegenheiten - nach wie vor offen sind. Das gleiche gilt auch für das von einer Volksabstimmung bestätigte 10-Punkte-Programm des Vorarlberger Landtages zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates (A10/1983) und die Föderalismusentschließung des Tiroler Landtages (A9/1983). Eine grundlegende, angesichts der zentralistischen Bundesverfassung Österreichs längste nötige, vom Subsidiaritätsprinzip getragene Gesamtreform, die den im Berichtsjahr gewürdigten historischen Verdiensten der Länder sowie ihrer Bedeutung für Gesellschaft und Staat von heute gerecht wird, wurde 1984 offensichtlich nicht erreicht. Die Landeshauptmänner-Konferenz forderte daher Ende 1984 die Bundesregierung auf, die Föderalismusverhandlungen rasch weiterzuführen und kündigte außerdem die Vorlage eines neuen Länder-Förderungskataloges an (A4/1984).

2. Der Schwerpunkt der Föderalismusverhandlungen mit dem Bund lag im Berichtsjahr wie in den vergangenen Jahren bei der Landeshauptmänner-Konferenz. Dieses auf freiwilliger Zusammenarbeit der neun Regierungschefs der Länder beruhende Beratungsorgan hat sich zu einem wesentlichen Instrument der Abstimmung und Vertretung von Länderinteressen entwickelt. Vielleicht gerade deshalb werden von mancher Seite Vorbehalte gegen diese Einrich-

^{*)} Dazu: PERNTHALER, Das Förderungsprogramm der österreichischen Bundesländer, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 19, 1980

tung erhoben, die einerseits in der mangelnden verfassungsrechtlichen Verankerung und andererseits in fehlenden Kontrollmöglichkeiten gründen. Beide Einwände sind jedoch unberechtigt. Der Umstand, daß eine Institution in der Verfassung nicht ausdrücklich vorgezeichnet ist - dies gilt beispielsweise auch für die Sozialpartnerschaft -, spricht nicht gegen ihre rechtliche Zulässigkeit und schon gar nicht gegen ihre Bedeutung. Anders wäre es, wenn die Landeshauptmänner-Konferenz dazu berufen wäre Hoheitsakte zu setzen, was jedoch nicht der Fall ist. Sie dient wie bereits oben ausgeführt im wesentlichen der Kooperation zwischen den Ländern sowie der Koordination ihrer Anliegen. Sollte zur Durchsetzung ihrer Beschlüsse hoheitliches Handeln notwendig werden, so sind die zuständigen Vollzugsorgane selbstverständlich an Art. 18 B-VG gebunden, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf. Gesetzgeberische Maßnahmen obliegen ohnehin dem Landtag. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, daß gerade die nicht in der Verfassung vorgezeichneten Einrichtungen wie Sozialpartnerschaft oder Landeshauptmänner-Konferenz in Österreich ein politisches Klima geschaffen haben, das sich wesentlich von den chaotischen Zuständen der Ersten Republik unterscheidet. Sozialer Friede und wirtschaftlicher Aufstieg unseres Landes beruhen nicht zuletzt auf dem Wirken solcher Einrichtungen. Das österreichische Modell findet daher im Ausland auch entsprechende Beachtung.

Die Sitzungen der Landeshauptmänner-Konferenz wurden wie in der Vergangenheit in erster Linie von der Landesamtsdirektoren-Konferenz vorbereitet. Die Vertretung des Bundes bei den Föderalismusverhandlungen oblag im wesentlichen den in Föderalismusfragen verdienten Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK und Sektionsleiter Dr. HOLZINGER (Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst). Nicht nur als Geschäftsstelle der Landeshauptmänner-Konferenz, sondern als allgemeines Koordinationsorgan der Länder leistet die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung (Leiter HR-Dr. MEIRER) wertvolle Dienste.

3. Die ersten Aktivitäten, um die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über eine weitere Stärkung der bundesstaatlichen Struktur Österreichs nicht einschlafen zu lassen, setzte im Berichtsjahr der Bundesrat. In seiner 457. Sitzung am 28. Feber 1985 verabschiedete die Länderkammer des Bundesparlamentes eine vom Föderalismussprecher der Österreichischen Volkspartei Ende 1984 eingebrachte Entschliebung (A5/1984), durch die die Bundesregierung aufgefordert wird, "möglichst rasch neue Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund über die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich ohne Stellen von Gegenforderungen aufzunehmen und positiv abzuschließen, wobei das Ziel dieser Verhandlungen eine entscheidende Stärkung des Föderalismus in Österreich sein muß. Verhandlungsgrundlage sollen dabei nicht nur das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976, sondern auch das 10-Punkte Programm Vorarlbergs zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates sowie die Föderalismusentschließung des Tiroler Landtages sein."

Bedauerlicherweise wurde die Entschliebung des Bundesrates nicht einstimmig verabschiedet. Die der Sozialistischen Partei angehörenden Bundesräte begründeten ihre Nichtzustimmung - trotz Über-einstimmung im Grundsätzlichen - damit, daß nur das Forderungsprogramm 1976, nicht jedoch der Tiroler und der Vorarlberger Föderalismuskatalog, von allen Ländern getragen werden, weshalb nur dieses Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften sein könne. Auch dürfe man dem Bund nicht grundsätzlich verwehren, Gegenforderungen aufzustellen. Außerdem müßten die Anliegen der Gemeinden ebenfalls mitberücksichtigt werden, weil diese nach Ansicht der sozialistischen Bundesräte im Sinne eines dreistufigen Bundesstaatsbegriffes "vollwertige Träger föderalistischer Strukturen" seien.

Gerade das letzte Argument führt wieder einmal die Schwierigkeiten vor Augen, die sich in Österreich aus unterschiedlichen Auffassungen über den Föderalismusbegriff ergeben. Obwohl die herr-

schende Lehre – genannt seien die Lehrbücher des österreichischen Verfassungsrechts von Walter/Mayer und Adamovich/Funk sowie zahlreiche Publikationen von Antonioli, Ermacora, Esterbauer, Klecatsky, Koja, Loebenstein, Morscher, Novak, Öhlinger, Pernthaler, Walter, Welan und anderen Verfassungsrechtlern – ebenso wie die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 2873/1955) unter dem Begriff "Föderalismus" im staatsrechtlichen Sinn nur das Verhältnis zwischen Bund und Ländern verstehen, kommt es in der politischen Föderalismusdiskussion häufig zu einer der Sache wenig dienlichen Vermengung von Gemeindeautonomie und Bundesstaat. Die Begriffsverwirrung wird noch zusätzlich gesteigert, wenn neben Bund, Ländern und Gemeinden die berufständischen Körperschaften (Kammern) als "vierte Säule" des Föderalismus bezeichnet werden, wie dies in der gegenständlichen Sitzung des Bundesrates geschah. Die österreichische Bundesverfassung teilt jedoch die Staatsgewalt der "Republik Österreich" nur zwischen Bund und Ländern, die Gemeinden üben in ihrem Bereich daher entweder die Staatsgewalt des Bundes oder die der Länder aus. Dieses staatsrechtliche Föderalismusverständnis wird auch durch die österreichische Geschichte untermauert. Der österreichische Bundesstaat ist bekanntlich nach dem Zusammenbruch der Monarchie durch den freiwilligen Zusammenschluß der souveränen Länder entstanden, wogegen die Länder in diesem Sinne niemals in der Geschichte durch einen "Bund" der Gemeinden errichtet wurden. Die Gemeinden waren zwar stets mehr oder weniger autonome Organisationseinheiten innerhalb der Länder, im Gegensatz zu diesen kam ihnen jedoch niemals Eigenstaatlichkeit zu.

Mit der Festlegung des staatsrechtlichen Föderalismusbegriffes auf die Beziehung zwischen Bund und Ländern soll jedoch die Bedeutung der Gemeinden für Staat und Bürger nicht herabgesetzt werden. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, einem der Fundamente des Föderalismus, muß den Gemeinden innerhalb des Staatswesens Autonomie mit einem entsprechenden Aufgaben- und Finanzanteil

zustehen. Daher nehmen die Gemeinden in den Vorarlberger 10-Punkten und der Tiroler Föderalismusentschließung einen bedeutenden Platz ein. Daß es mit der Gemeindeautonomie im Gegensatz zur Bundesstaatlichkeit auch nicht zum schlechtesten steht, bestätigte vor nicht allzulanger Zeit der Landeshauptmann von Kärnten WAGNER, indem er feststellte, daß Österreich, im Hinblick auf die Rechte seiner Gemeinden, eine Spitzenstellung einnimmt, aufgrund der bescheidenen Rechte seiner Gliedstaaten im Vergleich mit anderen Bundesstaaten hingegen ein Schlußlicht bildet (Wochenzeitung PRÄSENT 3.6.1982). Daran hat auch die B-VG-Novelle 1984 nichts Grundsätzliches geändert. Zum Problembereich "Gegenforderungen des Bundes" sei auf die kritischen Bemerkungen im 8. Föderalismusbericht (S 11f) verwiesen.

Der von den sozialistischen Bundesräten in der erwähnten Sitzung eingebrachte Abänderungsantrag, nach dem die Bundesregierung ersucht werden sollte, die Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund allenfalls unter Einbeziehung von Vorschlägen des österreichischen Städte- und Gemeindebundes über die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich fortzuführen, erhielt keine Mehrheit, wobei jedoch die Bedeutung der Gemeinden für Staat und Gesellschaft von allen Debattenrednern außer Streit gestellt wurde.

4. Gleichfalls in der 457. Sitzung des Bundesrates am 28. Feber 1985 wurde an den Bundeskanzler die mündliche Anfrage gerichtet: "Wann wird die Bundesregierung bereit sein, den noch offenen Teil des einstimmig von den Landeshauptleuten schon 1976 beschlossenen Forderungsprogramms der Bundesländer zu erfüllen?" Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK beantwortete diese Anfrage dahingehend, daß der Bund auf die Vorlage eines Forderungskataloges durch die Länder warte (A1/1985). Er berief sich dabei auf den Beschluß der Landeshauptmänner-Konferenz vom 29. November 1984 (A4/1984), in dem sich diese für eine rasche Fortsetzung der Verhandlungen über die bisher noch nicht erfüllten Punkte des Forderungspro-

grammes 1976 ausgesprochen und gleichzeitig die Landesamtsdirektoren-Konferenz beauftragt hatte zu prüfen, inwieweit aus den bisher vorgemerkten Ländervorschlägen, die über das Forderungsprogramm 1976 der Bundesländer hinausgehen, eine akkordierte Länderauffassung allenfalls in Form eines neuen Forderungsprogramms der Länder erzielt werden kann. Dr. LÖSCHNAK schloß ausdrücklich aus, daß über Länderwünsche, die nicht von allen Ländern getragen werden, gesondert verhandelt wird.

5. Nach Vorarlberg (A8/1983) und Tirol (A9/1983) setzte als drittes Land Niederösterreich eine auch gesamtösterreichisch bedeutsame Föderalismusinitiative (A2/1985). Der niederösterreichische Landtag verabschiedete am 20. Juni 1985 eine EntschlieBung betreffend den Föderalismus im Bund, im Land und in den Gemeinden. Dies ist umso bemerkenswerter, als ein besonders ausgeprägtes föderalistisches Bewußtsein bisher vorwiegend westlichen und südlichen Ländern zugeschrieben wurde.

Der dieser EntschlieBung zugrundeliegende Föderalismus Antrag wurde im wesentlichen damit begründet, daß "die vielfältigen und schwierigen Aufgaben der Politik, wie insbesondere die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Schutz der Umwelt und das Bedürfnis vieler Menschen nach neuen Formen der Demokratie, auch größere Anforderungen an die staatlichen Organisationen stellen. Gegliederte, dezentrale, nach dem Grundsatz der Subsidiarität aufgebaute Organisationsformen werden diesen Anforderungen am ehesten gerecht. Sie machen das staatliche Handeln für den einzelnen überschaubar, schließen Machtmißbrauch weitgehend aus und entlasten die Allgemeinheit von Aufgaben, die kleinere Gemeinschaften schneller und sachgerechter besorgen können. Sie führen zu mehr Bürgernähe und Sachbezogenheit. Im staatlichen Bereich ist daher dem Ausbau der bundesstaatlichen Elemente unserer Verfassung der Eigenständigkeit der Bundesländer, der Dezentralisierung und Regionalisierung der Verwaltungsaufgaben, der Stärkung der Gemeinden besonderes Augenmerk zuzuwenden."

Durch die EntschlieÙung wird die Landesregierung aufgefordert, sich sowohl bei der Bundesregierung als auch im eigenen Bereich für die Verwirklichung der genannten Zielsetzungen zur Stärkung des föderalistischen Prinzips einzusetzen. Dies soll im wesentlichen durch folgende Maßnahmen erreicht werden: eine Neuverteilung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen; die Entflechtung der Privatwirtschaftsverwaltung; das Verbot von nachträglichen einseitigen Änderungen des Finanzausgleiches; eine weitere Stärkung des Bundesrates; bessere Mitspracherechte der Länder bei der Besetzung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und des Rechnungshofes; den Ausbau der Landesbürgerschaft; die Einräumung eines Initiativrechtes der Länder in der Bundesgesetzgebung und Bundesvollziehung; die Ausweitung der Verfassungsautonomie insbesondere im Bereich des Wahlrechts; die Eingliederung der Sicherheitsdirektionen in die Kompetenz des Landeshauptmannes sowie die Möglichkeit des Landeshauptmannes, gesetzwidrige Weisungen eines Bundesministers mit aufschiebender Wirkung bei den Höchstgerichten zu bekämpfen. Weiters wird eine weitgehende Dezentralisierung von Bundesorganen zugunsten Niederösterreichs gefordert. Die Gemeindeautonomie soll insbesondere im finanziellen Bereich weiter ausgebaut, die Gemeinden sollen an der Gesetzgebung beteiligt werden und in bestimmten Verwaltungsverfahren Parteistellung eingeräumt bekommen. Gefordert wird auch, daß der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund in der Bundesverfassung verankert werden.

Der Föderalismusvorstoß des niederösterreichischen Landtages ist in seiner Konzeption durchaus mit den Vorarlberger 10-Punkten oder der Tiroler FöderalismusentschlieÙung zu vergleichen. In allen drei Programmen spielen beispielsweise der Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip sowie die Stärkung der Gemeindeautonomie eine bedeutende Rolle. Mehrfach sind auch Übereinstimmungen mit dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 festzustellen. Die niederösterreichische FöderalismusentschlieÙung ist zweifellos ein wichtiger Schritt in der Föderalismuspolitik der österreichischen Länder. Bedauerlicherweise gelang es nicht, über die im Minderheits-

bericht zum Entschließungsantrag (A2/1985) angeführten Punkte - Rechnungshof, Sicherheitsdirektionen, Weisung an den Landeshauptmann, Dezentralisierung und Regionalisierung von Verwaltungsaufgaben - Einvernehmen zu erzielen, sodaß die niederösterreichische Föderalismusentschließung nicht einstimmig verabschiedet werden konnte. Der Bundeskanzler beschränkte sich darauf, den Erhalt der Resolution des niederösterreichischen Landtages zu bestätigen, er betonte gleichzeitig, daß an gesonderte Verhandlungen des Bundes mit Niederösterreich jedoch nicht gedacht sei.

6. Anlässlich des 40-jährigen Republikjubiläums hoben im Berichtsjahr sowohl der Österreichische Gemeindebund als auch der Österreichische Städtebund die Bedeutung der Gemeinden beim Wiederaufbau sowie bei der Erhaltung und dem Ausbau des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Standards Österreichs hervor. Die beiden großen Interessenvertretungen der Gemeinden unterstrichen, daß die Gemeinden als größte öffentliche Investoren und als Träger der Infrastruktur entscheidenden Anteil am wirtschaftlichen Aufschwung der vergangenen Jahrzehnte hatten und auch heute noch haben. Die Leistungen der Gemeinden, vor allem im Schul- und Kindergartenwesen, im Sozial- und Gesundheitsbereich, bei der Wasserversorgung, der Abwasser- und der Müllbeseitigung, beim lokalen Umweltschutz sowie im kulturellen Bereich trügen sehr wesentlich zum besonders engen Kontakt des Bürgers zu seiner Gemeinde bei. Um den ständig wachsenden Anforderungen auch in Zukunft gerecht werden zu können, forderten der 32. Österreichische Gemeindetag (A3/1985) und der 35. Österreichische Städtetag (A4/1985) in Resolutionen Bund und Länder auf, für eine Fortentwicklung der Gemeindeautonomie zu sorgen, sowie insbesondere zu einer wesentlichen finanziellen Stärkung der Gemeinden beizutragen. In diesem Sinne verlangten die beiden Interessenvertretungen eine Reform des Finanzausgleiches, durch die vor allem die Fragen der aufgabenorientierten Aufteilung der Steuermittel, der Steuerhoheit der Gemeinden, der Landesumlage, des abgestuften

Bevölkerungsschlüssels sowie die Wohnsitzproblematik neu geregelt werden müßten. Die Gemeinden anerkannten zwar grundsätzlich die erzielten Fortschritte im Rahmen des Finanzausgleiches 1985 und der B-VG-Novelle 1984, sie forderten jedoch zugleich, daß ihre Anliegen in den weiteren Föderalismusverhandlungen zwischen Bund und Ländern verstärkt berücksichtigt werden. Der Kernsatz des provisorischen Gemeindegesetzes aus dem Jahr 1849, das erstmals die gesetzliche Garantie der Gemeindeselbstverwaltung brachte, hat für den Österreichischen Gemeindebund wie den Österreichischen Städtebund nach wie vor Gültigkeit: *Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde.*

Einen Überblick über die Aktivitäten der Interessenvertretungen der Gemeinden geben die jährlichen Tätigkeitsberichte des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes.

7. Wie bereits einleitend festgehalten, beauftragte die Landeshauptmänner-Konferenz im November 1984 die Landesamtsdirektoren-Konferenz zu prüfen, *"inwieweit aus den bisher vorgemerkten Länder-vorschlägen, die über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 hinausgehen, eine akkordierte Länderauffassung, allenfalls in der Form eines neuen Forderungsprogrammes der Länder erzielt werden kann"* (A4/1984).

Grundlage dafür sollten die noch nicht erfüllten Punkte aus dem Forderungsprogramm 1976 sowie eine Sammlung von darüber hinausgehenden Länderwünschen sein, die aufgrund des Beschlusses der Landeshauptmänner-Konferenz vom 10. Oktober 1981 angelegt wurde. In diese Sammlung wurden beispielsweise die Vorarlberger 10-Punkte, die Tiroler Föderalismusentschließung sowie Föderalismusbegehren der übrigen Länder aufgenommen. Nach intensiven Verhandlungen legte die Landesamtsdirektoren-Konferenz im Frühjahr 1985 einen "Forderungskatalog der Länder für Verhandlungen mit dem Bund über einen weiteren Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich" vor, den die Landeshauptmänner-Konferenz am 27. Juni 1985 einstimmig billigte

(A5/1985). In der Einleitung wird die Zielrichtung der neuen Föderalismusinitiative der Länder genannt:

"Die Länder sind schon seit längerer Zeit um eine Reform des österreichischen Bundesstaates bemüht. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Forderungsprogramme der Bundesländer 1964, 1970 und 1976 verwiesen.

Der Bund hat durch die Bundes-Verfassungsgesetznovellen 1974 und 1984 den Föderalismusbegehren der Länder teilweise Rechnung getragen. Es muß jedoch festgehalten werden, daß der österreichische Bundesstaat nach wie vor stark zentralistische Grundzüge aufweist und daß die erwähnten Verfassungsnovellen nur Schritte zu einer durchgreifenden Bundesstaatsreform darstellen.

Um den Weg des Ausbaues der Republik Österreich zu einem echten Bundesstaat fortzusetzen, haben die Länder einen Katalog von Forderungen erstellt, denen in den kommenden Verhandlungen mit dem Bund über einen weiteren Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich Priorität zukommen soll. Dieser Forderungskatalog enthält mehrere Punkte aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 und einige zusätzliche Föderalismusbegehren der Länder. Damit haben die Länder auch dem Wunsch des Bundes Rechnung getragen, die Forderungspunkte in Anbetracht des Zeitablaufes einer Überprüfung auf ihre Priorität hin zu unterziehen. Festgehalten wird jedoch, daß die noch offenen und im Katalog nicht angeführten Forderungspunkte jedenfalls dem Grunde nach weiter aufrecht erhalten werden.

Im Hinblick auf das Bekenntnis der Bundesregierung zum Föderalismus und die Zusage zu weiteren Verhandlungen wird nachdrücklich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß damit ein weiterer Schritt zum Ausbau des österreichischen Bundesstaates eingeleitet wird, der im Interesse des Gesamtstaates möglichst bald verwirklicht werden soll."

Der neue Forderungskatalog sollte dabei als Verhandlungsgrundlage für Änderungen, die sich aus der laufenden Entwicklung im Verhältnis zwischen Bund und Ländern ergeben, offen sein. Der Bund

nahm den Forderungskatalog der Länder zur Kenntnis und leitete eine Prüfung durch die betroffenen Bundesministerien ein, die jedoch zum Zeitpunkt der Landeshauptmänner-Konferenz vom 28. November 1985 noch nicht abgeschlossen war. Die Landeshauptmänner-Konferenz erneuerte daher ihr Verhandlungsgersuchen an den Bund.

8. Der gegenständliche Forderungskatalog der Länder (A5/1985) enthält insgesamt 30 Forderungen, die sich in folgende vier Gruppen einteilen lassen:

- Erweiterung der Kompetenzen der Länder
- Forderungen in Finanzangelegenheiten
- Erweiterung der Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte der Länder
- sonstige Stärkung der Stellung der Länder

Am gewichtigsten sind im vorgelegten Forderungskatalog zweifellos die finanziellen Anliegen der Länder, die auf eine Ausweitung der Steuerhoheit, eine gerechte Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge, einen wirksamen Schutz vor einseitigen Änderungen des Finanzausgleiches durch den Bund, die Neuordnung des Förderungswesens sowie eine Reform des Krankenanstalten-, Schul- und Flüchtlingswesens zielen. Diese bisher unerfüllten Forderungen aus dem Forderungsprogramm 1976 sind umso wichtiger, als alle föderalistischen Bestrebungen ohne ausreichenden finanziellen Rückhalt nicht zum Erfolg führen werden (näheres siehe B2/1985).

Neben den auf Verwaltungsvereinfachungen gerichteten Länderanliegen sind von besonderer Bedeutung die Forderungen nach einem paritätischen Vorschlagsrecht von Bund und Ländern bei der Besetzung gemeinsamer Organe (Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof), die Unterstellung der Sicherheitsdirektion unter den Landeshauptmann, die Beseitigung der Beschränkung bei der Heranziehung von Wachkörpern in der Landesvollziehung sowie die Forderung, in Angelegenheiten des selbständigen Wir-

kungsbereiches der Länder mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abschließen zu können.

9. Grundsätzlich zu begrüßen ist, daß es im Berichtsjahr erneut über Parteigrenzen hinweg gelungen ist, eine von allen Ländern getragene Föderalismusinitiative zu setzen. Erfreulich ist auch, daß sich der Bund ohne Vorbedingungen zu Verhandlungen über den 1985 vorgelegten Forderungskatalog bereiterklärt hat. Angesichts der für einen Bundesstaat sehr zentralistischen österreichischen Verfassung wird man jedoch selbst bei gänzlicher Erfüllung des neuen Forderungskataloges keine grundlegende Bundesstaatsreform erreichen. Die Länder sollten daher neben diesem Forderungskatalog auch die Forderungen nach einer Stärkung ihrer Verfassungsautonomie, einer weiteren Aufwertung des Bundesrates, einer Beteiligung an der Gerichtsbarkeit und einer vom Subsidiaritätsprinzip geleitete Neuordnung der Kompetenzverteilung weiter aufrecht halten. Dabei sei nicht verkannt, daß es sicherlich schwer ist, in diesen Punkten einen politischen Konsens zwischen den Ländern herbeizuführen, und daß die Bereitschaft des Bundes, derart weitgehende Länderbegehren zu erfüllen, gering ist. Langfristig scheint es jedoch - die vor einigen Jahren noch undenkbaren Dezentralisierungsansätze im zentralistischen Mutterland Frankreich sind ein gutes Beispiel dafür - nicht ausgeschlossen, daß auch in Österreich größere föderalistische Fortschritte erzielbar sind, wenn sie nur konsequent verfolgt werden. Im Hinblick auf die heute anstehenden Probleme im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich und im Interesse der Übersicht- und Kontrollierbarkeit, Bürger- und Praxisnähe staatlichen Handelns wären eine grundlegende Bundesstaatsreform und der weitere Ausbau der Gemeindeautonomie jedenfalls geboten.

10. Politisches Aufsehen erregte das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juni 1985 (E 2/84-75) über die Staatsanklage der Bundesregierung gegen den Landeshauptmann von Salzburg in Sachen "8. Dezember". Wie bereits im vorjährigen Föderalismusbericht ausführlich dargelegt (S 19f und A3/1984), hatte der Salzburger Landeshauptmann die Befolgung der Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen abgelehnt, seine Verordnung betreffend die Gewerbeausübung und die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handelsgewerbe am 8. Dezember 1984 - einem gesetzlichen Feiertag - aufzuheben. Der Verfassungsgerichtshof erkannte gemäß Art. 142 B-VG, daß der Landeshauptmann eine Rechtsverletzung dadurch begangen hat, "daß er die ihm vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erteilte Weisung vom 26. November 1984 nicht befolgt hat, die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 6. November 1984, LGBL.Nr. 87, mit der für den 8. Dezember 1984 die Gewerbeausübung und Ausnahmen von der Arbeitsruhe zugelassen werden, abzuändern bzw. aufzuheben, soweit sie auf Grund des § 13 Abs. 1 und 2 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl.Nr. 144/1983, am 8. Dezember 1984 in bestimmten Betrieben die Beschäftigung von Arbeitnehmern zuläßt."

Der Verfassungsgerichtshof beschränkte sich darauf, die Rechtsverletzung festzustellen, sah jedoch keinen Anlaß, in dem verurteilenden Erkenntnis eine Sanktion zu verhängen, da er die Rechtsverletzung als geringfügig wertete. Er begründete dies damit, daß "unter Berücksichtigung des Verhaltens des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, unter Beachtung der besonderen Situation, die durch die späte Erteilung der Weisung für den Landeshauptmann entstanden ist, und in Würdigung der achtenswerten wirtschafts- und sozialpolitischen Beweggründe für sein Handeln sowie auch unter Bedachtnahme auf die Geringfügigkeit des Verschuldens des Landeshauptmannes ... eine bloß geringfügige Rechtsverletzung im Sinne des Art. 142 Abs. 4 B-VG vorliegt."

Abgesehen von allen rechtlichen Aspekten sei noch erwähnt, daß die Salzburger Wirtschaft vom "8.Dezember" in beachtlichem Ausmaßen profitiert hat, da insbesondere der Kaufkraftabfluß ins benachbarte Ausland an diesem Einkaufsamstag vor Weihnachten abgefangen werden konnte. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes setzte im Berichtsjahr zudem Gespräche zwischen Bundes- und Landespolitikern sowie zwischen den Sozialpartnern über eine Reform der Ladenschlußregelung in Gang, die 1985 jedoch zu keinen Ergebnissen führten. Eine eingehende Besprechung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes findet sich im Besonderen Teil (G/1985).

11. Zu anhaltenden, auch Fragen des Föderalismus betreffenden Diskussionen führten die Ereignisse um die geplante Errichtung des Donaukraftwerkes Hainburg, die mit ein Grund für die Forderung nach Rückführung der Sicherheitsdirektionen in den Kompetenzbereich des Landeshauptmannes waren (A5/1985, Forderung 11). Darüber hinaus wurden aufgrund von "Hainburg" Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über eine Reform des Verwaltungsvorgangs geführt, die insbesondere eine verstärkte Bürgerbeteiligung und eine Verfahrenskonzentration ermöglichen soll. Die Länder standen entsprechenden Überlegungen des Bundes für Großprojekte mit nationaler Bedeutung grundsätzlich positiv gegenüber (siehe Kapitel C). Zu politischen Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und mehreren Ländern kam es im Berichtsjahr auch in der Frage des Atomkraftwerkes Zwentendorf, an dem bis auf Wien und Burgenland alle Länder beteiligt sind, sowie bei der Standortfrage der im Berichtsjahr angekauften Abfangjäger für das Bundesheer.

Breiten Raum beanspruchte schließlich im Berichtsjahr die Diskussion um die Errichtung einer eigenen Landeshauptstadt für Niederösterreich, Österreichs flächengrößtes Bundesland. Niederösterreich besitzt bekanntlich seit seiner Trennung von Wien im Jahr 1921 keine Landeshauptstadt. Der provisorische Sitz der

obersten Landesorgane befindet sich in der Bundeshauptstadt, somit außerhalb des Landes. Der niederösterreichische Landtag beschloß Anfang November 1985 mit den Stimmen der der Österreichischen Volkspartei angehörenden Abgeordneten ein Gesetz zur Durchführung einer Volksbefragung über die Gründung einer Landeshauptstadt für Niederösterreich. Durch diese Volksbefragung sollte auch eine Entscheidungshilfe für die Standortfrage gefunden werden.

Von der Sozialistischen Landtagsfraktion wurde gegen eine eigene Hauptstadt im wesentlichen vorgebracht, daß sich das neue Verwaltungszentrum für die wirtschaftlich schwachen und regional benachteiligten Gebiete äußerst nachteilig auswirken werde und daß Wien trotz einer allenfalls bestehenden niederösterreichischen Hauptstadt weiterhin Zentrum der Ostregion bleiben würde. Die ÖVP-Landtagsmehrheit hielt dem gesellschaftliche, wirtschaftliche und finanzielle Vorteile gegenüber, die durch die Gründung einer eigenen Landeshauptstadt erzielt werden könnten. Insbesondere wurde auch auf die Stärkung des Landesbewußtseins infolge der Hauptstadtgründung hingewiesen.

12. Insgesamt kann für das Berichtsjahr von einer föderalismusfreundlichen Grundstimmung gesprochen werden, die die Aussichten für eine weitere Bundes-Verfassungsnovelle zugunsten der Bundesstaatlichkeit Österreichs nicht ungünstig erscheinen lassen. Allerdings darf man die tief verwurzelten zentralistischen Traditionen in Österreich, die in der Zentralbürokratie ebenso wie bei Teilen der Sozialpartner und der politischen Parteien verankert sind, nicht unterschätzen. Dies zeigt sich etwa darin, daß der Bundesgesetzgeber in der politischen Praxis immer wieder in die Rechte der Länder einzugreifen sucht, daß Politiker, Spitzenbeamte oder Repräsentanten der Interessenvertretungen häufig bestehende "Sachzwänge" behaupten, um dadurch die Notwendigkeit von Zentralisierungen zugunsten des Bundes zu begründen und auch durchzusetzen. Hinter solchen Forderungen stehen jedoch regelmäßig

Fragen der Machtverteilung und Einflußausübung in Staat und Gesellschaft und weniger "sachliche" Erfordernisse.

Die Länder werden sich daher vorerst einmal mit einer Politik der kleinen Schritte begnügen müssen.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS^{*)}

1. Mit 1. Jänner des Berichtsjahres trat das Finanzausgleichsgesetz 1985 (BGBl.Nr. 544/1984) in Kraft. Zu den politischen Konzepten, mit denen Bund, Länder und Gemeinden in die Finanzausgleichsverhandlungen eintraten, und über den letzten Endes erzielten Konsens, im besonderen über die Veränderungen des FAG 1985 gegenüber dem FAG 1979, siehe den 9. Föderalismusbericht (1984). Wie hat sich nun das neue FAG im ersten Jahr seiner Geltung ausgewirkt?

Der Bund hatte im Jahre 1985 statt der vorgesehenen 2254,660 Mio. Schilling einen um 258,897 Mio. Schilling höheren Betrag, nämlich 2513,557 Mio. Schilling, in den Finanzausgleich einzubringen. Die Länder ohne Wien erhielten aus dem Finanzausgleich im Jahre 1985 statt der vorgesehenen Mehreinnahmen von 433,355 Mio. Schilling einen Betrag von 467,696 Mio. Schilling. Die Gemeinden ohne Wien hätten nach dem Finanzplan einen Mehrertrag nach dem FAG 1985 gegenüber dem FAG 1979 im ersten Jahr von 1334,102 Mio. Schilling erreichen sollen, erreichten aber einen Betrag von 1504,304 Mio. Schilling, also um 170,202 Mio. Schilling mehr als im Plan. Wien als Land und Gemeinde erreichte anstelle des vorgesehenen Mehrertrages von 487,202 Mio. Schilling einen Mehrertrag von 541,557 Mio. Schilling. Festzuhalten ist jedoch, daß die jeweiligen Mehrerträge unter den Ländern und unter den Gemeinden ungleich verteilt sind, so daß einige Länder, nämlich Burgenland, Kärnten und Tirol, die Ansätze des Finanzplanes nicht erreichten.

Im großen und ganzen ist daher die Aussage zulässig, daß - die Geldwertentwicklung einberechnet - das Finanzausgleichsgesetz 1985 im ersten Jahr seiner Wirksamkeit für den Bund die vorgesehenen Einbußen, für Länder und Gemeinden die vorgesehenen Mehrerträge erbrachte (siehe Besonderer Teil, B1/1985, Tabellen I, II und III).

*) Für die wertvolle Mitarbeit sei HR Dr.Gernot Meirer gedankt

2. Werden über diese Daten des Finanzausgleichsgesetzes 1985 hinaus die wesentlichen haushaltsrechtlichen Größen zur Beurteilung der finanziellen Lage der Gebietskörperschaften, im besonderen der Länder, herangezogen, so ergibt sich folgendes Bild:

E i n n a h m e n

Länder ohne Wien					Länder mit Wien als Ld. und Gme.				
1983	100	535	Mio S	100 %	163	989	Mio S	100 %	
1984	108	904	Mio S	108 %	176	207	Mio S	107 %	
1985	109	053	Mio S	108 %	174	806	Mio S	107 %	

A u s g a b e n

Länder ohne Wien					Länder mit Wien als Ld. und Gme.				
1983	106	655	Mio S	100 %	173	621	Mio S	100 %	
1984	114	480	Mio S	107 %	184	756	Mio S	106 %	
1985	117	004	Mio S	110 %	188	262	Mio S	108 %	

F i n a n z s c h u l d e n

Länder ohne Wien					Länder mit Wien als Ld. und Gme.				
1983	38	584	Mio S	100 %	78	615	Mio S	100 %	
1984	42	219	Mio S	109 %	83	126	Mio S	106 %	
1985	45	369	Mio S	118 %	85	244	Mio S	108 %	

S c h u l d e n d i e n s t

Länder ohne Wien				Länder mit Wien als Ld. und Gme.			
1983	6 096	Mio S	100 %	13 370	Mio S	100 %	
1984	6 039	Mio S	99 %	13 170	Mio S	98 %	
1985	7 480	Mio S	123 %	12 617	Mio S	94 %	

Die Vergleichsdaten des Bundes und der Gemeinden ohne Wien, soweit derzeit vorhanden, stellen sich wie folgt dar:

E i n n a h m e n

Bund				Gemeinden ohne Wien			
1983	316 672	Mio S	100 %	72 111	Mio S	100 %	
1984	344 900	Mio S	109 %	75 267	Mio S	104 %	
1985	369 194	Mio S	117 %				

A u s g a b e n

Bund				Gemeinden ohne Wien			
1983	407 791	Mio S	100 %	75 784	Mio S	100 %	
1984	435 135	Mio S	107 %	78 081	Mio S	103 %	
1985	463 535	Mio S	114 %				

F i n a n z s c h u l d e n

Bund				Gemeinden ohne Wien			
1983	416 223	Mio S	100 %	59 716	Mio S	100 %	
1984	469 823	Mio S	113 %	60 828	Mio S	102 %	
1985	525 652	Mio S	126 %				

S c h u l d e n d i e n s t

Bund				Gemeinden ohne Wien			
1983	52 943	Mio S	100 %	7 695	Mio S	100 %	
1984	66 581	Mio S	126 %	7 430	Mio S	97 %	
1985	74 348	Mio S	140 %				

Bei Betrachtung dieser Daten fallen drei Phänomene besonders auf: Erstens bestehen gute Voraussetzungen, den politischen Ansatz, der die Verhandlungen zum FAG 1985 mitbestimmte bald zu realisieren, nämlich die finanzielle Position der Gemeinden zu verbessern. Dies zeigt sich vor allem daran, daß die Finanzschulden der Gemeinden, verglichen mit denen der übrigen Gebietskörperschaften, am wenigsten expandieren, so daß der Schuldendienst der Gemeinden nach den derzeit vorliegenden Daten abnimmt. Dazu kommt, daß im Schnitt nur rund 50% der Finanzschulden den Gemeindehaushalt tatsächlich finanziell belasten, der übrigen Hälfte steht ein Gebührenhaushalt gegenüber, er wird also durch Wasser-, Kanal- u.a. Gebühren getragen. Somit besteht die berechtigte Aussicht, daß die die Gemeinden betreffenden Daten über das Jahr 1985 (die allerdings erst im Jahr 1987 vorliegen werden) diese Entwicklung erhärten werden, umso mehr als mit dem FAG 1985 zusätzliche Finanzierungsinstrumente zur Entlastung der Gemeinden eingeführt wurden.

Das zweite auffallende, wenn auch bekannte und viel diskutierte Moment ist das stete Anwachsen der Finanzschulden und des Schuldendienstes des Bundes.

Das dritte beachtenswerte Phänomen ist das sprunghafte Anwachsen des Schuldendienstes der Länder von 1984 auf 1985 um 24 Prozentpunkte. Der Grund hierfür liegt offenbar in einer die Einnahmenseite zu wenig beachtenden Ausgabenpolitik mancher Länder, sei es aus länderspezifischen Gründen, sei es, weil sich der Bund zusehends aus verschiedenen Finanzierungsbereichen zurückzieht, wodurch die Länder zu zusätzlichen Finanzierungen genötigt werden.

Erschwerend - im Verhältnis zum Bund und zu den Gemeinden - tritt hinzu, daß die Steuereinnahmen der Länderhaushalte zu mehr als 95% fremd bestimmt sind und die übrigen Einnahmen der Länder nur begrenzt gestalt- und nutzbar sind. Diese längerfristigen und bedenklich rasch zunehmenden Kreditbindungen bedeuten für die Länder eine weitere Einschränkung ihrer Autonomie und lassen für die Zukunft beachtliche budgetäre, wirtschaftliche und soziale Probleme erwarten.

3. Umso schwerer wiegen steuerpolitische Maßnahmen des Bundes, die Einnahmehausfälle für Länder und Gemeinden bringen. Zu nennen sind im Jahr 1985 insbesondere die Novelle zum Einkommensteuergesetz 1972 (BGBl.Nr. 251/1985) und das Abgabenänderungsgesetz 1985 (BGBl.Nr. 557/1985).

Durch die aufgrund der Einkommensteuergesetz-Novelle geänderte Behandlung der Beiträge für die freiwillige Weiter- und Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung wird laut Erläuterungen mit einem Abgabenausfall von etwa 250 Millionen Schilling gerechnet, der nach FAG-Verteilung in den Folgejahren durch Bund, Länder und Gemeinden zu tragen sein wird.

Laut den Erläuterungen zum Abgabenänderungsgesetz 1985 ist mit folgenden budgetären Auswirkungen im Jahr 1986 zu rechnen:

Vom erwarteten Steuerausfall (in 1000 S) von	- 1 880 000
entfallen auf den Bund	- 838 101
Länder mit Wien als Land	- 311 912
Gemeinden mit Wien als Gemeinde	- 502 457
Krankenanstaltenfonds	- 230
Wasserwirtschaftsfonds	- 476
Familienlastenausgleichsfonds	- 32 403
Katastrophenfonds	- 32 403
Wohnbauförderung	- 162 018

Auswirkungen sind auch auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erwarten, da sich das entsprechende Steueraufkommen etwas verringern wird. Zusätzlich erforderliche Überwachungen werden außerdem einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsmehraufwand verursachen.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz wies im Jahr 1985 neuerlich darauf hin, daß die Länder durch den - nach ihrer Auffassung unrichtigen - Aufteilungsschlüssel in § 16 des Investitionsprämien-gesetzes 1982 (BGBl.Nr. 110/1982 i.d.F. BGBl.Nr. 251/1985) in den Jahren 1982 bis 1985 einen Steuerausfall von ca. 530 Millionen Schilling erlitten haben. Die Gemeinden kostete dieser unrichtige Aufteilungsschlüssel im gleichen Zeitraum ca. 354 Millionen Schilling. Der Bundesminister für Finanzen teilte dazu mit, daß die "normale Investitionsprämie" für bewegliche, dem Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter durch das Abgabenänderungsgesetz 1985 lediglich um weitere zwei Jahre verlängert worden sei. Außerdem stellte der Bundesminister für Finanzen fest, daß Unternehmungen in den Jahren 1984 und 1985 eine "erhöhte Investitionsprämie" von 40% der Anschaffungs- und Herstellungskosten für bestimmte Wirtschaftsgüter in Anspruch nehmen konnten, wenn sie in einem struktur- oder entwicklungsschwachen Gebiet Österreichs nach dem 31. Dezember 1983 eine gewerbliche oder industrielle Produktionsstätte neu errichtet haben. Die dadurch entstandenen Einnahmefälle für Bund, Länder, Gemeinden und Fonds von insgesamt rund 1,5 Milliarden Schilling jährlich würden nunmehr durch den Wegfall dieser erhöhten 40%igen Investitionsprämie zur Gänze wettgemacht werden, sodaß budgetäre Auswirkungen für die Gebietskörperschaften aus diesem Titel nicht zu erwarten seien. Seit ihrer Einführung im Jahr 1982 ist die Investitionsprämie bis August 1984 im Ausmaß von rund 3,3 Milliarden Schilling in Anspruch genommen worden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Bund im Berichtsjahr noch eine Reihe von weiteren gesetzlichen Maßnahmen gesetzt hat, die mit Belastungen für die übrigen Finanzausgleichspartner verbunden

waren. Erwähnt seien insbesondere die Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBl.Nr. 271/1985), die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985 (BGBl.Nr. 202/1985), die 43. Gehaltsgesetz-Novelle (BGBl.Nr. 268/1985), die Familienlastenausgleichsgesetz-Novelle (BGBl.Nr. 479/1985), die Invalideneinstellungsgesetz-Novelle (BGBl.Nr. 567/1985) und die Fernwärmeförderungsgesetz-Novelle (BGBl.Nr. 570/1985).

4. Näheres zu den Forderungen der Länder in Finanzangelegenheiten aus dem im Berichtsjahr vorgelegten Forderungskatalog findet sich im Besonderen Teil (B2/1985), über die finanziellen Aspekte der dritten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds siehe den Besonderen Teil (H3/1985). Zu Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 1985, denen finanzrechtliche Fragen zugrundelagen (insbesondere zur Aufhebung des § 8 FAG 1985), siehe den Besonderen Teil (G/1985).

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Hervorgerufen durch die Ereignisse von Hainburg kam es 1985 zwischen den politischen Parteien zu einer öffentlichkeitswirksamen Verfassungsdiskussion, die allerdings mit zunehmendem zeitlichen Abstand zu "Hainburg" merklich nachließ.

Die dabei diskutierten Vorschläge zielten im wesentlichen auf eine Ausweitung der direkten Demokratie, die Reform des Wahlrechts, eine Verstärkung der Kontrolle staatlichen Handelns, die Verbesserung der Gewaltenteilung, eine Stärkung der bundesstaatlichen Struktur und der Gemeindeautonomie sowie auf die Zurückdrängung des Einflusses der politischen Parteien. Mehrfach wurde auf die Schweizer Demokratie und ihr besonderes Staats- und Regierungsmodell als Vorbild hingewiesen. Im einzelnen wurde unter anderem gefordert: die Aufwertung des Bundesrates und der Landtage; die Briefwahl; ein persönlichkeitsorientiertes Wahlrecht; das Mehrheitswahlrecht in den Gemeinden und die Direktwahl der Bundesräte; die "Verrechtlichung" außerparlamentarischer Einrichtungen wie Sozialpartnerschaft, Landeshauptmänner-Konferenz oder Gemeindebünde; die Reform der parlamentarischen Kontrolle und des Weisungsrechtes in der mittelbaren Bundesverwaltung; die Demokratisierung der Bezirksverwaltungsbehörden; die Erweiterung der Kompetenzen des Bundespräsidenten; die Verschärfung der Unvereinbarkeit von Ämtern; die Lockerung des Fraktionszwanges in den gesetzgebenden Körperschaften; die Bindung der Bundesräte an Beschlüsse der Landtage; die Neuordnung der Kompetenzverteilung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips; die Einbindung der Gemeinden in das Gesetzgebungsverfahren der Länder. Ein besonderer Schwerpunkt der Verfassungsdiskussion lag naturgemäß in der Frage einer Ausweitung direkt-demokratischer Einrichtungen. Die österreichische Bundesverfassung trägt dem im Artikel 1 festgelegten Grundsatz, daß das Recht der Republik vom Volk ausgeht, bekanntlich vorwiegend in Form eines repräsentativ-demokratischen Modells Rechnung. Den direkt-demokratischen Elementen Volksbe-

gehen und Volksabstimmung (Art. 41 und 43 B-VG) kommt demgegenüber in der Verfassung und in der politischen Praxis wenig Gewicht zu. Die stärkere Berücksichtigung des "Volkes" im Gesetzgebungsverfahren, wobei die Vorschläge bis zur zwingenden Verknüpfung von Volksbegehren und Volksabstimmung sowie der bindenden Wirkung des Ergebnisses einer solchen reichten, würde eine nicht unbeachtliche Beschränkung des Parlaments bedeuten. Zu einem solch weitreichenden Schritt waren die Regierungsparteien jedoch nicht bereit, obwohl solche Regelungen seit langem in der Schweiz und jetzt auch in Vorarlberg (Art. 33 Vorarlberger Landesverfassung) bestehen. Ob mit der vom Bund im Berichtsjahr vorgeschlagenen Reform des Verwaltungsverfahrens in Richtung einer Lockerung der Amtsverschwiegenheit und Ausweitung der Auskunftspflicht, einer verstärkten Bürgerbeteiligung sowie einer Verfahrenskonzentration ein wirksamer und zeitgemäßer Weg bei der Beteiligung des Volkes an der staatlichen Willensbildung gefunden wurde, bleibe dahingestellt. Wertvolle Anregungen könne der Bund bei den Ländern einholen, die vielfältige Einrichtungen der direkten Demokratie geschaffen und Maßnahmen für eine bürgernahe Verwaltung gesetzt haben. Unbestritten ist jedenfalls, daß die Überwindung der heute unübersehbaren Krise der repräsentativen Demokratie, die bestehende Demokratiemüdigkeit, Politik- und Parteiverdrossenheit nur durch eine gewisse "Entstaatlichung" im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und durch eine wirksame Gestaltung direkt-demokratischer Einrichtungen gelingen wird.

2. Im Unterschied zu den Vorjahren wurden 1985 nur geringfügige Änderungen der österreichischen Bundesverfassung beschlossen. Es ist daher weder eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz noch ein selbständiges Bundesverfassungsgesetz zu verzeichnen. In Kraft getreten ist im Berichtsjahr allerdings die B-VG-Novelle 1984, mit der - wie einleitend ausgeführt - ein Paket von Länder- und Gemeindeforderungen erfüllt wurde.

Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen finden sich

in der Zivildienstgesetz-Novelle 1985 (Art. I, BGBl.Nr. 267/1985), im Bundesgesetz, mit dem das Schrottlenkungsgesetz geändert wird (Art. I, BGBl.Nr. 270/1985), in der Marktordnungsgesetznovelle 1985 (Art. I, BGBl.Nr. 291/1985) und in der Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften (§ 18 Abs. 2, BGBl.Nr. 523/1985). Die Verfassungsbestimmung im zuletzt genannten Gesetz ermöglicht das Studium des italienischen Rechts in der Originalsprache an der Universität Innsbruck, wovon insbesondere Südtiroler Studenten profitieren werden. Ausdrücklich hingewiesen sei neuerlich auf die - zeitlich befristeten - Kompetenzverschiebungen zulasten der Länder in den Wirtschaftslenkungsgesetzen, wobei einzelne Bestimmungen der Marktordnungsgesetz-Novelle gegebenenfalls bis 1996(!) Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sein werden. Bis 1984 waren derartige Zuständigkeitsänderungen regelmäßig auf zwei Jahre beschränkt, 1984 wurden sie bereits auf vier Jahre verlängert. Damit scheinen sich die in früheren Föderalismusberichten geäußerten bundesstaatlichen Befürchtungen zu bewahrheiten, daß die Länder die wichtigen Wirtschaftslenkungs Kompetenzen endgültig verlieren werden. Die Länder haben sich bisher jedoch nicht nachhaltig darum bemüht, die Möglichkeit des Abschlusses von 15a-Vereinbarungen in diesen Bereichen zu prüfen oder gegebenenfalls einen Ausgleich für den drohenden Kompetenzverlust zu fordern.

3. Eine Zusammenstellung der Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen, die im Jahr 1985 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden, befindet sich im Besonderen Teil (C2/1985).
4. Wie in den vorjährigen Föderalismusberichten sei noch auf einige wichtige Vorschriften hingewiesen, die, ohne selbst zum Bundesverfassungsrecht zu zählen, in engem Zusammenhang mit diesem stehen. Erwähnt seien die Novelle zum Bundespräsidentenwahlgesetz (BGBl.Nr. 522/1985), die den Einsatz "fliegender Wahlkommissionen" für bettlägerige Wahlkartenwähler ermöglicht, die Novelle

zum Wahlerevidenzgesetz 1973 (BGBl.Nr. 427/1985), durch die die im Nationalrat vertretenen Parteien berechtigt sind, beim Bundesministerium für Inneres unentgeltlich Auskunft über Wähler-evidenzen zu erhalten, die von Gemeinden automationsunterstützt geführt werden, sowie die Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (BGBl.Nr. 564/1985), die u.a. eine durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes notwendig gewordene Neuordnung der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bringt. Hingewiesen sei auch auf die Wiederverlautbarungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (BGBl.Nr. 10/1985), des Klubfinanzierungsgesetzes (BGBl.Nr. 156/1985) sowie der Bundesgesetze über das Bundesgesetzblatt (BGBl.Nr. 200/1985) bzw. über die Verlautbarungen in der "Wiener Zeitung" (BGBl.Nr. 201/1985).

5. Erwähnt sei schließlich noch ein Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 6. Feber 1985 mit erläuternden Bemerkungen über die B-VG-Novelle 1984, die bekanntlich mit Wirkung 1. Jänner 1985 eine Teilverwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 gebracht hat (C1/1985).

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Neben der Aufteilung der Staatsgewalt und der Finanzen zwischen Bund und Ländern sowie der Beteiligung der Länder an der Ausübung der Staatsgewalt des Bundes ist das Recht der Länder auf die eigene Verfassung eines der wesentlichen Merkmale des Bundesstaates. Ihre Verfassungsautonomie nutzend, haben in den letzten Jahren nahezu alle Länder Verfassungsreformen durchgeführt, die in Kärnten (1974), Niederösterreich (1979), Burgenland (1981) und zuletzt in Vorarlberg (1984) zu grundlegenden Neuerungen geführt haben. Trotz des relativ engen Rahmens, den die Bundesverfassung dem Landesverfassungsgesetzgeber setzt (siehe 4. Hauptstück des B-VG), gelingt es den Ländern immer wieder, in ihrem Bereich für eine zeitgemäße Ausgestaltung der leitenden Grundsätze des österreichischen Verfassungsrechts (insbesondere des demokratischen, des bundesstaatlichen und des rechtsstaatlichen Prinzips) zu sorgen. Sie werden damit den sich laufend ändernden sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Anforderungen an den Staat häufig rascher und umfassender gerecht als der Bund, dem manche landesgesetzliche Regelung etwa in den Bereichen direkte Demokratie, Bürgerbeteiligung, Grundrechte und Staatszielbestimmungen durchaus als Vorbild dienen könnte. Dieser Aspekt wurde in der im Berichtsjahr geführten Verfassungsdiskussion (S 39) auch mehrfach angesprochen. Um die im Interesse des einzelnen Bürgers wie des Staates gelegene Weiterentwicklung der Landesverfassungen zu gewährleisten, wäre es aber erforderlich, die in der Bundesverfassung enthaltenen Beschränkungen der Verfassungsautonomie der Länder wesentlich zu lockern. Diese Forderung findet sich auch in dem durch eine Volksabstimmung angenommenen 10-Punkte-Programm Vorarlbergs (A10/1983) und in den Föderalismusentschlüssen der Landtage von Tirol (A9/1983) und Niederösterreich (A2/1985).

2. Im Berichtsjahr erfolgten zwar nur in einzelnen Ländern kleinere Verfassungsänderungen, die jedoch durchaus bemerkenswerte Neuerungen brachten. So wurde durch die Salzburger Landes-Verfassungsgesetznovelle (LGBl.Nr. 60/1985) die Basis für eine grundlegende Neuregelung der unmittelbaren Mitwirkung des Landesvolkes an der Gesetzgebung des Landes in Form von Volksabstimmung und Volksbegehren geschaffen. Außerdem erfolgte durch die genannte Novelle die verfassungsrechtliche Verankerung des Instrumentes der Volksbefragung in Angelegenheiten der Landesvollziehung. Das gleichzeitig beschlossene Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz (LGBl.Nr. 61/1985) und das Salzburger Volksbefragungsgesetz (LGBl.Nr. 62/1985) brachte die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Verfahrens der genannten direkt-demokratischen Einrichtungen. Wesentliche Änderungen gegenüber der bestehenden Rechtslage betrafen u.a. das Abgabewesen, das nunmehr ebenfalls Gegenstand von Volksbegehren und Volksabstimmung sein kann sowie die Bestimmung, daß über jedes Volksbegehren eine Volksabstimmung durchzuführen ist. Mit einer in Verfassungsrang stehenden Novelle zum Salzburger Stadtrecht (LGBl.Nr. 9/1985) erfolgt eine Neugestaltung der Bürgerabstimmung und die Einführung des Bürgerbegehrens über eine bestimmte Beschlussfassung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg. Durch eine Änderung des oberösterreichischen Landes-Verfassungsgesetzes 1971 (LGBl.Nr. 57/1985) wurde der Schutz der Umwelt als Staatsziel in der Verfassung verankert, womit es künftig Aufgabe aller Landes- und Gemeindeorgane ist, Beeinträchtigungen der natürlichen Beschaffenheit von Natur, Landschaft, Luft, Boden und Wasser möglichst hintanzuhalten und Störungen durch Lärm zu vermeiden. Weiters wurde in Oberösterreich durch Landesverfassungsgesetz die Zuständigkeit der (Bundes-) Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes bis 30. Juni 1987 verlängert (LGBl.Nr. 58/1985). Verfassungsbestimmungen enthalten schließlich die oberösterreichische Gemeindeordnungsnovelle 1985 (LGBl.Nr. 95/1985) sowie das Landesgesetz, mit dem ein Immuni-

täts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages eingesetzt wird (LGBI.Nr. 44/1985).

Die im Berichtsjahr erfolgte Änderung der steiermärkischen Landes-Verfassung (LGBI.Nr. 76/1985) betraf das Landesvermögen und das Dienstrecht sowie die Verankerung des durch die B-VG-Novelle 1984 eingeführten Notverordnungsrechtes der Landesregierung in Landesangelegenheiten.

In Tirol wurde mittels Landesverfassungsgesetz (LGBI.Nr. 9/1985) der in der B-VG-Novelle 1983 vorgesehene "Privilegienabbau" übernommen. Der diesbezügliche Beschluß des Landtages wurde allerdings bereits im Jahr 1984 gefaßt.

Mehrere Verfassungsbestimmungen enthält das Gesetz, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz des niederösterreichischen Landtages in den Bereichen Landtagsklubs, Rechte des Landtagspräsidenten sowie Fristen von Anfragebeantwortungen geändert wird (LGBI.Nr. 0010-3). Für eine Novellierung der niederösterreichischen Gemeindewahlordnung (LGBI.Nr. 0350-3) war ebenfalls die Erlassung eines selbständigen Landesverfassungsgesetzes notwendig. Schließlich wurde im Berichtsjahr durch ein Landesverfassungsgesetz (LGBI.Nr. 50/1985) die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften im Land Kärnten neu geregelt.

Eine Zusammenstellung der von den Ländern im Jahr 1985 erlassenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen findet sich im Besonderen Teil (D/1985).

3. Abschließend sei auf Reformvorhaben im Bereich der Landesverfassungen hingewiesen, die 1985 in einigen Ländern zu konkreten Entwürfen bzw. Begutachtungsverfahren darüber geführt haben. Erwähnt sei der Entwurf eines Kärntner Umweltverfassungsgesetzes, mit dem die Leitlinien des Landes für Gesetzgebung und Vollziehung in Umweltfragen formuliert werden sollen. Die Bestrebungen, das demokratische Prinzip weiter auszubauen, führten in Oberösterreich zum Entwurf einer Landes-Verfassungsgesetz-Novelle, durch die aufgrund eines Landtagsbeschlusses eine Volksabstimmung

zur Frage ermöglicht werden soll, ob ein Gesetzesbeschluß des Landtages kundgemacht werden, das heißt in Geltung treten soll oder nicht. Außerdem ist eine Verknüpfung von Volksbegehren und Volksabstimmung beabsichtigt.

In Salzburg wurde ein Bürgerbegutachtungsverfahren über einen Novellierungsentwurf zum Landes-Verfassungsgesetz 1945 betreffend die Einführung von Grundwerten und Grundsätzen für das staatliche Handeln durchgeführt sowie eine entsprechende Regierungsvorlage im Landtag eingebracht. Mit diesem Reformvorhaben soll die große Bedeutung zum Ausdruck gebracht werden, die vom Land Salzburg als einem selbständigen Land der Republik Österreich der Erhaltung und Verbesserung der bestehenden bundesstaatlichen Ordnung, dem Schutz und der Förderung von Ehe und Familie, der Durchführung eines wirksamen Umweltschutzes, der Förderung des Heimatbewußtseins durch die verfassungsmäßige Verankerung der Landes- und der Gemeindebürgerschaft, zureichenden Erwerbs- und Arbeitsmöglichkeiten und sozialer Hilfe für darauf Angewiesene, der Förderung des Leistungswillens seiner Bürger, den Grundsätzen einer demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung, dem Grundsatz verpflichtender Sparsamkeit, dem Grundsatz der Subsidiarität und der möglichst Beschränkung der Aufgabenzuweisung an staatliche Organe beigemessen wird. Außerdem soll durch diese Novelle den Interessenvertretungen der Salzburger Gemeinden das Recht auf Begutachtung von Landesgesetzen und Verordnungen eingeräumt werden, was zugleich eine verfassungsrechtliche Anerkennung der beiden bestehenden Gemeindevertretungsorganisationen (Salzburger Gemeindeverband, Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes) bedeutet. Zu berichten ist schließlich über Bestrebungen für eine umfassende Reform der steiermärkischen Landesverfassung. Zur Diskussion standen im Berichtsjahr ein Entwurf des Amtes der steiermärkischen Landesregierung sowie ein Expertenentwurf, verfaßt von Professoren der Universität Graz. Eine Gegenüberstellung dieser beiden Verhandlungsgrundlagen wurde im Berichtsjahr unter dem Titel "Verfassungspolitik - Dokumentation Steiermark" (Studien zu Politik und Verwaltung, Nr. 12, Böhlau-Verlag) veröffentlicht.

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Im Hinblick auf die dem Bund durch die Bundes-Verfassung eingeräumten weitreichenden Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung sowie die wenig wirkungsvollen Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder an der Bundesgesetzgebung muß diesem Bereich besondere Beachtung geschenkt werden. Wie in den vergangenen Jahren ist diesbezüglich sehr Unterschiedliches festzuhalten - in mehreren Fällen hat der Bund jedenfalls nur ungenügend auf die Rechte und Bedürfnisse der Länder Rücksicht genommen.

Anlaß zu schwerwiegenden föderalistischen Bedenken gaben 1985 insbesondere das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle (BGBl.Nr. 127/1985), das Weingesetz 1985 (BGBl.Nr. 444/1985), eine Novelle zum Einkommensteuergesetz 1972 und zum Investitionsprämien-gesetz (BGBl.Nr. 251/1985), eine Änderung des Energieförderungsgesetzes 1979 (BGBl.Nr. 252/1985), Entwürfe zu einem Smogalarmgesetz sowie Novellen zum Arbeitsplatzsicherungsgesetz, zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz und zum Forstgesetz. Gegen das zuletzt genannte Gesetzesvorhaben erhoben die Länder eine Reihe von verfassungsrechtlichen und sachlichen Einwänden. Vor allem wurde kritisiert, daß die vorgesehene weitere Zentralisierung der Vollziehung des Forstgesetzes in Verbindung mit neuen bürokratischen Erschwernissen - anstelle von wirkungsvollen Maßnahmen - keinesfalls geeignet sei, das wichtigste forstliche Problem unserer Zeit, das Waldsterben und dessen unabsehbare Folgen, zu bewältigen. Die Länder verwiesen in diesem Zusammenhang neuerlich auf das von ihnen 1983 beschlossene und im wesentlichen erfüllte 12-Punkte-Förderungsprogramm für Maßnahmen gegen das Waldsterben (A14/1983).

Als Vorwegnahme der B-VG-Novelle 1983, verbunden mit schwerwiegenden Eingriffen in Landeskompetenzen, sowie als unzureichendes Stückwerk im Umweltschutzbereich wurde der Entwurf eines Smogalarmgesetzes gewertet. Die Landeshauptmänner-Konferenz vom 27. Juni 1985 erklärte sich im Hinblick auf einen wirksamen Umwelt-

schutz neuerlich bereit, stattdessen eine Immissionsschutzvereinbarung (Art. 15a B-VG) mit dem Bund abzuschließen, wobei der Kompetenzübergang zu jenem Alarmgrenzwert erfolgen sollte, der sich aus dem Gutachten der Akademie der Wissenschaften ergibt ($0,8 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$). Der Bund beharrte im Berichtsjahr jedoch weiter auf einem Grenzwert von $0,6 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$, sodaß in dieser wichtigen Materie keine Einigung erzielt werden konnte.

Die mit hohen Kosten verbundene Bürokratisierung des Umweltschutzes durch die Schaffung eines Umweltbundesamtes, Eingriffe in Länderzuständigkeiten, Doppelgeleisigkeiten in der Verwaltung, mangelnde Kooperation mit bestehenden Ländereinrichtungen sowie die Mißachtung des verfassungsrechtlich gebotenen Vorranges der mittelbaren Bundesverwaltung waren die Hauptkritikpunkte der Länder gegen das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle (BGBl.Nr. 127/1985 - siehe auch die Einspruchsbegründung des Bundesrates - H1/1985).

Eine bedeutende Einschränkung ihrer Dienstvertragsrechtskompetenz drohte den Ländern durch den Entwurf eines Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, wobei sich der Bundesgesetzgeber bei der Auslegung des Art. 21 Abs. 2 B-VG nach Ansicht der Länder zu Unrecht auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 8830/1980) zu stützen sucht.

Grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken wurden auch gegen den Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz erhoben, der ebenfalls in wesentlichen Punkten in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder eingreift. Aus föderalistischer Sicht besonders zu kritisieren ist außerdem der neuerliche Versuch des Bundes, eine Materie durch ein Grundsatzgesetz derart detailliert zu regeln, daß für eine den spezifischen Bedürfnissen der Länder angepaßte Ausführungsgesetzgebung kein Raum bleibt. Dies ist umso mehr zu bedauern, als der im Art. 12 B-VG vorgesehene Typ der Kompetenzverteilung (Bund Grundsatzgesetzgebung - Länder Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung) in vielen Bereichen ein geeigneter Weg wäre, bundesstaatsgerechte Lösungen

zu erreichen.

Nicht nur aus föderalistischer Sicht sind im Berichtsjahr schließlich die Novellen zum Einkommensteuergesetz 1972 und zum Investitionsprämienengesetz sowie zum Energieförderungsgesetz 1979 kritisch zu bewerten. Mit diesen Bestimmungen sucht der Bund mangels eigener Zuständigkeit mit Hilfe des Steuerrechtes maßgeblichen Einfluß auf die Energie- und Umweltpolitik der Länder zu erlangen. Die Länder sprachen sich vehement gegen diesen Eingriff in ihre Rechte aus, der Bundesrat faßte aus diesen Gründen einen Einspruch (H1/1985). Salzburg (1985) und Tirol (1986) haben darüber hinaus Bestimmungen der genannten Gesetze gemäß Art. 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angefochten (siehe Kapitel F 3.2.).

Von Niederösterreich wegen Verfassungswidrigkeit angefochten wurden auch Bestimmungen des Weinggesetzes 1985 (BGBl.Nr. 444/1985), unter anderem wegen der darin vorgesehenen Umgehung der mittelbaren Bundesverwaltung und Eingriffe in die Organisationskompetenz der Länder (siehe Kapitel F 3.1.). Darüber hinaus zeigt der Werdegang dieses Gesetzes exemplarisch, wie gering die Einflußmöglichkeiten der Länder im Gesetzgebungsverfahren des Bundes sind: Die als Reaktion auf den Weinskandal überfallsartig vorgelegte Regierungsvorlage des Weinggesetzes unterlag nämlich weder dem ordentlichen Begutachtungsverfahren durch die Länder noch wurde der auf die Beeinträchtigung von Länderinteressen bezugnehmende Einspruch des Bundesrates (siehe H1/1985) vom Nationalrat berücksichtigt. Die Art und Weise der Behandlung dieses Gesetzes im Nationalrat - so mußte die Sitzung des Nationalrates für eine Stunde unterbrochen werden, weil der Ausschlußbericht wegen mehr als 40 vom Ministerium nachgereichten Abänderungsanträgen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden konnte - wirft zudem ein bezeichnendes Licht auf den Stellenwert des Parlaments im politischen System des Bundes.

Zu den im Berichtsjahr erlassenen Bundesgesetzen, die zum Teil beachtliche finanzielle Auswirkungen auf Länder und Gemeinden

mit sich brachten, siehe das Kapitel B.

2. Die den Ländern vom Bund gesetzten Fristen zur Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen waren wie in den vorangegangenen Jahren für die Ausarbeitung fachlich fundierter Stellungnahmen zum Teil zu knapp bemessen, wobei auffällt, daß davon mehrfach Gesetzentwürfe betroffen waren, die Interessen der Länder sehr wesentlich berührten. Die Vorgangsweise des Bundes steht im Widerspruch zu den Legistischen Richtlinien, die bestimmen, daß die Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes so zu bemessen sind, daß den zur Stellungnahme eingeladenen Stellen grundsätzlich eine Mindestfrist von sechs Wochen zur Verfügung steht. Die Länder haben die Nichteinhaltung dieser Frist mehrfach ausdrücklich gerügt. Positiv zu vermerken ist, daß der Bund in vereinzelten Fällen (Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Arbeitsplatzsicherungsgesetz) nach Besprechungen mit Ländervertretern überarbeitete Entwürfe zur Verfügung gestellt hat, wobei die Wünsche der Länder allerdings nicht entsprechend berücksichtigt wurden. Dies kann im übrigen für das Begutachtungsverfahren insgesamt festgehalten werden.

Die den Ländern von den Parlamentsklubs gemachte Zusage (siehe 8. Föderalismusbericht, S 38) über die zumindest informelle Einbeziehung bei Initiativanträgen und die in der Geschäftsordnung des Nationalrates vorgesehene Anhörung von Ländersachverständigen in Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates waren auch im Berichtsjahr ohne praktische Bedeutung. Die Länder besitzen sohin nach wie vor nur unzureichende Möglichkeiten im Gesetzgebungsverfahren des Bundes ihre Interessen einzubringen und entsprechend zu vertreten. Um diese bundesstaatlich unbefriedigende Situation zu verbessern, sollte wenigstens die Geschäftsordnung des Nationalrates dahingehend geändert werden, daß von den Ländern entsandte Vertreter in Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates beigezogen werden müssen, wenn durch ein Gesetzesvorhaben Rechte der Länder beeinträchtigt werden. Damit würden

auch Initiativanträge einer Art Länderbegutachtung unterliegen.

3. Auch wenn die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG bestimmt, daß alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder bleiben, muß doch festgehalten werden, daß die Bundesverfassung dem Bund ein beachtliches Übergewicht bei den Kompetenzen einräumt. Die Gesetzgebung der Länder zeigt jedoch, daß sie die ihnen verbliebenen Zuständigkeiten zu nutzen wissen und Regelungen erlassen, die den Anforderungen der Gesellschaft an den Staat in zeitgemäßer Weise gerecht werden. Wie vielfältig die Materien sind, mit denen sich die Landesgesetzgeber auseinanderzusetzen haben, läßt sich anhand der im Berichtsjahr kundgemachten Landesgesetze erkennen. Diese betreffen unter anderem die Bereiche Abgabenwesen, Gemeinderecht, Dienst- und Personalvertretungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, Schulorganisation, Jugendschutz, Veranstaltungswesen, Sozialhilfe, Krankenanstalten, Raumordnung, Bau- recht, Bau- und Feuerpolizei, Wohnbauförderung, Schutzraumbau, Landwirtschaft, Fremdenverkehr, Wirtschafts- und Strukturförderung, Kanalisation und Müllabfuhr sowie Kultur- und Sportförderung. Die Eigenstaatlichkeit der Länder unterstreichen neben den im Kapitel D besprochenen landesverfassungsrechtlichen Regelungen insbesondere Gesetze über das Landeswappen, Landesbürgerschaft, Landesauszeichnungen sowie Regelungen über die Landtags- und die Gemeinderatswahlen. Die Bestrebungen der Länder, die direkte Demokratie und die Bürgerbeteiligung in ihrem Bereich zu stärken, fanden im Berichtsjahr ihren Niederschlag in gesetzlichen Verankerungen von Volksbegehren, Volksabstimmung und Volksbefragung. Schließlich sei noch auf die Umweltschutzregelungen der Länder hingewiesen, die von der Erlassung bzw. Novellierung von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzgesetzen, einem Höhlengesetz, Luftreinhalteverordnungen, einem Klärschlammgesetz bis zu Satzungen von Umweltschutzanstalten bzw. einer Akademie für Umwelt und Energie reicht.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten 1985 kundgemachten landesgesetzlichen Vorschriften, zum Teil mit kurzen Textauszügen, findet sich im Besonderen Teil (D/1985).

Abschließend sei neuerlich positiv vermerkt, daß die Länder durch Rechtsbereinigungen, Wiederverlautbarungen von Landesvorschriften und die Herausgabe von amtlichen und halbamtlichen Sammlungen des Landesrechts den Zugang zum Recht nicht unwesentlich erleichtern. Besonders zu erwähnen ist der 1985 erfolgte Abschluß der Rechtsbereinigung in Kärnten, wobei als letzter Schritt eine Kärntner Landesrechtssammlung in Lose-Blatt-Form herausgegeben werden soll (1986 erschienen).

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG
SOWIE ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG

1.1. Im Jahre 1983 wurde das Einspruchsrecht der Bundesregierung eingeschränkt, wobei allerdings grundsätzliche Einwände im Hinblick auf Bundesstaat und Gewaltentrennung unbeachtet blieben (dazu 8. Föderalismusbericht, S 41 f). Trotz dieser Neuregelung ist im Jahr 1985 neuerlich eine Reihe von Einsprüchen der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage zu verzeichnen (seit 1969 der 110. bis 114. Einspruch). Davon betroffen waren zwei Gesetzesbeschlüsse von Niederösterreich sowie jeweils einer von Steiermark, Vorarlberg und Wien. Es fällt auf, daß in den letzten Jahren einige Länder besonders häufig (Niederösterreich), andere hingegen sehr selten (Kärnten, Wien) mit Einsprüchen bedacht wurden, wogegen Burgenland seit 1977 keinen Einspruch mehr hinnehmen mußte. Zudem kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß mitunter gleichartige landesgesetzliche Regelungen mit nicht ganz gleichen Maßstäben gemessen und je nach Land beeinsprucht oder nicht beeinsprucht werden. Im Berichtsjahr gab es außerdem den in den letzten Jahren einmaligen Fall der Zurückziehung eines Einspruches durch die Bundesregierung (F3/1985). Die laufende Einspruchspraxis zeigt somit, daß mit der genannten Reform des Art. 98 B-VG keine bundesstaatlich befriedigende Lösung gefunden werden konnte, zumal dem Bund durch eine enge Auslegung der Landeskompetenzen nach wie vor ein weites Ermessen offensteht, wegen eines behaupteten Eingriffes in Bundeszuständigkeiten Einspruch zu erheben. Positiv vermerkt sei allerdings, daß die Einbeziehung des Bundes in das Gesetzgebungsverfahren der Länder - das gleiche gilt selbstverständlich für den umgekehrten Fall - durchaus auch zweckmäßige Anregungen und Verbesserungsvorschläge erbringt.

1.2. Die nicht gerade föderalismusfreundliche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wonach die Inanspruchnahme des Art. 15 Abs. 9 B-VG nur insoweit zulässig ist, als es sich hierbei um eine zur Regelung des Gegenstandes erforderliche, das heißt laut Verfassungsgerichtshof unerläßliche straf- oder zivilrechtliche Bestimmung handelt (vgl. VfSlg. 2934/1955, 8458/1978 u.a.), lieferte im Berichtsjahr den Grund für zwei Einsprüche gemäß Art. 98 B-VG. Die in den Gesetzesbeschlüssen über Novellen zum Niederösterreichischen Sozialhilfegesetz bzw. Steiermärkischen Raumordnungsgesetz enthaltenen zivilrechtlichen Bestimmungen im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG wertete die Bundesregierung als nicht "unerläßlich" und behauptete daher einen Eingriff in die Zivilrechtskompetenz des Bundes. Beim niederösterreichischen Gesetzesbeschluß äußerte die Bundesregierung zudem gleichheitsrechtliche Bedenken, beim steiermärkischen Gesetzesbeschluß Eingriffe in die Gewerbekompetenz des Bundes und Bedenken in Bezug auf die Gewaltentrennung. Die gegenständlichen zwei Einspruchsbegründungen der Bundesregierung unterstreichen die Notwendigkeit der Forderung 8 des Forderungskataloges der Länder aus dem Jahr 1985, wonach zivilrechtliche Regelungen der Länder nicht nur im Fall der "Erforderlichkeit" (= Unerläßlichkeit), sondern auch im Fall der Zweckmäßigkeit möglich sein sollten. Eine ähnliche föderalistisch engherzige Betrachtung der Adhäsionskompetenzen der Länder lieferte den Grund für einen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß über eine Änderung des Wiener Sozialhilfegesetzes. Die darin vorgesehene Abweichung vom AVG 1950 gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG wurde ebenfalls als nicht "unerläßlich" und damit als verfassungswidrig betrachtet. Außerdem bezweifelte die Bundesregierung wegen einer vorgesehenen Leistungseinschränkung der Sozialhilfe die Völkerrechtmäßigkeit der Wiener Sozialhilfegesetz-Novelle. Dieser Anlaßfall zeigt neuerlich die Problematik auf, daß der Bund im Rahmen seiner alleinigen außenpolitischen Zuständigkeit die Asylpolitik Österreichs bestimmt, die Länder -

allen voran Wien - jedoch die Kosten dafür im Rahmen der Sozialhilfe zu tragen haben. Nach Verhandlungen zwischen Wien und dem Bund, in denen eine finanzielle Lösung gefunden werden konnte, zog die Bundesregierung ihren Einspruch zurück (F3/1985). Die grundsätzliche Forderung 26 des Forderungskataloges der Länder betreffend die Kostentragung im Bereich des Flüchtlingswesens ist jedoch nach wie vor offen.

Eine recht enge Auslegung des Spielraumes für landesgesetzliche Ausführungsregelungen zeigt der Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß über die Novelle zum Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz. Der niederösterreichische Landtag trug dem Einwand der Bundesregierung - ohne sich mit der Problematik Grundsatzgesetzgebung - Ausführungsgesetzgebung auseinanderzusetzen - Rechnung, da hinsichtlich der beeinspruchten Regelung lediglich ein Übertragungsfehler vorlag. Mit dem Hinweis, daß eine ordnungsgemäße Spitalsführung und damit die Sicherstellung der Krankenversorgung für die Bevölkerung nur möglich ist, wenn eine ausreichende, vor allem von der Sozialversicherung zu gewährleistende finanzielle Grundlage vorliege, wurde hingegen der Vorwurf der Bundesregierung zurückgewiesen, daß die vorgesehene Regelung eine starke Belastung der Krankenversicherung mit sich bringe und damit gegen Bundesinteressen verstoße.

Aus föderalistischen wie umweltpolitischen Gründen besonders kritisch zu bewerten ist der im Berichtsjahr erfolgte Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages über ein Klärschlammgesetz. Unter Bezug auf die Landeskompetenzen in den Bereichen Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz hat der Vorarlberger Landtag Regelungen erlassen, die ein geordnetes, Bodengefährdungen hintanhaltendes Ausbringen von Klärschlamm gewährleisten sollen. Die durch den Ausbau von Abwasserbeseitigungsanlagen vermehrt anfallenden Klärschlämme mit ihren zum Teil gefährlichen Inhaltsstoffen stellen nämlich eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle für die Fruchtbar-

keit des Bodens dar. Die Problematik wurde noch dadurch verschärft, daß Klärschlämme aus der benachbarten Schweiz nach Vorarlberg geliefert werden, weshalb eine umgehende gesetzliche Regelung unumgänglich war. Die Bundesregierung folgte den aus Umweltschutzgründen sehr zu begrüßenden Überlegungen des Vorarlberger Landtages jedoch nicht und behauptete Eingriffe des Vorarlberger Klärschlammgesetzes in die Bundeskompetenzen Forstwesen, Wasserrecht, Gewerberecht, Sonderabfallbeseitigung und Immissionsschutz(!), die sowohl einen Einspruch gemäß Art. 98 B-VG als auch die Verweigerung der zur Vollziehung des Gesetzes notwendigen Mitwirkung von Bundesbehörden rechtfertigen. Eine nicht nur aus föderalistischer Sicht wenig befriedigende Begründung für die Haltung des Bundes findet sich in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz (F2/1985). Der Vorarlberger Landtag faßte demgegenüber einen Beharrungsbeschluß.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr erhobenen Einsprüche gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (F1/1985).

2. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art. 97 B-VG

2.1. Wie in den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung auch 1985 mehrfach die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG verweigert. Darüber hinaus haben die Landesgesetzgeber in mehreren Fällen auf die vorgesehene Mitwirkung von vorneherein verzichtet, weil der Bund bereits im Begutachtungsverfahren ablehnend reagiert hatte.

Da der Bund aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 Z. 14 B-VG für die Errichtung, Organisation und Führung von Bundespolizei und Bundesgendarmerie zuständig und den Ländern die Errichtung

eigener Wachkörper verfassungsrechtlich ausdrücklich verwehrt ist (Art. II § 5 ÜG 1929), ist es unbestreitbar Bundesaufgabe, für die Gewährleistung der allgemeinen Sicherheitspolizei aber auch für die polizeiliche Durchsetzbarkeit landespöizeilicher Vorschriften zu sorgen, da häufig nur durch die Mitwirkung von Bundeswachkörpern eine wirkungsvolle und sachgerechte Vollziehung von Landesgesetzen möglich ist. Die anlässlich der Verweigerung der Zustimmung immer wieder gebrauchte Begründung, daß Bundespolizei und Bundesgendarmerie überlastet seien, vermag nicht zu überzeugen, da dem Bund für die entsprechende personelle und sachliche Ausstattung der Wachkörper Mittel aus dem Finanzausgleich zur Verfügung stehen.

Die im Berichtsjahr erfolgten Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung bzw. Einschränkungen oder Verzichte bei der Mitwirkung von Bundesorganen im Oberösterreichischen Polizeistrafgesetz, Salzburger Jugendschutzgesetz, Salzburger Fremdenverkehrsgesetz, Salzburger Höhlengesetz, Steiermärkischen Jagdgesetz und Vorarlberger Klärschlammgesetz sind jedenfalls geeignet, die Vollziehung dieser Landesgesetze wesentlich zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen, was im Hinblick auf die betroffenen Materien keinesfalls im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung gelegen sein kann.

- 2.2. In Anbetracht der derzeitigen, aus sicherheitspolitischen wie bundesstaatlichen Gründen unbefriedigenden Situation haben die Länder im Forderungskatalog des Jahres 1985 erneut die Forderung nach Streichung des Zustimmungserfordernisses für die Heranziehung von Wachkörpern im Bereich der Landesvollziehung erhoben (A5/1985). Die Länder konkretisierten diese Forderung in den Verhandlungen mit dem Bund u.a. insofern, als eine generelle Ausnahmeregelung vom Zustimmungserfordernis nach Art. 97 Abs. 2 B-VG für Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, für Maßnahmen, die zur Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstraßverfahren erforderlich

sind, sowie bei Anwendung körperlichen Zwanges zu treffen sei. Die Mitwirkung von Wacheorganen der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen sollte zumindest bei Maßnahmen ermöglicht werden, die erfolgsversprechend nur von einem uniformierten Wachkörper durchgeführt werden können. Darüber hinaus schlugen die Länder vor, im Art. 97 B-VG bestimmte Kriterien festzulegen, die das Ermessen der Bundesregierung bei Zustimmungsverweigerungen eingrenzen sollen. Dies könnte zweifellos zur notwendigen Versachlichung und zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Länder beitragen.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr erfolgten Zustimmungsverweigerungen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (F1/1985).

3. Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen gemäß Art. 140 B-VG

- 3.1. Von Landesregierungen wurden im Berichtsjahr zwei Bundesgesetze beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Die niederösterreichische Landesregierung beantragte gemäß Art. 140 B-VG, zahlreiche Bestimmungen im Weingesetz 1985 (BGBl.Nr. 444/1985) als verfassungswidrig aufzuheben, wobei sie Widersprüche mit dem bundesstaatlichen und dem rechtsstaatlichen Prinzip, dem Gleichheitsgrundsatz, den Grundrechten auf Datenschutz und auf Schutz des Hausrechts sowie mangelhafte Rechtsschutzmöglichkeiten behauptete (G 262/85 - derzeit noch anhängig). Von föderalistischem Interesse sind insbesondere die angefochtenen einfachgesetzlichen Bestimmungen über die im Weingesetz vorgesehenen Bundeskellereinspektoren und die Mostwäger, in deren rechtlicher Konstruktion die niederösterreichische Landesregierung eine Umgehung der verfassungsgesetzlich garantierten Rechte der Länder (Art. 102 B-VG, mittelbare Bundesverwaltung) sowie einen Eingriff in deren Organisationskompetenz sieht. Seitens

des Bundes dürfte man sich der verfassungsrechtlichen und inhaltlichen Problematik des Weingesetzes 1985 bewußt gewesen sein, da bereits im Jahr 1986 eine umfangreiche Novellierung dieses Gesetzes vorgenommen werden mußte.

3.2. Die Salzburger Landesregierung focht im Berichtsjahr Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 252/1985, sowie Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert wird (BGBl.Nr. 251/1985), gemäß Art. 140 B-VG wegen Verfassungswidrigkeit an (G2-4/86 - derzeit noch anhängig). Auch diese Anfechtung ist aus föderalistischer Sicht bemerkenswert; die Salzburger Landesregierung begründete ihren Antrag nämlich unter anderem mit mangelnden Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenzen des Bundes in Bezug auf die angefochtenen energierechtlichen Regelungen, mit der Nichtberücksichtigung bestehender landesgesetzlicher Regelungen (Berücksichtungsprinzip), sowie mit der mißbräuchlichen Verwendung des Abgabenrechts, um mangels Bundeszuständigkeit dennoch in Länderkompetenzen eingreifen zu können. Aus vergleichbaren Gründen hatte zuvor auch der Bundesrat die betreffenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates beeinsprucht (H1/1985). Wegen ähnlicher Bedenken focht die Tiroler Landesregierung die genannten Gesetze im Jahr 1986 an.

3.3. Der Verfassungsgerichtshof entschied 1985 über einen im selben Jahr gemäß Art. 140 B-VG gestellten Antrag der Bundesregierung auf Aufhebung von Bestimmungen der niederösterreichischen Wahlordnung für Statutarstädte (LGBL.Nr. o36o-2, Erk.G 18/85 vom 16. März 1985). Das Höchstgericht folgte der Argumentation der Bundesregierung und hob alle Bestimmungen, die sich auf die Einführung des Briefwahlrechtes bei Gemeinderatswahlen bezogen, wegen Widerspruchs mit dem in Art. 117 Abs. 2 B-VG verankerten Prinzipien des persönlichen sowie des geheimen Wahlrechts auf. Eine eingehende Besprechung des Erkenntnisses findet sich im Besonderen Teil (G/1985).

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES *)

1. Wie in den Vorjahren bot die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch im Berichtszeitraum unter föderalistischen Gesichtspunkten kein einheitliches Bild, aus den Erkenntnissen läßt sich auch kein einheitliches Bundesstaatsverständnis herauslesen.
2. Am wenigsten länderfreundlich war die Judikatur zur Kompetenzverteilung. Hier war im Berichtszeitraum durchaus eine Tendenz zur restriktiven Interpretation der Länderkompetenzen zu bemerken. So wurde der Zivilrechtsbegriff ebenso extensiv zugunsten des Bundes ausgelegt, wie die Organisationskompetenz der Länder einschränkend interpretiert wurde. Bemerkenswert ist die Interpretation des Art. 10 Abs. 2 B-VG. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes gelten die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Verhältnisses Grundsatzgesetzgebung - Ausführungsgesetzgebung für die Gesetzgebung nach Art. 10 Abs. 2 B-VG nicht. Vielmehr wird dieser Typus in die Nähe des streng hierarchischen Verhältnisses Ermächtigungsnorm - Durchführungserlaß gerückt. Die landesgesetzlichen Regelungen müssen sich jedes nicht im Bundesgesetz genau vorgezeichneten Inhalts enthalten.
Die Befugnis des Abgabengesetzgebers zur Berücksichtigung kompetenzfremder Zwecke wurde zwar prinzipiell anerkannt, gleichwohl wurde auch die Grenze des Erlaubten festgesetzt. Aus der Sicht der durch die Auswirkungen der Abgabe betroffenen Materien seien Grenzen zu ziehen, um eine Unterwanderung der allgemeinen Kompetenzverteilung durch den Abgabengesetzgeber zu verhindern. Dabei sei auf die Dichte der Regelung ebenso abzustellen wie auf die Art ihrer Auswirkung im fremden Sachbereich.

*) Eine ausführliche Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil (G/1985)

Fortgesetzt wurde auch die restriktive Interpretation der Befugnisse der Länder im Bereich der Raumordnung. Der Sonderwidmung von Flächen für Einkaufszentren dürfen demgemäß keine wie immer gearteten wirtschaftspolitischen Überlegungen zugrundegelegt werden, was der Komplexität raumordnerischer Zielsetzungen und Maßnahmen nicht entspricht.

Fortgesetzt wurde auch die Judikatur zum bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebot, wobei auch Gründe der Verwaltungsökonomie erwähnt wurden.

3. Bedeutsam war die Judikatur zu § 4 F-VG, die zur Aufhebung des § 8 Finanzausgleichsgesetz 1985 samt all seinen Vorläufern in der Zweiten Republik führte. In konsequenter Fortsetzung seiner Judikatur in VfSlg. 9507/1982 erkannte der Gerichtshof, daß § 4 F-VG den Finanzausgleichsgesetzgeber verpflichte, alle Kosten der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen und das Instrument des Transfers nur für die vom Gesetzgeber nicht vorhersehbaren Fälle einzusetzen. Mit diesem Erkenntnis wurde erstmals das Prinzip der Finanzausgleichsgerechtigkeit zur Aufhebung einer finanzausgleichsrechtlichen Regelung herangezogen und damit dessen Justiziabilität bewiesen.
4. Der föderalistisch sehr umstrittene Bereich der Auftragsverwaltung erfuhr durch den Verfassungsgerichtshof in einigen Punkten eine Klärung. So erkannte der Gerichtshof die systematische und strukturelle Nahebeziehung zur mittelbaren Bundesverwaltung. Weiters stellte er fest, daß es sich bei der Auftragsverwaltung um eine echte Delegation handle, durch die der Bundesminister seine Befugnisse abgibt. Diese Sicht der Auftragsverwaltung rückt dieses Rechtsinstitut näher an eine gewisse Autonomie der Länder, als dies bisher gesehen wurde.

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung und der Vollziehung des Bundes

1.1. Wie im letztjährigen Föderalismusbericht ausführlich behandelt, ist durch die B-VG-Novelle 1984 in Verbindung mit einer neuen Geschäftsordnung eine Bundesratsreform erfolgt. Ihr wichtigster Punkt ist bekanntlich die Aufwertung der Länderkammer dadurch, daß Verfassungsänderungen zulasten der Länder nur mehr mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesrates möglich sind. Im Berichtsjahr gab es, abgesehen von den Wirtschaftslenkungs-gesetzen, keinen Anlaß für die Länderkammer von ihrem neuen Recht Gebrauch zu machen. Grundsätzlich sei erneut festgehalten, daß es letztlich von jedem einzelnen Mitglied des Bundesrates abhängen wird, inwieweit es sich, um Länderinteressen wirkungsvoll zu vertreten, gegebenenfalls auch von der Parteilinie lösen kann. Bedenklich ist jedenfalls, wenn ein außenstehender Parteifunktionär vorweg öffentlich Aussagen über das Abstimmungsverhalten einer Bundesratsfraktion macht, wie dies auch im Berichtsjahr mehrfach der Fall war. Unter einer solchen Vorgangsweise leidet das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Länderkammer. Gleiches gilt, wenn Bundesratsmitglieder Parteiinteressen vor Länderinteressen stellend, gegen einen Einspruchsantrag stimmen, obwohl eine von allen Ländern getragene ablehnende Gesetzesbegutachtung vorlag (Bundesgesetz über die Umweltkontrolle, Novellen zum Einkommensteuergesetz, Investitionsprämien-gesetz, Energieförderungsgesetz). Eine gemeinsame Länderstellungnahme müßte für das Abstimmungsverhalten aller Bundesratsmitglieder maßgeblich sein, ohne daß man deshalb dem imperativen Mandat das Wort zu reden brauchte. Angesichts dieser Situation darf es jedenfalls nicht verwundern, daß gerade ein solches in der Verfassungsdiskussion des Berichtsjahres gefordert wurde.

1.2. Der Bundesrat erhob im Berichtsjahr (456. bis 470. Sitzung) wie im Vorjahr 15 Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (H1/1985). Erneut bildeten Beeinträchtigungen von Länderinteressen nur in der Minderzahl der Fälle die Begründung für einen Einspruch, wobei es dem Bundesrat natürlich freisteht, einen solchen auch aus wirtschaftlichen, steuerpolitischen, budgetären oder anderen Gründen zu erheben. Föderalistische Bedenken wurden von der Länderkammer jedenfalls gegen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates über die Umweltkontrolle, über Novellen des Einkommensteuer- und Investitionsprämienengesetzes bzw. des Energieförderungsgesetzes sowie gegen den Gesetzesbeschluß über das Weingesetz erhoben.

In den Einspruchsbegründungen gegen das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz sowie gegen das Paket der Sozialversicherungsneovellen wurden u.a. grobe Mängel bzw. das gänzliche Fehlen des Begutachtungsverfahrens, wovon auch die Länder betroffen waren, gerügt.

Der Nationalrat trug den Einwendungen des Bundesrates wie in der Vergangenheit in keinem Fall Rechnung und faßte 15 Beharrungsbeschlüsse. Dieser nicht nur aus föderalistischer Sicht unbefriedigende Zustand sollte Anlaß für Reformüberlegungen, beispielsweise in Richtung eines Vermittlungsausschusses sein, der aus Abgeordneten zum Nationalrat und Mitgliedern des Bundesrates zusammengesetzt, einvernehmliche Lösungsvorschläge zu erarbeiten hätte^{*)}. Solch ein nachahmenswertes Beispiel besteht bekanntlich in der Bundesrepublik Deutschland.

Neben den Einsprüchen faßte der Bundesrat im Berichtsjahr neun Entschlüsse, behandelte drei dringliche Anfragen und stellte 21 schriftliche und 39 mündliche Anfragen. Vom neu eingeführten Rederecht machten 1985 die Landeshauptmänner von Ober-

*) Dazu siehe Gutachten des Instituts für Föderalismusforschung "Möglichkeiten und Zielsetzungen einer Reform des Bundesrates im Rahmen des Systems der geltenden Bundesverfassung" (1977)

Österreich, Steiermark und Salzburg Gebrauch. Von der EntschlieÙung des Bundesrates betreffend die Fortföhrung der Föderalismusverhandlungen zwischen Bund und Ländern war bereits im Kapitel Föderalismuspolitik ausführlich die Rede (S 18).

- 1.3. Abschließend sei noch auf die politischen Vorgänge um das Kernkraftwerk Zwentendorf hingewiesen. Nachdem die Bundesregierung wegen unterschiedlicher Auffassungen zwischen den Koalitionsparteien eine Regierungsvorlage betreffend die Durchführung einer Volksabstimmung über die friedliche Nutzung der Kernenergie in Österreich nicht beschließen konnte, brachten Abgeordnete der großen Regierungspartei eine entsprechende Gesetzesinitiative im Nationalrat ein. Sie erreichte jedoch nicht die Mehrheit. Daraufhin wurde der im Nationalrat angelehnte Antrag von sozialistischen Bundesräten im Bundesrat eingebracht. Es ist dies das erste Mal, daß eine in der Bundesregierung vertretene Partei eine Gesetzesinitiative im Wege des Bundesrates versuchte. Die Mitglieder des Bundesrates, die der österreichischen Volkspartei angehören, stimmten geschlossen gegen diesen Antrag, sodaß dieser neuerlich in der Minderheit blieb. Mit der Mehrheit der ÖVP verabschiedete der Bundesrat stattdessen einen von einem außenstehenden Parteifunktionär "ausgezeichnet formulierten EntschlieÙungsantrag der ÖVP-Bundesräte" (Volksblatt vom 24.6.1985). Dieses ausschließlich parteipolitisch bestimmte Verhalten der beiden Bundesratsfraktionen (und der Parteiföhrungen) beleuchtet die Problematik der Länderkammer im Spannungsfeld zwischen Föderalismus und dominierenden Parteiinteressen, aber auch das problematische Verhältnis zwischen Parlament und Regierung. Der geschilderte Ablauf ist umso bedenklicher, als davon wichtige wirtschaftliche Interessen der Länder betroffen waren und eine Reihe von Ländern - vielfach aufgrund übereinstimmender Parteimeinungen im Landesbereich - aus der Sicht ihrer Landesinteressen ein bestimmtes Vorgehen verlangt hatte. Bekanntlich sind die Länder, abgesehen von

Burgenland und Wien, durch die Landes-Elektrizitätsgesellschaften mit insgesamt 50% an der Milliardeninvestition der Gemeinschaftskraftwerke Tullnerfeld GmbH beteiligt.

2. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern

2.1. Auch im Berichtsjahr erwiesen sich die durch die B-VG-Novelle 1974 eingeführten Staatsverträge nach Art. 15a B-VG als praxisgerechtes Instrument des kooperativen Bundesstaates^{*)}. Bekanntlich ist es Bund und Ländern dadurch möglich, Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches zu schließen. Dies erweist sich immer dann als zweckmäßig, wenn Regelungen des Bundes und der Länder in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufeinander abgestimmt werden, oder Aktivitäten von Bund und Ländern sowie der Einsatz öffentlicher Mittel, beispielsweise bei der Regionalförderung, planvoll und konzentriert eingesetzt werden sollen. Wie in den meisten anderen Bundesstaaten hat man auch in Österreich erkannt, daß sich partnerschaftliche Lösungen als wirkungsvoller, kostengünstiger und bedarfsgerechter erweisen als "von oben" angeordnete Maßnahmen ferner Macht- und Entscheidungszentralen.

2.2. Im Berichtsjahr wurden drei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen, und zwar zwischen dem Bund und allen Ländern über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik, zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber - Rettungsdienst sowie zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und

^{*)} Dazu ÖHLINGER "Verträge im Bundesstaat" und "Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat", Band 9 bzw. 24 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung; "Der kooperative Bundesstaat (Art. 15a B-VG)", Rechtsgutachten Nr. 56 der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, 1985

den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems (H2/1985).

Ziel der jahrelang verhandelten Statistikvereinbarung ist es, die Zweckmäßigkeit, Raschheit und Wirtschaftlichkeit statistischer Erhebungen insbesondere durch Vermeidung von parallelen Erhebungen durch Bund und Länder zu gewährleisten sowie den Austausch von statistischem Material zwischen den Gebietskörperschaften zu ermöglichen.

Die Vereinbarung über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst ist ein weiterer Schritt, in Österreich ein flächendeckendes Netz dieses Rettungssystems zu errichten. Dabei wird eine breite Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften, den Sozialversicherungsträgern, Krankenfürsorgeeinrichtungen und anderen Organisationen angestrebt. Entsprechende Art. 15a-Vereinbarungen bestehen derzeit schon mit Salzburg und Kärnten.

Der Abschluß des Syndikatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems ist eine Folge der 1982 abgeschlossenen Art. 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Land sowie zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (BGBl.Nr. 113/1983, LGBl.Nr. o8o2-o). Das Marchfeldprojekt, das auf die Verbesserung der gefährdeten Grundwassersituation abzielt, ist vor allem wegen der Bedeutung des Marchfeldes für die österreichische Agrarproduktion über seine regionale Bedeutung hinaus von gesamtstaatlichem Interesse. Neuerlich zu kritisieren ist allerdings die "Sprachverwirrung" im Titel des Syndikatsvertrages: Vertragspartner Niederösterreichs ist nicht die Republik Österreich, sondern der Bund^{*)}, wie dies im Vertragstext auch richtig ausgeführt ist.

Es bleibt zu hoffen, daß sich diese verfassungsgemäße Bezeichnungsweise endlich allgemein durchsetzen wird.

*) Dazu STOLZLECHNER "Republik-Bund-Land. Fragen der Vermögensverwaltung in einem Bundesstaat", Band 25 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung

2.3. Im Berichtsjahr in Kraft getreten sind die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und allen Ländern, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (BGBl.Nr. 48/1985), sowie die Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (BGBl.Nr. 214/1985).

2.4. Fortgeführt wurden im Jahr 1985 die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über den Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG bezüglich der Errichtung und des Betriebes eines Warn- und Alarmsystems, wobei die bis zuletzt strittige Finanzierungsfrage endlich gelöst werden konnte.

Zu keinem Ergebnis führten hingegen die Verhandlungen über eine Immissionsschutzvereinbarung. Bekanntlich haben die Länder 1982 einer Bundeszuständigkeit für "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" zugestimmt, wobei letztere durch eine Art. 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt werden müssen (BGBl.Nr. 175/1983). Trotz mehrerer Initiativen der Länder, die auch den vorbeugenden Umweltschutz in die Vereinbarung einbeziehen wollten (dazu 9. Föderalismusbericht, S 62 f), konnte sich der Bund nicht entschließen, den vorgeschlagenen Grenzwerten für den Umweltalarm zuzustimmen. Die Landeshauptmänner-Konferenz erklärte sich im Juni 1985 jedenfalls erneut dazu bereit, eine Immissionsschutzvereinbarung hinsichtlich Schwefeldioxyd in Verbindung mit Staub zu jenem Alarmgrenzwert mit Kompetenzübergang abzuschließen, der sich aus dem diesbezüglichen Gutachten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vom April 1984 ergibt (0,8 mg/m³). Zudem stimmten die Länder grundsätzlich zu, in diese Vereinbarung auch Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Stickoxid aufzunehmen, sofern diese Werte überhaupt geeignete Kriterien für einen Kompetenzübergang darstellen.

Anstatt sich darum zu bemühen, die anstehenden Umweltprobleme im Rahmen der Immissionsschutzvereinbarung zu lösen, legte der Bund im Berichtsjahr ein Smogalarmgesetz vor, das von den Ländern aus sachlichen und verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt wurde. Ein Kompromiß in dieser wesentlichen Umweltschutzfrage konnte jedenfalls bis Jahresende 1985 nicht gefunden werden.

Als Verhandlungsgrundlage für eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund sowie den Ländern Kärnten und Salzburg über die Förderung des Nationalparkes Hohe Tauern wurde von den beteiligten Ländern ein Vereinbarungsentwurf erarbeitet und dem Bund vorgelegt, der dazu im Berichtsjahr noch nicht Stellung nehmen konnte. Von den Ländern wurde im Jahr 1985 wiederholt die weitere Herabsetzung der Grenzwerte in der Art. 15a-Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl verlangt, da die derzeitigen Werte der Vereinbarung zur Vermeidung von Umweltschäden zu hoch erscheinen.

Eine Aufstellung der im Jahr 1985 abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (H2/1985).

3. Gemeinsame Einrichtungen

3.1. Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahr 1985 die bewährte Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften im Rahmen zahlreicher gemeinsamer Einrichtungen fortgeführt. Erwähnt sei insbesondere der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF, siehe H3/1985), dem die am 1. Jänner 1985 in Kraft getretene dritte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstalten-Finanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (BGBl.Nr. 215/1985) zugrundeliegt. Mit dieser Vereinbarung wurde ein wichtiger Schritt gesetzt, um vom Abgangsdeckungsprinzip zu einem

leistungsorientierten Finanzierungssystem der Österreichischen Krankenanstalten zu kommen. Der Fonds erarbeitete 1985 vier alternative Finanzierungsmodelle, die 1986 an 18 Krankenanstalten in der Praxis erprobt werden sollen. Außerdem konnte fristgerecht Einigung über den Österreichischen Krankenanstaltenplan und damit über die Bettenhöchstzahl in den einzelnen Ländern erzielt werden. In der Folge sollen überflüssige und kostenintensive Akutbetten in den Krankenanstalten abgebaut werden. Nicht vergessen sei schließlich, daß der Bund und die Träger der sozialen Krankenversicherung für die Jahre 1985 bis 1987 zusätzliche Mittel in der Höhe von mehr als 3,7 Milliarden Schilling in den KRAZAF einbringen werden, um die in den letzten Jahren eingetretene negative Entwicklung im Deckungsverhältnis zulasten der Spitalerhalter auszugleichen.

- 3.2. Fortgeführt wurde im Berichtsjahr auch die seit 1971 bestehende Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK, siehe H4/1985) sowie zwischen Bund und Ländern auf den Gebieten Rohstofforschung (siehe H5/1985) und Umfassende Landesverteidigung (ULV, siehe H6/1985). Aus bundesstaatlicher Sicht bemerkenswert ist, daß im Berichtsjahr Überlegungen angestellt wurden, die Länder stärker in die Umfassende Landesverteidigung einzubeziehen und gegebenenfalls entsprechende Art. 15a-Vereinbarungen abzuschließen.
- 3.3. Abschließend erwähnt sei wiederum die bewährte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landesgrenzen überschreitenden Raumordnung, die ebenfalls auf Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG beruht. Derzeit bestehen derartige Beziehungen zwischen Kärnten, Salzburg und Steiermark (seit 1978), Oberösterreich und Salzburg (seit 1978), Burgenland, Niederösterreich und Wien (seit 1978), Niederösterreich und Oberösterreich (seit 1979) sowie Oberösterreich und Steiermark (seit 1979). Erinnert sei auch an die Ge-

meinsame Filmbegutachtungskommission der Länder, der alle neun Länder angehören, und an die Schulbuchkommission der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, die beide aufgrund von Art. 15a- Vereinbarungen bestehen.

- 3.4. Darüber hinaus wurden zwischen den Gebietskörperschaften wie in den Vorjahren zahlreiche Expertenkonferenzen abgehalten, wobei die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung in bewährter Weise koordinierende und administrative Tätigkeiten wahrnahm.

1) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1. Aufgrund der österreichischen Bundesverfassung sind die äußeren Angelegenheiten mit Einschluß der Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere der Abschluß aller Staatsverträge Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG). Die Länder sind daher bei der Gestaltung ihrer zahlreichen Beziehungen zu benachbarten Gebietskörperschaften auf unverbindliche Absprachen oder privatrechtliche Verträge beschränkt. An dieser nicht nur aus bundesstaatlicher Sicht unbefriedigenden Situation hat auch die Europäische Rahmenkonvention über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften (BGBl.Nr. 52/1983) nichts geändert, da sie einen Vorbehalt zugunsten des innerstaatlichen Verfassungsrechts enthält (siehe 7. Föderalismusbericht, S 60). Die Länder haben daher im Forderungskatalog des Jahres 1985 neuerlich die Forderung erhoben, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abschließen zu können (siehe A5/1985). Dieses Recht steht sowohl den Ländern, der Bundesrepublik Deutschland als auch den Kantonen der Schweiz zu. Die völkerrechtliche Vertragsfähigkeit würde auch, abgesehen von den erweiterten Möglichkeiten grenzüberschreitender Zusammenarbeit, der Staatsqualität der Länder Rechnung tragen. Praktische Bedeutung hätten solche Staatsverträge insbesondere in den Bereichen Kultur, grenzüberschreitender Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, Raumplanung, Abfallbeseitigung, Feuerwehr, Rettungseinsätze, Katastrophenhilfe, Fremdenverkehr, Schonvorschriften für Jagd und Fischerei, Anerkennung von Jagdprüfungen oder grenzüberschreitende Tätigkeit von Schischulen und Bergführern.

Wenn auch die derzeitige verfassungsrechtliche Stellung der Länder im Rahmen der Außenpolitik äußerst unbefriedigend und somit reformbedürftig ist, kann doch festgehalten werden, daß der Bund bei der Regelung spezifischer außenpolitischer Fragen, etwa in

der Südtirolpolitik oder bei der Frage grenznaher Kernkraftwerke, Standpunkte und Interessen der Länder mitvertritt. Den Ländern wurde außerdem Gelegenheit zur Stellungnahme zu Staatsverträgen gegeben (Art. 10 Abs. 3 B-VG), mehrfach waren sie auch an Staatsvertragsverhandlungen beteiligt. Zu Sitzungen des Rates für Auswärtige Angelegenheiten beim Bundeskanzleramt (BGBl.Nr. 330/1976) wurde kein Landeshauptmann beigezogen, da offensichtlich keine die Interessen eines Landes besonders berührenden Fragen beraten wurden.

Hervorgehoben sei, daß im Jahr 1985 die grenzüberschreitende "regionale Zusammenarbeit" der Länder erstmals ausführlich im Außenpolitischen Bericht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten dargestellt wurde. Da die Bundesregierung darin auch die grenzüberschreitenden Aktivitäten der Länder begrüßt und als nützliche Ergänzung der Außen- und vor allem der Nachbarschaftspolitik Österreichs bewertet (siehe Außenpolitischer Bericht 1985, S 77), ist zu hoffen, daß den Ländern bald das Recht zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge eingeräumt wird, damit ihnen ein wirkungsvolles rechtliches Instrument der Nachbarschaftspolitik zur Verfügung steht. Dies gilt umsomehr, als die wirtschaftliche, technische und ökologische Entwicklung heute regelmäßig Staatsgrenzen überschreitet.

- 2.1. Wie in den vergangenen Jahren entfalteten die Konferenz der Regierungschefs sowie die von ihnen eingesetzten fünf Kommissionen (I Verkehr, II Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft, III Kultur, IV Gesundheitswesen und Familienpolitik, V Wirtschaft) der 1972 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) zahlreiche Aktivitäten. Zu nennen sind insbesondere die Beschlußfassung über das Verkehrskonzept 1985, eine Verkehrszählung an Grenzübergängen, ein Bericht über Maßnahmen zur Beschleunigung des Straßengüterverkehrs, Karten über Schutzgebiete bzw. die Bevölkerungsentwicklung in den Mitgliedsländern, eine Erhebung über Bodenschutzmaßnahmen,

Fachtagungen zu Museums-, Archiv- und Bibliotheksfragen, zur Erwachsenenbildung sowie zu Jugendproblemen, eine weitere Historikertagung, verschiedene sportliche Wettkämpfe sowie einen Bericht über Hämodialyse und Nierentransplantation. Von den Regierungschefs wurde 1985 ein Organisationsbeschluß gefaßt, der Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft für die nächsten Jahre festlegen soll. Überlegungen wurden im Hinblick auf eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der ARGE ALP angestellt. Im Berichtsjahr wurde der Kanton Tessin (vorerst für die Dauer von drei Jahren) als Beobachter aufgenommen, sodaß in der Arbeitsgemeinschaft derzeit 10 Länder, Kantone und Regionen zusammenarbeiten.

Einzelheiten über die Tätigkeit der ARGE ALP finden sich in den von der Dokumentationsstelle der Arbeitsgemeinschaft verfaßten Jahresberichten.

- 2.2. Zahlreiche Aktivitäten im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit setzte im Berichtsjahr auch die 1978 gegründete Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE ALPEN-ADRIA). Die Vollversammlung der Regierungschefs sowie die von ihr eingesetzten Kommissionen (I Raumordnung und Umweltschutz, II Verkehr, III Kultur, Wissenschaft, Information und Jugendaustausch, IV Wirtschaft, V Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht und Bergwirtschaft, VI Hygiene und Gesundheitswesen) behandelten bzw. beschlossen insbesondere einen gemeinsamen Umweltschutzbericht, ein Umweltschutzglossar, eine Erhebung über die Verkehrsinfrastruktur, Fragen des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und einer gemeinsamen Fremdenverkehrswerbung, das Problem der Suchtgiftabhängigkeit sowie die Zusammenarbeit im Katastrophenfall. Außerdem wurden ein Kulturkongreß abgehalten, ein Komponistenwettbewerb ausgeschrieben und Vorbereitungen für Alpen-Adria-Jugend-Sommerspiele getroffen. Vorge stellt wurde eine Monographie über historische Zentren, in Auf-

trag gegeben eine Publikation über die ARGE ALPEN-ADRIA. Die Zusammenarbeit der Rundfunk- und Fernsehanstalten wurde fortgeführt (Alpen-Adria-Magazin).

Im Berichtsjahr wurde die Lombardei als Beobachter aufgenommen, so daß sich an der Arbeitsgemeinschaft derzeit 11 Länder, Kantone und Regionen beteiligen.

- 2.3. Die 1984 (allerdings nicht formell) gegründete Arbeitsgemeinschaft Mittlere Donau nahm im Berichtsjahr ihre Tätigkeit auf, wobei neben der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten die Arbeitskreise 1. Waldschäden und Luftreinhaltung, 2. grenzüberschreitender Katastrophenschutz und Rettungsdienst, 3. grenzüberschreitender Transport von Sonderabfällen, Wasserwirtschaft, Schifffahrt, 4. Natur- und Umweltschutz sowie 5. Kultur, Sport, Wirtschafts- und Fremdenverkehrsfragen eingerichtet wurden. Die formelle Unterzeichnung eines Gründungsvertrages konnte wegen des weiteren Fernbleibens der slowakischen Teilrepublik, der sechs an der Donau gelegenen ungarischen Komitate sowie der jugoslawischen Teilrepubliken Kroatien und Slowenien und der autonomen Provinz Wojwodina auch im Jahr 1985 nicht erfolgen. Allerdings nahm ein Vertreter Jugoslawiens als Beobachter an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften teil, seitens Ungarns und der CSSR wurde Interesse an weiteren Informationen über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft geäußert. Derzeit arbeiten in der Arbeitsgemeinschaft Mittlere Donau die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien sowie der Freistaat Bayern zusammen.

- 2.4. Im Sinne einer interregionalen Zusammenarbeit des Alpenraumes wurden die Beziehungen zwischen der ARGE ALP (Freistaat Bayern, Kantone Graubünden, St. Gallen, Autonome Provinzen Bozen-Südtirol und Trient, Region Lombardei, Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg, als Beobachter Kanton Tessin) und der ARGE ALPEN-ADRIA (Regionen Trentino-Südtirol, Friaul-Julisch

Venetien und Venetien, Republiken Kroatien und Slowenien, Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark, als Beobachter Bayern, Lombardei und Salzburg) vertieft und Kontakte mit der ARGE WESTALPEN (Kantone Wallis, Waadt und Genf, Regionen Ligurien, Piemont und Aostatal, Regionen Provence-Alpes-Cote 'd Azur und Rhone-Alpes) gehalten.

Die ARGE ALP trat, allerdings bereits Ende 1984, als Gründungsmitglied des "RATES DER REGIONEN EUROPAS" (Conseil des Regions d'Europe-CRE) auf. Zweck dieser Organisationen ist die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die letztlich zu einem Europa der Regionen führen soll.

- 2.5. Fortgeführt wurde 1985 die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch im Rahmen anderer Institutionen. Genannt seien vor allem die Bodensee-Konferenz (Vorarlberg, Bayern, Baden-Württemberg, Kantone Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau), die gemeinsamen Landtagssitzungen des Tiroler und des Südtiroler Landtages, Quadrigon (Kärnten, Friaul-Julisch Venetien, Slowenien, Kroatien), die Ständige Kommission für regionale Zusammenarbeit zwischen dem Land Steiermark und Slowenien, die Gesprächsgruppen zwischen Bayern und benachbarten österreichischen Bundesländern (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg), die Gesprächsgruppen zwischen dem Burgenland und den benachbarten ungarischen Komitaten bzw. jugoslawischen Republiken (Győr/Sopron, Vas bzw. Kroatien, Slowenien), die Gesprächsgruppe zwischen Niederösterreich und dem ungarischen Komitat Zala und die Österreichisch-Deutsche Raumordnungskommission (ÖDROK - Republik Österreich, Bundesrepublik Deutschland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Bayern und Baden-Württemberg).

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Das Institut für Föderalismusforschung konnte im Berichtsjahr sein 10jähriges Bestehen begehen. Bekanntlich ist diese wissenschaftliche Forschungseinrichtung von Tirol und Vorarlberg im Jahr 1975 gegründet worden, Salzburg hat sich dem Institut als drittes Trägerland im Jahr 1980 angeschlossen. Der Schaffung eines eigenen Föderalismusinstituts lag die Überlegung zugrunde, daß fundierte wissenschaftliche Grundlagen mit eine Voraussetzung dafür sind, Fortschritte in den Bestrebungen um eine Stärkung der bundesstaatlichen Struktur zu erreichen. Zur Zeit der Gründung des Instituts bestand ein nicht unwesentlicher Nachholbedarf an rechts- und staatswissenschaftlicher Literatur unter Berücksichtigung föderalistischer Aspekte. Gleichgewichtig mit der Forschung sollte das Institut zur Verbreitung föderalistischen Gedankengutes in der Öffentlichkeit beitragen, da eine lebendige föderalistische Kultur in der Bevölkerung die eigentliche Basis für jede Bundesstaatsreform darstellt. Dem Gründungsvertrag entsprechend hat das Institut für Föderalismusforschung in den 10 Jahren seines Bestehens in einer Schriftenreihe insgesamt 36 Bände mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten veröffentlicht: Grundsätzliches über Bundesstaat und Föderalismus, finanzieller und wirtschaftlicher Föderalismus, Verwaltungsorganisation von Bund und Ländern, Subsidiarität und Dezentralisierung sowie grenzüberschreitender Föderalismus.

Die föderalistische Entwicklung in Österreich wurde in 10 Berichten über die Lage des Föderalismus dokumentiert; im Auftrag der Länder wurden zahlreiche Gutachten zu speziellen verfassungsrechtlichen, verfassungspolitischen, ökonomischen und anderen Problemen verfaßt. Aufgebaut wurde zudem eine Föderalismusdokumentation (FÖDOK), in der derzeit ca. 6000 Zeitungsartikel (1975 bis heute), 1900 Abhandlungen aus verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften

sowie 870 sonstige Unterlagen verschiedener Institutionen gesammelt, geordnet und ausgewertet sind. Sie steht ebenso wie die rund 900 Bände umfassende Föderalismusbibliothek allgemein zur Benutzung offen.

Ein periodisch erscheinendes Informationsblatt (IFÖ) informiert laufend über föderalistisch aktuelle Ereignisse. Es erscheint in einer Auflage von etwa 1800 Exemplaren und wird gezielt an Personen und Institutionen in den Bereichen Politik, Wissenschaft, Verwaltung, Presse und Unterrichtswesen verteilt.

Seit 1977 veranstaltet das Institut alljährlich internationale Fachtagungen über einschlägige Themen, daneben werden laufend Vortragsreihen abgehalten, in denen Referenten aus dem In- und Ausland zu Fragen des Bundesstaates und des Föderalismus Stellung nehmen. Das Institut hält außerdem Kontakt mit ausländischen Einrichtungen, die auf diesen Gebieten tätig sind.

Nach 10 Jahren Tätigkeit kann festgestellt werden, daß die Arbeit des Föderalismusinstituts in der in- und ausländischen Fachliteratur, in der Politik, in der Presse und in der Öffentlichkeit allgemein anerkannt ist und zunehmend Beachtung findet. Dies zeigt sich auch darin, daß neben den Trägerländern auch die sechs anderen Länder die Tätigkeit des Instituts ideell und materiell unterstützen.

2. Dem Gründungsvertrag gemäß entfaltete das Institut für Föderalismusforschung auch im Berichtsjahr eine Reihe von Aktivitäten. In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe wurden im Jahr 1985 zwei weitere Bände veröffentlicht.

Im Band 35 stellten die Autoren Univ.Prof.Dr.SMEKAL und Univ. Prof.Dr.GANTNER "Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950-1983" dar. Mit dieser Untersuchung setzte das Institut einen weiteren Schwerpunkt in dem Bestreben, die ökonomischen und finanziellen Aspekte des Föderalismus darzustellen. Gegenstand verstärkten wissenschaftlichen Interesses ist die verfassungspolitische und verfassungs-

rechtliche Entwicklung in der Zeit, die man als Epoche des Konstitutionalismus bezeichnet. Im Band 36 bearbeitete Dr. SCHMITZ "Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich", wobei die Arbeit auch beweist, daß die verfassungsgeschichtliche Auseinandersetzung mit der österreichischen Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts für das bundesstaatliche und parlamentarische Verständnis von heute durchaus von Interesse ist.

In der Öffentlichkeitsarbeit des Instituts für Föderalismusforschung sei neben den bereits oben angeführten Aktivitäten auf den aus Anlaß des 10jährigen Bestehens aufgelegten Föderalismusprospekt hingewiesen, der über Bundesstaat und Föderalismus in Österreich sowie über die Tätigkeit des Instituts Auskunft gibt.

Wie in den Vorjahren wurde auch 1985 ein internationales Seminar veranstaltet, das sich mit dem Thema "Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte" befaßte. (Der Seminarbericht ist als Band 38 in der Schriftenreihe erschienen). Daneben wurde eine Vortragsreihe über "Aktuelle föderalistische und regionalistische Entwicklungen im internationalen Vergleich" begonnen, wobei im Berichtsjahr Referenten aus den USA, aus Italien, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz zu Wort kamen. Außerdem stattete eine Delegation schweizerischer Staatsschreiber dem Föderalismusinstitut im Berichtsjahr einen Besuch ab. Diese Aktivitäten führten zu einer Ausweitung der informellen Kontakte und des Gedankenaustausches mit dem Ausland über Fragen des Föderalismus und des Bundesstaates.

II. BESONDERER TEIL

A/1

=====

VORSTELLUNGEN DES BUNDES ÜBER DIE
FORTSETZUNG DER FÖDERALISMUSVERHANDLUNGEN

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

MÜNDLICHE ANFRAGE *)

Wann wird die Bundesregierung bereit sein, den noch offenen Teil des einstimmig von den Landeshauptleuten schon 1976 beschlossenen Forderungsprogramms der Bundesländer zu erfüllen?

Vorsitzender: Ich darf den Herrn Staatssekretär bitten.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr.Löschnak: Sehr geehrter Herr Bundesrat! Ich darf vorweg feststellen, daß die Erfüllung des Teilpakets aus dem Forderungsprogramm 1976 der Bundesländer Gegenstand einer eingehenden Beratung bei der letzten Landeshauptleutekonferenz im Dezember des vorangegangenen Jahres war. Die Herren Landeshauptmänner haben in dieser erwähnten Konferenz folgenden Beschluß gefaßt - ich zitiere -:

- a) Die Verhandlungen mit dem Bund über die bisher noch nicht erfüllten Punkte des Forderungsprogramms sind so rasch wie möglich weiterzuführen.
- b) Die Landesamtsdirektorenkonferenz wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit aus den bisher vorgemerkten Ländervorschlägen, die über das Forderungsprogramm 1976 der Bundesländer hinausgehen, eine akkordierte Länderauffassung allenfalls in Form eines neuen Forderungsprogramms der Länder erzielt werden kann.

Auf Grund dieses Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz geht die Bundesregierung davon aus, daß entweder ein revidiertes Forderungsprogramm der Bundesländer an den Bund herangetragen oder das Forderungsprogramm 1976 der Bundesländer in seinen nicht erfüllten Punkten, bereichert durch weitere Wünsche der Länder, zur Verhandlung gestellt wird. Auf diese Entscheidung wartet die Bundesregierung, und sie ist dann, wie bereits angekündigt, zu weiteren Gesprächen bereit.

Vorsitzender: Wünscht Herr Bundesrat Dr.Schambeck eine Zusatzfrage?

Bundesrat Dr.Schambeck: Wie Sie selbst betont haben, ist mit der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1984 ungefähr ein Drittel der 1976 einstimmig beschlossenen Anliegen im Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer erfüllt worden. Zu den zwei Dritteln, die noch offen sind, zählt auch der finanzrechtliche Teil. Ist der Bund bereit, auch über den finanzrechtlichen Teil, der noch zur Verhandlung steht, Gespräche aufzunehmen?

Vorsitzender: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr.Löschner: Wir haben schon bei Behandlung des ersten, nunmehr beschlossenen Teiles des Forderungsprogramms 1976 der Bundesländer den Bundesminister für Finanzen darauf aufmerksam gemacht, daß es auch einen finanzrechtlichen Teil gibt. Wir sind allerdings in den Gesprächen im kleinen Komitee - das ist letztlich von den Landeshauptleuten getragen worden - zur Auffassung gelangt, daß zuerst das unmittelbar Machbare bewältigt werden sollte, und das war eben dieses erste Teilpaket. Es obliegt, so meine ich, jetzt den Landeshauptleuten, festzustellen, was Priorität genießt: eine zweite Teilerfüllung aus dem Forderungsprogramm oder primär der finanzrechtliche Teil aus dem Forderungsprogramm.

Vorsitzender: Wünscht der Herr Bundesrat noch eine zweite Zusatzfrage?

Bundesrat Dr.Schambeck: Herr Staatssekretär! In den letzten Jahren während des Wartens auf die Erfüllung des Forderungsprogramms 1976 der österreichischen Bundesländer sind in zwei Bundesländern, nämlich in Vorarlberg und in Tirol, zusätzliche Wünsche zur Stärkung des Föderalismus, zur Stärkung der Stellung der Länder und der Gemeinden geäußert worden, und zwar in einem 1980 von der überwältigenden Mehrheit der Landesbürger in einer Volksabstimmung beschlossenen Zehn-Punkte-Programm Vorarlbergs und in einer im darauffolgenden Jahr 1981 einstimmig, also auch mit den Stimmen der Sozialistischen Partei, beschlossenen Föderalismus-Resolution des Tiroler Landtages. Sind Sie bereit, sich auch mit diesen Forderungen, die auf verfassungsmäßigem Weg beschlossen wurden, im Hinblick auf die Verbesserung der Stellung der Länder und Gemeinden zu beschäftigen?

Vorsitzender: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr.Löschner: Herr Bundesrat! Wir haben in der Frage der Behandlung einzelner Länderwünsche in Richtung Föderalismus immer die Auffassung vertreten, daß mit der Bundesregierung nur solche Wünsche verhandelt werden können, die von allen Ländern getragen werden. Die Landeshauptleute haben das auch akzeptiert, und ich gehe davon aus, daß die Wünsche des Landes Vorarlberg und des Landes Tirol in diese revidierte Fassung des Forderungsprogramms 1976 einfließen werden beziehungsweise, wenn das nicht

der Fall ist, daß man andere Wünsche anderer Bundesländer ebenfalls zum Anlaß nimmt, um weitere Forderungen an den Bund heranzutragen, allerdings in akkordierter Form. Es wurde auch gegenüber dem Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg in einem Gespräch vor einem Jahr, wenn ich mich richtig erinnere, zum Ausdruck gebracht, daß gesonderte Verhandlungen mit den einzelnen Bundesländern für nicht zielführend angesehen werden.

*) Anfrage: 1/M-BR/85, 457. Sitzung des Bundesrates am 28. Feber 1985.
Dazu Kapitel A, S 6 f

ANTRAG IM NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDTAG
BETREFFEND DEN FÖDERALISMUS IM BUND, IM LAND
UND IN DEN GEMEINDEN.

Quelle A: Antrag

Quelle B: Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses

Quelle C: Minderheitsbericht

A N T R A G *)

betreffend den Föderalismus im Bund, im Land und in den Gemeinden

Die vielfältigen und schwierigen Aufgaben der Politik wie insbesondere die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Schutz der Umwelt und das Bedürfnis vieler Menschen nach neuen Formen der Demokratie, stellen auch größere Anforderungen an die staatlichen Organisationen. Gegliederte, dezentrale, nach dem Grundsatz der Subsidiarität aufgebaute Organisationsformen werden diesen Anforderungen am ehesten gerecht. Sie machen das staatliche Handeln für den einzelnen überschaubar, schließen Machtmißbrauch weitgehend aus und entlasten die Allgemeinheit von Aufgaben, die kleinere Gemeinschaften schneller und sachgerechter besorgen können. Sie führen zu mehr Bürgernähe und Sachbezogenheit.

Im staatlichen Bereich ist daher

- dem Ausbau der bundesstaatlichen Elemente unserer Verfassung
 - der Eigenständigkeit der Bundesländer
 - der Dezentralisierung und Regionalisierung der Verwaltungsaufgaben
 - der Stärkung der Gemeinden
- besonderes Augenmerk zuzuwenden.

I. Ausbau der bundesstaatlichen Elemente unserer Verfassung

Der Grundsatz der Bundesstaatlichkeit in der österreichischen Bundesverfassung hat durch einige Verfassungsänderungen wie die erst kürzlich beschlossene und mit 1. Jänner 1985 in Kraft getretene Änderung

des Bundes-Verfassungsgesetzes eine aner kennenswerte Ausweitung erfahren. Dessen ungeachtet sind jedoch entscheidende Teile des Forderungsprogrammes der österreichischen Bundesländer sowie gleichartiger Forderungen des Bundesrates und der Landtage von Tirol und Vorarlberg weiterhin nicht erfüllt.

Erforderlich wäre vor allem eine modernen Anforderungen gerechtwerdende Neuverteilung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern, die sich am Grundsatz der Subsidiarität orientiert. Derzeit fallen eine Reihe von Materien in den Kompetenzbereich des Bundes, bei denen aufgrund der unterschiedlichen Eigenart der Materie in den einzelnen Ländern eine länderweise Regelung wünschenswert wäre, während andererseits Angelegenheiten in die Kompetenz der Länder fallen, bei denen eine bundeseinheitliche Regelung allgemein für sinnvoll erachtet wird. In diesem Zusammenhang wäre danach zu trachten, daß (im Bereich der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung) Übergriffe in einen anderen Kompetenzbereich unter dem Deckmantel nicht hoheitlichen Handelns vermieden werden.

Quelle B:

1. Im ersten Absatz auf Seite 3 entfallen die Worte "im Bereich der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung".

Begründung:

Mit dieser Änderung wird klargestellt, daß es zwar jeder Gebietskörperschaft unbenommen bleiben muß, Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung ohne Rücksicht auf die Kompetenzverteilung zu besorgen. Die Forderung geht dahin zu verhindern, daß privatrechtliche Formen dazu mißbraucht werden, eine fehlende Kompetenz im hoheitlichen Bereich zu substituieren.

Quelle A (Fortsetzung):

Eine wesentliche Voraussetzung einer funktionierenden Bundesstaatlichkeit ist eine Aufteilung des Steueraufkommens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, die einvernehmlich zustandekommen muß. Der einvernehmlich zustandegekommene Finanzausgleich darf auch nicht nachträglich einseitig vom Bund abgeändert werden dürfen.

(Die Rechte des Bundesrates, die durch die B-VG-Novelle 1984 eine Ausdehnung erfahren haben, sollten weiter gestärkt werden. So sollte dem Bundesrat bei allen Bundesgesetzen ein absolutes Vetorecht zustehen, durch die Länderrechte eingeschränkt werden, und nicht nur bei einer Änderung der Kompetenzartikel.)

Quelle B:

2. Der dritte Absatz auf Seite 3 lautet:

"Die Rechte des Bundesrates, die durch die B-VG-Novelle 1984 eine Ausdehnung erfahren haben, sollten weiter gestärkt werden. Unter anderem sollte dem Bundesrat nicht nur bei einer Änderung der Kompetenzartikel ein absolutes Vetorecht zustehen, sondern überall dort, wo gesetzliche Vorschriften abgeändert werden, die Aufgaben der Länder im Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung normieren."

Begründung:

Mit dieser Änderung wird präzisiert, daß das absolute Vetorecht des Bundesrates sich auf eine Veränderung der Bestimmungen über die Aufgaben der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung beziehen soll.

Quelle A (Fortsetzung):

Auch für den Bereich des Rechnungshofes müßte das bundesstaatliche Prinzip zum Tragen kommen. (...)

Quelle B:

3. Der Absatz 4 auf Seite 3 lautet:

"Auch für den Rechnungshof müßte das bundesstaatliche Prinzip vermehrt zum Tragen kommen. Die Überprüfungsbefugnis des Rechnungshofes sollte bei den Ländern enden und sich nicht auch auf die Gemeinden erstrecken. Die Überprüfung der Gemeindegebarung sollte den Ländern vorbehalten bleiben. Es wäre zu berücksichtigen, daß der Rechnungshof in den Angelegenheiten der Gebarung der Länder als Organ des betreffenden Landtages tätig ist. Die Länder sollten daher auch bei der Ernennung und Abberufung des Präsidenten und Vizepräsidenten entsprechend mitwirken können, etwa in der Form eines Zustimmungsrechtes des Bundesrates."

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß den Ländern die Gemeinde-Organisationskompetenz zukommt und die Interessen des Bundes durch das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz gewahrt sind, sollte die Überprüfung der Gemeindegebarung den Ländern vorbehalten bleiben. Die Mitwirkung der Länder bei der Ernennung und Abberufung des Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes wird präzisiert.

Quelle A (Fortsetzung):

II. Eigenständigkeit der Bundesländer

Die österreichischen Bundesländer haben entscheidenden Anteil an der Errichtung einer einheitlichen Republik Österreich. Besonders im Bundesland Niederösterreich, in dem die Bundeshauptstadt liegt, ist es geboten, diese Eigenständigkeit der Länder zu betonen, ohne dabei die Bedeutung der zentralen Staatsgewalt zu verleugnen. Der Ausbau der Rechte der Länder scheint insbesondere in folgenden Bereichen angebracht:

- Die Bundesstaatlichkeit Österreichs gründet sich wesentlich auch auf das Bewußtsein der Österreicher, in einem Bundesland, in einer Gemeinde ihre Heimat zu haben. Dem Ausbau der Landesbürgerschaft (und des Heimatrechtes in der Gemeinde) sollte daher auch seitens der Bundesverfassung mehr Rechnung getragen werden.

Quelle B:

4. Im ersten Absatz auf Seite 4 entfallen die Worte "und des Heimatrechtes in der Gemeinde" im zweiten Satz.

Begründung:

Die Anführung des Heimatrechtes kann im Hinblick auf die sozialhilferechtlichen Regelungen entfallen.

Quelle A (Fortsetzung):

- Den Ländern sollte ein Initiativrecht in der Bundesgesetzgebung und in der Bundesvollziehung (nach Maßgabe der diesbezüglichen Forderungen der Länder) eingeräumt werden.

Quelle B:

5. Im zweiten Absatz auf Seite 4 wird nach dem Wort "Bundesvollziehung" eingefügt: "nach Maßgabe der diesbezüglichen Forderungen der Länder".

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird der Konnex zum Forderungsprogramm der Bundesländer hergestellt.

Quelle A (Fortsetzung):

- Der Ausbau des Bundesstaates bedingt auch eine Stärkung der derzeit zu gering bemessenen Verfassungsautonomie der Bundesländer, wozu insbesondere auch die freie Gestaltung des Wahlrechtes innerhalb (der vom demokratischen Prinzip gezogenen Grenze) gehört.

Quelle B:

6. Im dritten Absatz auf Seite 4 lautet der zweite Halbsatz: "wozu insbesondere auch die freie Gestaltung des Wahlrechtes innerhalb der leitenden Grundsätze der Bundesverfassung gehört".

Begründung:

Durch die Änderung wird zum Ausdruck gebracht, daß die Verfassungsautonomie der Länder in den Grundsätzen der Bundesverfassung ihre Grenze finden muß.

Quelle A (Fortsetzung):

- Im Sinne einer umfassenden Bundesstaatlichkeit müßte den Ländern auch ein Mitwirkungsrecht an der Gerichtsbarkeit eingeräumt werden. Hierzu gehört (die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten, die es ermöglichen würden, mit größerer Sachbezogenheit, Schnelligkeit und Bürgernähe die rechtliche Kontrolle der Verwaltung in den Ländern zu gestalten, aber) auch ein Mitspracherecht der Länder bei der Besetzung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, die über die Gesetzgebung und Verwaltung der Länder zu urteilen haben.

Quelle B:

7. Im vierten Absatz, zweiter Satz auf Seite 4 entfällt die Wortfolge beginnend mit "die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten" bis "zu gestalten, aber".

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß viele Formen der Mitwirkung der Länder an der Gerichtsbarkeit denkbar sind, sollte die Fixierung auf die Landesverwaltungsgerichte, die einen bestimmten Begriffsinhalt haben, entfallen.

Quelle A (Fortsetzung):

- Die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, die derzeit von den Sicherheitsdirektionen besorgt werden, müßten wieder in den Kompetenzbereich der Landeshauptmänner eingegliedert werden.
- Dem Landeshauptmann sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, gesetzwidrige Weisungen eines Bundesministers bei den Höchstgerichten mit aufschiebender Wirkung zu bekämpfen.

III. Dezentralisierung und Regionalisierung von Verwaltungsaufgaben

Die Tatsache, daß im Bundesland Niederösterreich die Bundeshauptstadt gelegen ist, sollte nicht dazu führen, daß Niederösterreich als größtes Bundesland der Republik hinsichtlich der Dezentralisierung von Bundesorganen schlechter gestellt ist als andere, kleinere Bundesländer. (Eine Reihe von Bundesorganen, deren Aufgabenbereich sich auf das Bundesland erstreckt, haben ihren Sitz außerhalb Niederösterreichs.) So hat Niederösterreich beispielsweise keine eigene Finanzlandesdirektion, Post- und Telegraphendirektion und kein Landesgericht. Die Dezentralisierung der Verwaltung, aber auch die Übertragung zentraler Verwaltungsstellen (wie z.B. der Agrarbezirksbehörde) in einzelne Regionen bietet eine Reihe von Vorteilen wie die Stärkung wirtschaftlich schwacher Regionen, einen größeren Sachbezug und eine leichtere Zugänglichkeit für den Bürger, ohne daß angesichts moderner technischer Hilfsmittel wie des Einsatzes der EDV unzumutbare Erschwernisse der Verwaltung in Kauf genommen werden müßten. Solchen Maßnahmen sollte daher sowohl im Bereich der Bundes- als auch der Landesverwaltung erhöhtes Augenmerk zugewendet werden.

Quelle B:

8. Im Punkt 3 auf Seite 5 lautet der zweite Satz:
 "Eine Reihe von Bundesorganen, deren Aufgabenbereich sich auf das Bundesland erstreckt, haben ihren Sitz außerhalb Niederösterreichs."

Begründung:

Durch die allgemeine Fassung soll der Eindruck vermieden werden, daß es gerade nur um die Dezentralisierung der im Antrag vom 20. März 1985 erwähnten Einrichtungen geht.

Quelle A (Fortsetzung):**IV. Stärkung der Gemeinden**

Das Bekenntnis zum Föderalismus und zur Subsidiarität kann nicht

vor den Gemeinden Halt machen, die als jene Verwaltungseinheit öffentliche Aufgaben erfüllen, die dem Bürger am nächsten steht. Die durch die Gemeindeverfassungsnovelle aus dem Jahre 1962 garantierte Gemeindeautonomie muß daher fortgeführt und ausgebaut werden. Dazu gehören insbesondere

(- eine aufgabengerechte Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge, die die den Gemeinden von der Gesetzgebung aufgetragenen und auch ohne ausdrücklichen Gesetzesauftrag im Interesse der örtlichen Gemeinschaft zu besorgenden Aufgaben ausreichend berücksichtigt, wozu auch die Stellung der Gemeinden als gleichberechtigter Partner bei den Finanzausgleichsverhandlungen gehört.)

Quelle B:

9. Der erste Absatz auf Seite 6 lautet:

"Eine aufgabengerechte Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge, die die den Gemeinden von der Gesetzgebung aufgetragenen sowie die von ihnen als Träger von Privatrechten im Interesse der örtlichen Gemeinschaft zu besorgenden Aufgaben ausreichend berücksichtigt. Dazu gehört auch die Stellung der Gemeinden als gleichberechtigter Partner bei den Finanzausgleichsverhandlungen".

Begründung:

Bei dieser Änderung handelt es sich um sprachliche Verbesserungen.

Quelle A (Fortsetzung):

- die Verankerung des Österreichischen Gemeinde- und Städtebundes in der Bundesverfassung in ähnlicher Weise, wie die Interessenvertretungen der Gemeinden in der NÖ Landesverfassung verankert sind
- eine Teilnahme der Gemeinden an der Gesetzgebung wie sie etwa in Niederösterreich durch das Initiativ- und Einspruchsrecht bei der Landesgesetzgebung bereits gegeben ist
- die Einräumung der Parteistellung für die Gemeinden in bestimmten Verwaltungsverfahren, um der Gemeinde den Schutz der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, sich sowohl bei der Bundesregierung als auch im eigenen Bereich für die Verwirklichung der im Antrag genannten Zielsetzungen zur Stärkung des föderalistischen

Prinzips einzusetzen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS- und RECHTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

Unterzeichnet von den der ÖVP angehörenden
Abgeordneten des NÖ Landtages

Quelle C:

Betrifft: Antrag der Abgeordneten Dr.Bernau, Reiter u.a. betreffend
Föderalismus im Bund, im Land und in den Gemeinden

Zur Beschlußfassung des Verfassungsgesetzes zum oben bezeichneten Antrag erstatte die Abgeordneten Deusch, Fux, Hofer, Keusch, Krenn, Dr.Slawik, Tribaumer und Wedl gemäß § 46 LGO nachstehenden

M i n d e r h e i t s b e r i c h t

Die Abgeordneten Dr.Bernau, Reiter, Romeder u.a. haben am 21. März 1985 im Landtag einen Antrag betreffend den Föderalismus im Bund, im Land und in den Gemeinden eingebracht. Im Verlauf von Ausschuß- bzw. Unterausschußberatungen wurden auf Wunsch der sozialistischen Fraktion wohl einige Änderungen, wie sie sich zum Teil aus dem Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr.Bernau, Romeder und Buchinger ergeben, aufgenommen. Über einzelne Punkte konnte jedoch aus grundsätzlichen Auffassungsunterschieden keine Einigung erzielt werden. Hiezu müssen im einzelnen von den sozialistischen Abgeordneten folgende Feststellungen getroffen werden:

1. "Rechnungshof"

Auch die sozialistischen Abgeordneten sind der Meinung, daß der Funktion des Rechnungshofes auch als Organ des Landtages entsprechend eine Kreation der leitenden Organe des Rechnungshofes unter Mitwirkung der Länder erfolgen sollte. Es wurde, durchaus im Bewußtsein einer damit verbundenen Aufwertung des Rechnungshofes, vorgeschlagen, diese Aufgabe der Bundesversammlung zu übertragen. Hingegen können sich die sozialistischen Abgeordneten nicht dazu bereitfinden, dafür einzutreten, dem Rechnungshof die Kompetenz der Prüfung von Gemeinden zu entziehen, da gerade auch aufgrund der Funktion der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich es auch sinnvoll erscheint, einem von der Verwaltung unabhängigen Organ die Möglichkeit einer Prüfung zu geben.

2. "Sicherheitsdirektionen"

Die Zuweisung der Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit an ein Organ der unmittelbaren Bundesverwaltung war zunächst historisch bedingt. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte, nicht zuletzt aber auch die Erfahrung anderer Bundesstaaten, daß die öffentliche Sicherheit im Interesse des Gesamtstaates liegt, läßt es nicht zweckmäßig erscheinen, den bestehenden Zustand zu ändern, solange nicht eine bessere oder zumindest gleichwertige Regelung gefunden werden kann.

3. "Weisungen an den Landeshauptmann"

Der Art. 2o B-VG stellt eindeutig klar, unter welchen Voraussetzungen Weisungen nicht befolgt werden müssen. Eine Durchbrechung dieses Prinzips müßte letztlich dazu führen, daß Weisungen von Organen überhaupt in Frage gestellt werden und eine politische Verantwortlichkeit mangels Durchsetzbarkeit von Weisungen nicht mehr gegeben ist.

4. "Dezentralisierung und Regionalisierung von Verwaltungsaufgaben"

Während die sozialistischen Abgeordneten zu den bisher erwähnten Punkten grundsätzlich keine Zustimmung geben können, da sie sowohl eine andere politische als auch eine andere rechtliche Auffassung vertreten, wird zur Problemstellung der Dezentralisierung und Regionalisierung von Verwaltungsaufgaben eine grundsätzlich positive Haltung eingenommen. Die Sozialisten haben sich seit dem Beginn der Republik zum Prinzip des Bundesstaates bekannt, sie haben im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten bereits vor Jahrzehnten bewiesen, wie erfolgreich eine regionale und den Bedürfnissen der Bevölkerung angepaßte Politik sein kann und sie haben aus tiefster demokratischer Überzeugung eine solche Politik bejaht. Die sozialistischen Abgeordneten sind auch von Vorteilen der Dezentralisierung von Bundesdienststellen, aber auch von Landesdienststellen im Interesse der einzelnen Regionen wie auch der Landesbürger über-

zeugt, bedauern aber, daß dies dort, wo das Land die Zuständigkeit hierfür hat, bisher nur in geringem Umfang geschehen ist. Die nunmehr entstandene Diskussion über die Festlegung neuer Standorte für die NÖ Landesverwaltung ist noch lange nicht abgeschlossen. Es müssen Kosten-Nutzen-Analyse, Meinungsbildung und die Reaktionen anderer Gebietskörperschaften, insbesondere des Bundes, abgewartet werden. Den sozialistischen Abgeordneten erscheint es daher in der d e r - z e i t i g e n Situation nicht sinnvoll, den Bund zur Verlegung von Dienststellen aufzufordern, wenn nicht einmal noch seitens des Landes klare Vorstellungen über Standortveränderungen eigener Dienststellen bestehen. Einem von den sozialistischen Abgeordneten im Ausschuß eingebrachter Antrag, die Beratung und Beschlußfassung über diesen Punkt zurückzustellen, wurde jedoch von der Mehrheit nicht entsprochen.

*) Bericht, Antrag und Minderheitsbericht: Ltg.-146/A-1/19-1985

Der selbständige Antrag der ÖVP-Landtagsabgeordneten wurde am 21. März 1985 eingebracht und vom NÖ Landtag in seiner 29. Sitzung am 20. Juni 1985 mit Stimmenmehrheit (gegen die Stimmen der SPÖ-Landtagsabgeordneten) angenommen. Dazu Kapitel A, S 7 ff

RESOLUTION DES 32. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES

R E S O L U T I O N *)

Der 32. Österreichische Gemeindetag 1985 befaßte sich mit dem Generalthema "Die Gemeinde der Zukunft".

Im Bewußtsein einer zunehmenden Verantwortung und wachsender Aufgaben in staats- und kommunalpolitischer Hinsicht erwarten die Gemeinden

- Die Fortführung der Verhandlungen zum Ausbau des Föderalismus in Österreich
- Die baldige Fortsetzung der Verhandlungen zur Neugestaltung des Finanzausgleiches
- Die Schaffung aller organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen durch den Bund zur Sammlung und umweltfreundlichen Beseitigung von Sondermüll unter Bedachtnahme auf § 2 Finanzverfassungsgesetz 1948
- Keine über das bisherige Ausmaß hinausgehende Einbindung der Gemeinden in die zivile Landesverteidigung
- Die Einbindung in die laufenden Beratungen zur Reform der Pflichtschullehrpläne, um die sich daraus ergebenden zusätzlichen finanziellen Belastungen in zumutbaren Grenzen zu halten
- Eine direkte Vertretung im Wasserwirtschaftsfonds
- Die gesetzliche Verankerung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes als Interessenvertretung der Gemeinden
- Die Bedachtnahme auf die in der Verfassungsgesetznovelle 1962 festgelegte Gemeindeautonomie durch den Bundes- und die Landesgesetzgeber.

Die Zukunft der Gemeinde hängt in hohem Maße davon ab, daß die Bundes- und die Landesverfassungen und -gesetze nicht nur einen autonomen Wirkungsbereich garantieren, sondern auch die Instrumente zur Bewältigung der wachsenden Aufgaben bereitstellen.

Neben einem Ausbau des Föderalismus müssen daher vor allem die finanziellen Grundlagen der Gemeinden gesichert sein und die Mitwirkung dort garantiert werden, wo der Kommunalbereich betroffen ist.

*) Beschlossen beim 32. Österreichischen Gemeindetag am 31. Mai 1985 in Innsbruck; näheres im Tätigkeitsbericht des Österreichischen Gemeindebundes 1985. Dazu Kapitel A, S 10 f

RESOLUTION DES 35. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES

R E S O L U T I O N *)

In den 40 Jahren seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich wurden in den Gemeinden unseres Landes gewaltige Leistungen erbracht. In gemeinsamer Kraftanstrengung konnte nicht nur der Wiederaufbau in kürzester Zeit bewältigt werden, es wurden darüber hinaus Investitionen getätigt, die weit in die Zukunft reichen. Als größter öffentlicher Investor und als Träger der Infrastruktur haben die österreichischen Gemeinden einen entscheidenden Beitrag zu dem wirtschaftlichen Aufschwung Österreichs in den vergangenen Jahrzehnten geleistet.

Weltweite wirtschaftliche Schwierigkeiten und der daraus auch für Österreich entstandene Konjunkturerinbruch in den späten siebziger Jahren, aber auch ein nicht befriedigender Verteilungsmechanismus haben in den letzten Jahren zu einer immer angespannteren Finanzlage der Gemeinden und insbesondere der größeren Städte geführt. Sie ist gekennzeichnet durch harte und einschneidende Sparmaßnahmen und eine drastische Reduzierung der Investitionstätigkeit.

Der Österreichische Städtebund ist sich dessen bewußt, daß die angespannte Finanzlage ein Überdenken der Mittel und Wege der Aufgabenerfüllung erforderlich macht und vertritt gemeinsam mit der Bundesregierung und den Ländern die Auffassung, daß die öffentlichen Haushalte eine betonte Spargesinnung an den Tag zu legen haben.

Der Österreichische Städtebund verweist jedoch darauf, daß sich die österreichischen Gemeinden Aufgaben gegenübersehen, deren Lösung nicht auf die lange Bank geschoben, aber aus eigener Kraft und ohne Hilfe von Bund und Ländern nicht bewältigt werden kann.

Der Österreichische Städtetag anerkennt, daß mit dem Finanzausgleich 1985 der Bund einen nicht unbeachtlichen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinden geleistet hat, stellt aber gleichzeitig fest, daß damit noch nicht jenes Teilungsverhältnis wiederhergestellt wurde, das zwischen Bund, Ländern und Gemeinden anfangs der siebziger Jahre bestanden hat.

Der Österreichische Städtetag erwartet deshalb, daß die bei Abschluß des Finanzausgleichs 1985 in Aussicht genommenen Verhandlungen über eine Reihe offen gebliebener Fragen ehebaldigst aufgenommen werden. Dazu zählt insbesondere die Änderung des Systems

der Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, durch die Verschiebungen des paktierten Abgabenteilungsverhältnisses künftighin ausgeschaltet werden sollen. Offen ist auch nach wie vor die Frage der Abgeltung des Aufwandes, der den Statutarstädten als Bezirksverwaltungsbehörde erwächst sowie die Frage der Landesumlage, die durch die zuletzt vorgenommene Reduzierung auf Kosten des Bundes keineswegs als gelöst betrachtet werden kann.

Die gesellschaftliche, technische und soziale Entwicklung bringt es mit sich, daß den Gemeinden immer neue und zusätzliche Aufgaben erwachsen. Die österreichischen Gemeinden sind bereit, den ihnen nach dem Gesetz und ihrer Verantwortung zukommenden Teil bei der Lösung dieser Aufgaben zu tragen. Der Österreichische Städtebund weist aber darauf hin, daß die geänderten Bedürfnisse in bestimmten Bereichen auch neue gesetzliche Normen erforderlich machen.

Der Österreichische Städtebund begrüßt in diesem Zusammenhang alle Bestrebungen zur weitestgehenden Reduzierung beziehungsweise eines Verbotes umweltbelastender Verpackungsmaterialien und verweist darüber hinaus auf die Notwendigkeit, entscheidende Schritte zur Müllreduzierung, zur Förderung des Recycling und zu einer bundesweiten Lösung des Sondermüllproblems zu setzen.

Der Österreichische Städtebund anerkennt die Bemühungen und die bisher von der Österreichischen Bundesregierung gesetzten Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, bedauert aber, daß die Gemeinden von den Förderungen aus dem Umweltfonds weitestgehend ausgeschlossen sind. Er fordert daher eine Änderung der Förderungsrichtlinien mit dem Ziele, daß auch umweltentlastende Investitionen kommunaler Versorgungsunternehmen in die Förderung mit einbezogen werden.

Die Gemeinden als unterste Verwaltungsstufe sind jene Gemeinwesen, die dem einzelnen Staatsbürger am nächsten stehen. Die Interessen der Gemeinden wahren, heißt daher, den Föderalismus stärken und der Demokratie dienen, deren Fundament dadurch eine wesentliche Festigung erfährt. Mit der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1984 wurde ein beachtenswerter Fortschritt zum Ausbau des Föderalismus in Österreich gesetzt. Bedauerlicherweise haben dabei aber die Anliegen der Gemeinden nur in unbedeutendem Ausmaß Berücksichtigung gefunden. Der Österreichische Städtebund appelliert daher an die Bundes- und an die Landesregierungen, aber insbesondere an die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches auf die Anliegen und Bedürfnisse der Gemeinden stärker Bedacht zu nehmen.

Der gemeinsam zurückgelegte Weg, die großartigen Aufbauleistungen in den vergangenen vier Jahrzehnten seit dem Wiedererstehen unserer Republik sollen Ansporn sein, im gemeinsamen Bemühen auch die Zukunftsaufgaben zu bewältigen. Die österreichischen Städte und Gemeinden sind bereit, das Ihre dazu beizutragen.

*) Beschlossen beim 35. Österreichischen Städtetag am 7. April 1985 in Eisenstadt; näheres im Tätigkeitsbericht des Österreichischen Städtebundes 1986. Dazu Kapitel A, S 10 f

A/5

=====

FORDERUNGSKATALOG DER LÄNDER
für Verhandlungen mit dem Bund über einen weiteren
Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen
Charakters der Republik Österreich

=====

INHALTSVERZEICHNIS

Erweiterung der Kompetenzen der Länder

1. Zwischenstaatliche Verträge
2. Volkswohnungswesen
3. Mietenrecht
4. Assanierung
5. Elektrizitätswesen
6. Gesetzliche berufliche Vertretungen
7. Sammlungswesen
8. Zivilrechtliche Regelungen

Erweiterung der Mitwirkungsrechte und Mitgestaltungsrechte der Länder

9. Gemeinsame Organe
10. Denkmalschutz
11. Sicherheitsdirektionen
12. Wildbach- und Lawinenverbauung
13. Auftragsverwaltung
14. Mitwirkung bei Staatsverträgen
15. Ernennung bestimmter Bundesorgane
16. Grenzkontrolle
17. Dienstnehmerhaftung

Forderungen in Finanzangelegenheiten

18. Steuerhoheit
19. Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge
20. Schutzklausel
21. Steuererfindungsrecht
22. Förderungswesen
23. Krankenanstalten
24. Schulfinanzierung
25. Bundes-Schulerhaltungsgesetz
26. Flüchtlingswesen

Sonstige Stärkung der Stellung der Länder

27. Landesbürgerschaft
28. Mitwirkung von Bundesorganen
29. Instanzenzug in mittelbarer Bundesverwaltung
30. Sessellifтанlagen

F o r d e r u n g s k a t a l o g d e r L ä n d e r

für Verhandlungen mit dem Bund über einen weiteren Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich

Die Länder sind schon seit längerer Zeit um eine Reform des österreichischen Bundesstaates bemüht. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Forderungsprogramme der Bundesländer 1964, 1970 und 1976 verwiesen.

Der Bund hat durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 und 1984 den Föderalismusbegehren der Länder teilweise Rechnung getragen. Es muß jedoch festgehalten werden, daß der österreichische Bundesstaat nach wie vor stark zentralistische Grundzüge aufweist und daß die erwähnten Verfassungsnovellen nur Schritte zu einer durchgreifenden Bundesstaatsreform darstellen.

Um den Weg des Ausbaues der Republik Österreich zu einem echten Bundesstaat fortzusetzen, haben die Länder einen Katalog von Forderungen erstellt, denen in den kommenden Verhandlungen mit dem Bund über einen weiteren Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich Priorität zukommen soll. Dieser Forderungskatalog enthält mehrere Punkte aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 und einige zusätzliche Föderalismusbegehren der Länder. Damit haben die Länder auch dem Wunsch des Bundes Rechnung getragen, die Forderungspunkte in Anbetracht des Zeitablaufes einer Überprüfung auf ihre Priorität hin zu unterziehen. Festgehalten wird jedoch, daß die noch offenen und im Katalog nicht angeführten Forderungspunkte jedenfalls dem Grunde nach weiter aufrecht erhalten werden.

Im Hinblick auf das Bekenntnis der Bundesregierung zum Föderalismus und die Zusage zu weiteren Verhandlungen wird nachdrücklich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß damit ein weiterer Schritt zum Ausbau des österreichischen Bundesstaates eingeleitet wird, der im Interesse des Gesamtstaates möglichst bald verwirklicht werden soll.

E r w e i t e r u n g d e r K o m p e t e n z e n d e r L ä n d e r

1. Zwischenstaatliche Verträge

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abzuschließen.

Begründung:

Es entspricht dem Charakter der Länder als Teilstaaten, für die in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten völkerrechtliche Verträge mit fremden Staaten und Teilstaaten abschließen zu können. Durch das Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung ist die Rücksichtnahme auf die gesamtstaatliche Außenpolitik gewahrt. Auch in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz können die Länder bzw. die Kantone derartige Verträge abschließen. Für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf regionaler Ebene hat sich auch der Europarat in mehreren Resolutionen ausgesprochen. Praktische Bedeutung hätten solche Staatsverträge der Länder z.B. hinsichtlich grenzüberschreitender Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gewisser (eher punktueller) raumplanerischer Festlegungen, Abfallbeseitigung, Feuerwehr, Rettungseinsätze und Katastrophenhilfe, Fremdenverkehr, Schonvorschriften für die Jagd und für die Fischerei, Anerkennung von Jagdprüfungen sowie für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Schischulen und Bergführern.

2. Volkswohnungswesen

Das Volkswohnungswesen soll, zumindest in Teilgebieten, insbesondere in den Angelegenheiten der Wohnbauförderung und Bodenbeschaffung in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache werden.

Begründung:

Das Wohnbauförderungsgesetz 1984 hat für die Länder wesentliche Fortschritte hinsichtlich der Praktikabilität der Wohnbauförderungsregelungen gebracht. Dennoch ist aus der Sicht der Bundesstaatlichkeit die Forderung nach zusätzlichen Kompetenzen auf dem Gebiet des Volkswohnungswesens gerechtfertigt, zumal die Länder auch in der Lage sind, diese Angelegenheiten selbst zu besorgen. Es könnten damit Doppelgeleisigkeiten zwischen den Förderungsaktionen aufgrund des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und aufgrund landesrechtlicher Regelungen vermieden werden. Unabdingbare Forderung in diesem Zusammenhang muß jedoch sein, daß den Ländern durch eine derartige Kompetenzverschiebung die für diese Zwecke gewidmeten Steuermittel nicht geschmälert werden. Außerdem sprechen auch für diese Forderung der enge Zusammenhang der Bodenbeschaffung mit dem Raumordnungs- und dem Baurecht.

3. Mietenrecht

Den Ländern sollen im Bereich des Mietenrechtes Zuständigkeiten eingeräumt werden.

Begründung:

Im Bereich des Mietenwesens bestehen in Österreich ganz erhebliche regionale Unterschiede. Bundeseinheitliche Regelungen auf diesem Rechtsgebiet werden daher den Bedürfnissen nicht gerecht. Aus diesem Grunde scheint es gerechtfertigt, gewisse Zuständigkeiten auf die Länder zu übertragen. Eine Lösungsmöglichkeit wird darin gesehen, daß entweder im Wege der Ausführungsgesetzgebung oder allenfalls der delegierten Gesetzgebung die Länder ermächtigt werden, Teilbereiche des Mietenrechtes (wie etwa Mietzinse und deren Verwendung, Kündigungsgründe wegen Eigenbedarfes, Mietrechte in Altstadtgebieten) zu regeln. An eine Beseitigung des Kündigungsschutzes ist dabei nicht gedacht.

4. Assanierung

Die Assanierung soll in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache werden.

Begründung:

Das Verwaltungsgebiet der "Assanierung" steht in engem sachlichen Zusammenhang mit dem Baurecht und sollte daher in die Zuständigkeit der Länder übertragen werden.

5. Elektrizitätswesen

- a) Das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlagen auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, soll nur mehr in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache sein.
- b) Das Elektrizitätswesen, soweit es derzeit dem Art. 12 B-VG unterstellt ist, soll Landessache werden.
- c) Der Art. 12 Abs. 3 B-VG soll entfallen.

Begründung:

Für die Verwirklichung dieser Forderung sprechen das Subsidiaritätsprinzip und Gründe der Verwaltungsvereinfachung. Weiters liegt die vorgeschlagene Regelung im Interesse einer Stärkung der Stellung der Länder auf energiewirtschaftlichem Gebiet.

Im Art. 10 B-VG verbliebe der Kompetenztatbestand "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete". Unter den Art. 12 B-VG soll nur mehr das "Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage über zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt", fallen. Der im vorstehenden Satz im Unterschied zur Bundesverfassung verwendete Begriff "Bundesländer" soll klarstellen, daß sich diese Zuständigkeit nicht auf Leitungsanlagen bezieht, die ins Ausland führen. Das Devolutionsrecht, das sich in der Praxis nicht bewährt hat, ist ein system-

fremdes Instrument und soll daher beseitigt werden.

6. Gesetzliche berufliche Vertretungen

Die Regelung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der in die Zuständigkeit der Länder fallenden Berufe soll den Ländern zukommen.

Begründung:

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, daß bestimmte Berufe, wie Bergführer und Schilehrer, landesgesetzlich geregelt, jedoch Bestimmungen über deren gesetzliche berufliche Vertretungen in der Gesetzgebung dem Bund vorbehalten sind.

7. Sammlungswesen

Die gesetzliche Regelung der Sammlung von Spenden zugunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke soll auch in jenen Fällen, in denen eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit damit verbunden ist, Sache der Länder werden.

Begründung:

Die Einschränkung der Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiete des Sammlungswesens läßt eine zweckmäßige Regelung dieses Sachgebietes nicht zu. Es sollen daher auch Sammlungen, die mit einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind, in die Zuständigkeit der Länder fallen.

8. Zivilrechtliche Regelungen

Die den Ländern im Bereich ihrer Gesetzgebung zukommende Befugnis, auch auf dem Gebiet des Zivilrechtswesens Regelungen zu treffen, sollte nicht nur im Fall der Unerläßlichkeit, sondern auch im Falle der Zweckmäßigkeit gegeben sein.

Begründung:

Nach Art. 15 Abs. 9 B-VG können in Landesgesetzen die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes getroffen werden. Entgegen den praktischen Erfordernissen wird der Art. 15 Abs. 9 B-VG durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sehr eng ausgelegt, indem das Wort "erforderlich" im Sinne von "unerläßlich" interpretiert wird.

E r w e i t e r u n g d e r M i t w i r k u n g s - r e c h t e u n d M i t g e s t a l t u n g s - r e c h t e d e r L ä n d e r

9. Gemeinsame Organe

Auf die Bestellung von Bund und Ländern gemeinsamen Organen (insbesondere Verfassungsgerichts-, Verwaltungsgerichts- und Rechnungshof) soll den Ländern ein angemessener Einfluß zukommen. Den Ländern soll ein dem Bund gleichwertiges Vorschlagsrecht für die Besetzung der richterlichen oder leitenden Funktionen eingeräumt werden.

Begründung:

Die Länder haben bei der personellen Besetzung des Verfassungsgerichtshofes nur ein sehr geringes, bei der Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes und des Rechnungshofes überhaupt kein Mitspracherecht. Durch eine größere Einflußnahme seitens der Länder soll sichergestellt werden, daß diese obersten Organe tatsächlich als gemeinsame Einrichtungen von Bund und Ländern angesprochen werden können.

10. Denkmalschutz

Der Denkmalschutz soll in die mittelbare Bundesverwaltung überführt werden.

Begründung:

Der Denkmalschutz steht mit Landesaufgaben (Baurecht, Heimatpflege und Naturschutz) in engem Zusammenhang. Auch in finanzieller Hinsicht haben die Länder bereits bisher freiwillig beträchtliche Mittel für den Denkmalschutz aufgewendet. Zudem wäre die Verwirklichung dieser Forderung auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gelegen.

11. Sicherheitsdirektionen

Die Sicherheitsdirektionen sollen dem Landeshauptmann unterstellt werden.

Begründung:

Das Sicherheitswesen war ursprünglich Sache der Länder. Die Sicherheitsdirektionen wurden erst 1933 wegen bürgerkriegsähnlicher Zustände in jedem Land als Provisorium eingerichtet. Dieses Provisorium ist heute noch in Kraft. Die Einschaltung des Landeshauptmannes auf diesem Gebiet würde dazu führen, daß ein gewählter Vertreter des Landes in Fragen der Sicherheit direkte Mitverantwortung trägt.

Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, daß die Einbeziehung der Autorität des Landeshauptmannes in sicherheitspolizeilich kritischen Situationen staatspolitisch von eminenter Bedeutung ist. Sein Einsatz in solchen Angelegenheiten sollte daher verfassungsrechtlich abgedeckt werden.

12. Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung sollen in mittelbarer Bundesverwaltung bzw. Auftragsverwaltung besorgt werden.

Begründung:

Die Länder, die bereits bisher aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erhebliche finanzielle Mittel für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung aufgebracht haben, sind durchaus in der Lage, diese Aufgaben selbst wahrzunehmen. Durch die Verwirklichung dieser Forderung könnten in der Praxis häufig auftretende Koordinierungsprobleme (Abgrenzung Wildbach- und Flußverbauung, Abstimmung der Bauprogramme, räumliche Distanz zu den Zentralbehörden) vermieden werden. Dazu kommt, daß die Wildbach- und Lawinenverbauung so eng mit dem Wasserrecht und dem Forstwesen verknüpft ist, daß die im Gegensatz zu den vorerwähnten Sachgebieten unterschiedliche Vollziehung durch unmittelbare Bundesbehörden unsystematisch ist.

13. Auftragsverwaltung

In der Auftragsverwaltung des Bundes soll die Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes erweitert werden. Den Ländern sind die Kosten hierfür voll abzugelten.

Begründung:

In der Auftragsverwaltung behalten sich die Bundeszentralstellen vielfach Entscheidungen vor, die im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden selbst getroffen werden könnten. Dies führt insbesondere im Vergabeverfahren zu vermeidbaren Verzögerungen und zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Die im Art. 104 Abs. 2 B-VG enthaltene Regelung über die Kostentragung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

14. Mitwirkung bei Staatsverträgen

- a) Der Abschluß von Staatsverträgen, die Durchführungsmaßnahmen der Länder erfordern oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, soll der Zustimmung des

Bundesrates bedürfen.

- b) In zwischenstaatlichen Einrichtungen, deren Aufgabenbereich Interessen der Länder berührt, sollen auch die Länder vertreten sein. Sofern dies durch das Statut der zwischenstaatlichen Einrichtung ausgeschlossen ist, sollen sonstige Möglichkeiten zur wirksamen Vertretung der Länderinteressen vorgesehen werden.

Begründung:

Der Vorschlag lit.a bedeutet eine Absicherung der Länder gegen sachlich nicht gebotene Eingriffe in ihren ohnehin bescheidenen Wirkungsbereich durch den Abschluß von Staatsverträgen. Er dient ferner einer Aufwertung des Bundesrates.

Der Vorschlag lit.b wird im Hinblick auf eine wirksamere Vertretung von Länderinteressen aus sachlichen Gründen für notwendig erachtet.

15. Ernennung bestimmter Bundesorgane

Vor Ernennung der Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, des Sicherheitsdirektors, des Landesgendarmeriekommandanten und der Leiter der Staatsanwaltschaften soll den berührten Landesregierungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Begründung:

Bei diesen Organen handelt es sich um Bundesorgane mit besonderem Bezug zur Landesverwaltung und -bevölkerung, weshalb eine Anhörung der Landesregierung als gerechtfertigt angesehen werden muß.

16. Grenzkontrolle

Vor der Eröffnung oder Schließung eines Grenzüberganges soll der Landesregierung des betreffenden Bundeslandes jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Behörden der ersten und zweiten Instanz sollen ferner befugt sein, bei Gefahr im Verzug eine vorläufige Grenzsperrung zu verfügen.

Begründung:

Wegen der Identität von Bundes- und Landesgebiet (bzw. -grenzen) gemäß Art. 3 B-VG, aber auch wegen der praktischen regionalpolitischen Bedeutung der Grenzübergänge für die Länder ist diese Forderung gerechtfertigt. Diesem Verlangen wäre durch eine entsprechende Änderung des Grenzkontrollgesetzes Rechnung zu tragen.

17. Dienstnehmerhaftung

Dem Landeshauptmann soll die gesamte Abwicklung jener Schadensfälle bis zu einer Schadenshöhe von einer Million Schilling, in denen Landesbedienstete bei ihrer Dienstverrichtung Eigentum des Bundes beschädigen, mit der Maßgabe übertragen werden, daß diese Bediensteten in Bezug auf allfällige Schadenersatzleistung an den Bund nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen behandelt werden.

Begründung:

Die Organisation der Landesverwaltung macht eine wechselseitige Verwendung von Bediensteten in Bundes- und Landesangelegenheiten erforderlich, weshalb eine gleichartige Behandlung Platz greifen sollte.

F o r d e r u n g e n i n F i n a n z a n g e l e g e n h e i t e n

18. Steuerhoheit

Dem in der Bundesverfassung verankerten föderalistischen Prinzip folgend soll - bei grundsätzlicher Bejahung der verbundenen Steuerwirtschaft - für die Aufteilung der Steuerhoheiten ein Katalog geschaffen werden, in welchem den Ländern und Gemeinden weitere Landes- und Gemeindeabgaben überlassen und die Ermächtigung zur Erhebung von Zuschlägen eingeräumt werden.

Grundsätzlich wird am Gedanken der Steuerhoheit der Länder und Gemeinden und ihrer Stärkung festgehalten. Zur Wahrung einheitlicher Besteuerungsgrundsätze und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit soll bei Erschließung neuer Einnahmemöglichkeiten den Zuschlagsabgaben zu Bundesabgaben der Vorrang eingeräumt werden.

Sollte die Erschließung neuer Einnahmen auch durch eine bessere Ertragsbeteiligung an entwicklungssträchtigen Bundesabgaben möglich sein, so kann diese Art einer Verbesserung der Finanzausstattung der Länder und Gemeinden als gleichwertig jener durch Erweiterung von Zuschlagsrechten angesehen werden.

Begründung:

Die Länder besitzen trotz wachsender Aufgaben keine hinreichende Abgabenhöhe, was sich insbesondere dann nachteilig auswirkt, wenn bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben Änderungen erfolgen, die zu Einnahmenverminderungen führen; in diesen Fällen ist der Einnahmenausfall der Länder im Verhältnis zu den gesamten Steuereinnahmen wesentlich größer als beim Bund, zumal dieser über sehr einnahmenträchtige ausschließliche Bundesabgaben verfügt. Das gleiche gilt im wesentlichen für die Gemeinden, deren Aufkommen aus ausschließlichen Gemeindeabgaben im Vergleich zur Aufgabenstellung eben-

falls gering ist. Es soll daher den Ländern und Gemeinden eine entsprechende Abgabenhoeheit zuerkannt werden.

19. Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge

- a) Der Bund soll verpflichtet werden, vor einer gesetzlichen Regelung über die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge mit den Ländern (Gemeinden) Verhandlungen zu führen.
- b) Dem Bundesrat soll in Bezug auf Gesetze, die eine Änderung der Verteilung der Besteuerungsrechte oder Abgabenerträge beinhalten, ein Zustimmungsgesetz eingeräumt werden.
- c) Die Finanzierung von Gemeindeverbänden im Umlagenwege soll uneingeschränkt ermöglicht werden.
- d) Die Länder (Gemeinden) bedürfen mehr als bisher jener Finanzausstattung, die ihnen die Bewältigung ihrer Aufgaben ermöglicht.

Begründung:

Die Grundsätze eines kooperativen Bundesstaates, und dies insbesondere im Hinblick auf eine akkordierte Wirtschaftspolitik, erfordern es, daß die einzelnen Gebietskörperschaften die ihnen zustehende Finanzhoheit (Steuerhoheit und Ertragshoheit) gegenseitig abstimmen. Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 trägt weder diesem bundesstaatlichen noch diesem wirtschaftlichen Grundsatz Rechnung.

Es ist daher zu fordern, daß der Bund verfassungsgesetzlich verpflichtet wird, mit Ländern und Gemeinden Verhandlungen über die Abgaben- und Ertragsteilung (Finanzausgleich) zu führen. Dieses Begehren ist umso berechtigter, als seit Bestehen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 jedes Finanzausgleichsgesetz zwischen den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften ohnedies vereinbart worden ist.

Um die Verhandlungspflicht auch effektuieren zu können, ist eine Sanktion vorzusehen. Eine entsprechende Mitwirkung der Länderkammer ist daher zu ermöglichen.

Durch die Aufhebung des dritten Satzes des § 3 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 soll klargestellt werden, daß auch die dort nicht erwähnten Gemeindeverbände ihre Kosten verumlagen können.

20. Schutzklausel

Wenn durch ein Bundesgesetz oder durch eine Verwaltungsmaßnahme des Bundes Einnahmen der übrigen Gebietskörperschaften eine Schmälerung erfahren, soll durch die Bundesgesetzgebung für einen angemessenen Ersatz des Einnahmefalles Sorge getragen werden.

Diese Regelung soll in den Rang einer Verfassungsbestimmung gehoben werden. Der Schutz vor zusätzlichen Belastungen bei den Aufwendungen soll im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz geregelt werden.

Begründung:

In der Vergangenheit hat es sich wiederholt gezeigt, daß der Bund steuerpolitische Maßnahmen mit nachteiligen Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften gesetzt, daß er aber zum Ausgleich seiner eigenen Verluste einseitig Steuererhöhungen beschlossen hat, ohne den Ländern und Gemeinden ihren Verlusten entsprechende Ertragsbeteiligungen einzuräumen.

Da also die derzeitige Schutzklausel keine Gewähr dafür bietet, daß im Rahmen der geführten Verhandlungen die Interessen der Länder (Gemeinden) entsprechend mitberücksichtigt werden, und überdies für Nichtbeachtung keine Sanktion vorgesehen ist, muß der Bundesrat in die Lage versetzt werden, zur Wahrung der Interessen der Länder eine erhöhte Einflußnahme ausüben zu können.

21. Steuererfindungsrecht

Jene Steuern, die derzeit als ausschließliche bzw. gemeinschaftliche Bundesabgaben normiert sind, aber nicht eingehoben werden, sollen aus dem Katalog der ausschließlichen bzw. gemeinschaftlichen Bundesabgaben herausgenommen werden.

Begründung:

Dadurch, daß der Bund bestimmte Steuern als Bundesabgaben erklärt, sie aber nicht einhebt, entzieht er sie dem Zugriff der Länder. Diese Einschränkung des Steuererfindungsrechtes betrifft derzeit nur mehr die Energieverbrauchsabgabe und den Kulturgröschen. Die Herausnahme dieser beiden Steuern aus dem Verzeichnis der gemeinschaftlichen Bundesabgaben des Finanzausgleichsgesetzes 1985 zum Zwecke der Erweiterung des Steuererfindungsrechtes der Länder wird daher für notwendig erachtet.

22. Förderungswesen

Das finanzielle Förderungswesen des Bundes soll auf eine neue Grundlage gestellt und in den Finanzausgleich einbezogen werden.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, daß die Finanzmittel der Republik auf die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden so aufzuteilen sind, daß diese Gebietskörperschaften ihre hoheitsrechtlichen sowie ihre privatwirtschaftlichen Aufgaben, also auch ihre Förderungstätigkeit, möglichst vollständig und gleichmäßig erfüllen können. Insofern haben die Gebietskörperschaften gleichmäßigen oder originären Anspruch an die treuhändig zu verwaltende Finanzausgleichsmasse. Der Bund hat nur Förderungsaufgaben von gesamtösterreichischer Bedeutung wahrzunehmen. Eine Bindung an die Gewährung von Mitteln

durch eine andere Gebietskörperschaft darf ohne vorherige Vereinbarung nicht erfolgen. Die Einführung neuer Förderungsmaßnahmen des Bundes in den Ländern oder die Übertragung der Förderungsmaßnahmen des Bundes auf Kammern oder andere Körperschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Länder.

23. Krankenanstalten

Den Krankenanstaltenträgern soll es ermöglicht werden, die Krankenanstalten auf kostendeckender Basis zu führen.

Begründung:

Anlässlich der Diskussion zur zweiten Novelle zum Krankenanstaltengesetz wurde zugesichert, daß diese nur eine Übergangslösung bis zum Ende des Jahres 1975 darstelle. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte im Verhandlungswege eine Finanzierungsform gefunden werden, die den Krankenanstaltenträgern den vollen Ersatz ihrer Aufwendungen aus dem Betrieb der Krankenanstalten gewährleistet.

In der Zwischenzeit wurden Vereinbarungen zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds getroffen, die zwar eine Neuregelung brachten, der ursprünglichen Forderung nach einer Gesamtlösung des Krankenanstaltenproblems jedoch nicht Rechnung trugen.

24. Schulfinanzierung

Der Bund soll den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Beseitigung der Schulraumnot auf dem Gebiet der öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen finanzielle Unterstützung in erhöhtem Ausmaß gewähren. Bei gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Schulorganisation, die einen zusätzlichen Schulraumbedarf auslösen, soll der diesbezügliche finanzielle Aufwand den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Bund abgegolten werden.

Begründung:

Die Aufwendungen der Gemeinden auf dem Gebiet des Schulwesens stellen für diese trotz bedeutender finanzieller Unterstützung durch die Länder eine ungeheure Belastung dar. Neben den Finanzierungshilfen an die Gemeinden für die allgemeinbildenden Pflichtschulen haben die Länder die berufsbildenden Pflichtschulen zu erhalten und auszubauen. Der große Finanzbedarf auf dem Gebiet des Schulwesens ist nicht zuletzt auf die von der Bundesgesetzgebung erlassenen Maßnahmen der Schulreform zurückzuführen.

25. Bundes-Schulerhaltungsgesetz

Der Bund soll sich durch ein Bundes-Schulerhaltungsgesetz zur Errichtung und Erhaltung der höheren Schulen, und zwar ausschließlich auf Kosten des Bundes, verpflichten.

Begründung:

Länder und Gemeinden sind durch das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz des Bundes verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung allgemeinbildender und berufsbildender Pflichtschulen zu sorgen. Eine derartige Bestimmung für den Bund zur Errichtung und Erhaltung allgemeinbildender und berufsbildender höherer Schulen samt Sonderformen besteht nicht, obwohl der Bund gemäß Art. 14 Abs. 6 B-VG in Zusammenhalt mit Art. 14 Abs. 3 B-VG zur Errichtung und Erhaltung dieser Schulen verpflichtet wäre.

26. Flüchtlingswesen

Der Bund soll den Ländern den gesamten Aufwand auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens ersetzen.

Begründung:

Die Aufwendungen der Länder auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens resultieren aus Maßnahmen, die durch den Bund gesetzt werden. Es muß daher verlangt werden, daß diese Aufwendungen vom Bund ersetzt werden.

S o n s t i g e S t ä r k u n g d e r S t e l l u n g d e r L ä n d e r

27. Landesbürgerschaft

Die Landesbürgerschaft im staatsbürgerschaftsrechtlichen Sinn soll wiederhergestellt werden.

Begründung:

Durch die Verfassungsbestimmung des § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 wurde die Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft in Aussicht genommen. Das Institut der Landesbürgerschaft, das ein typisches Merkmal des Bundesstaates darstellt, sollte daher entsprechend der vorerwähnten Ankündigung wiederhergestellt werden.

28. Mitwirkung von Bundesorganen

Für die Mitwirkung der richterlichen Mitglieder in Kollegialorganen der Länder und für die Heranziehung von Wachkörpern im Bereich der Landesvollziehung soll keine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich sein.

Die Mitwirkung der Bundespolizeibehörden in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schausstellungen, Darbietungen und Belustigungen soll nicht zwingend vorgeschrieben sein.

Begründung:

Die Verwirklichung dieser Forderung ist für die Praxis von besonderer Bedeutung.

Es ist unverständlich, daß die Bundesverfassung im Bereich der Länder einerseits die Möglichkeit der Einrichtung von Kollegialbehörden unter Beiziehung von Richtern vorsieht, die Bundesregierung diese Beiziehung aber andererseits durch die Versagung der Zustimmung verhindern kann.

Ein weiteres Problem besteht darin, daß die Länder gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 14 B-VG zur Errichtung von Wachkörpern nicht berechtigt sind, die Bundesregierung jedoch häufig die Zustimmung zur Mitwirkung von Wachkörpern des Bundes bei der Vollziehung von Landesgesetzen verweigert. Dies führt dazu, daß die Landesvollziehung in Teilbereichen wesentlich erschwert wird.

Die Bestimmung des Art. 15 Abs. 3 B-VG, wonach bei Vollziehung von Landesgesetzen gegen den Willen der Länder Bundespolizeibehörden einzuschalten sind, steht in Widerspruch zum bundesstaatlichen Prinzip. Diese Bestimmung hätte daher zu entfallen und es wäre nur die Möglichkeit vorzusehen, daß die Länder diese Behörden beiziehen können.

29. Instanzenzug in mittelbarer Bundesverwaltung

In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung soll der Instanzenzug ohne Ausnahme höchstens zweigliedrig sein. Der Bundesminister soll in diesen Angelegenheiten auch nicht ausnahmsweise als erste und einzige Instanz einschreiten.

Begründung:

Die Verwirklichung dieser Forderung bedeutet eine Beschleunigung des Verfahrens und eine Verwaltungsvereinfachung. Durch die Forderung des zweiten Satzes soll eine Aushöhlung der Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung verhindert werden.

30. Sesselliftnanlagen

Für alle Sesselliftnanlagen soll der Landeshauptmann die zur Erteilung der eisenbahnrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde sein. Ferner soll die Zuständigkeit wegen der Betriebsgemeinschaft mit einer in die Kompetenz des Bundesministeriums fallenden Bahn nicht auf dieses übergehen.

Begründung:

Die eisenbahnrechtliche Genehmigung von Einsesselliften war bereits bisher dem Landeshauptmann vorbehalten. Da hinsichtlich der technischen Beurteilung keine großen Unterschiede zu Mehr-Personen-Sesselliften bestehen, ist eine verschiedenartige Behandlung dieser Anlagen nicht gerechtfertigt. Es ist auch nicht sinnvoll, daß eisenbahnrechtliche Zuständigkeiten des Landeshauptmannes und der Bezirksverwaltungsbehörde dem Bundesministerium zukommen sollen, wenn die betreffenden Bahnen mit einer anderen, der Zuständigkeit des Bundesministeriums unterliegenden Eisenbahn in Betriebsgemeinschaft stehen, da sich damit in technischer Hinsicht nichts ändert. Die Verwirklichung dieser Forderung entspräche dem Subsidiaritätsprinzip, da die Länder durchaus in der Lage sind, derartige Verfahren durchzuführen. Gleichzeitig würde diese Regelung der Verwaltungsvereinfachung dienen.

*) Dazu Kapitel A, S 11 ff

=====

BESCHLUSS DER LANDESHAUPTMÄNNER-KONFERENZ
ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÖDERALISMUSVERHANDLUNGEN *)

=====

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Wien, am 11.12.1985

Betrifft: Forderungskatalog der Länder;
Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz vom Juni und
November 1985

An den
Klub der Sozialistischen Abgeordneten
und Bundesräte
z.H. des Herrn Klubobmannes Josef WILLE

An den Parlamentsklub der österreichischen Volkspartei
z.H. des Herrn Klubobmannes Dr.Alois MOCK

An den
Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs
z.H. des Herrn Klubobmannes Hofrat Friedrich PETER

Sehr geehrter Herr Klubobmann!

Im Auftrag der Länder dürfen in Beilage Ausfertigungen des von der Landeshauptmännerkonferenz am 27. Juni 1985 beschlossenen FORDERUNGSKATALOGES DER LÄNDER, der Ende Juli 1985 der Bundesregierung vorgelegt wurde, mit der Bitte übermittelt werden, sie an die Damen und Herren Abgeordneten zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates weiterleiten zu wollen. Anlässlich der letzten Tagung der Landeshauptmännerkonferenz teilte Herr Staatssekretär Dr.LÖSCHNAK mit, daß die Bundesressorts um Stellungnahme zu diesem FORDERUNGSKATALOG DER LÄNDER ersucht worden seien. Die Beratungen hierüber würden voraussichtlich im Frühjahr 1986 aufgenommen werden.

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte hierauf am 28. November 1985 folgenden Beschluß:

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt die Information über den derzeitigen Stand der Behandlung des FORDERUNGSKATALOGES DER LÄNDER zur Kenntnis und richtet erneut an die Bundesregierung das Ersuchen, Verhandlungen über diesen FORDERUNGSKATALOG DER LÄNDER (Zweckmäßigerweise zunächst im Kleinen Komitee) ehestens aufzunehmen. In diese Verhandlungen sollte insbesondere auch das Länderbegehren über Zwischenstaatliche Verträge einbezogen werden.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung und

mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. MEIRER
Leiter der Verbindungsstelle

*) VSt 56/204-1985

FINANZIELLER FÖDERALISMUS - TABELLEN*)

TABELLE I

Finanzielle Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz 1979				
Gebietskörperschaften und Fonds		auf Basis: vorläufiger Erfolg 1983 (Finanzplan)	auf Basis: vorläufiger Erfolg 1985	Differenz FAG 1985 FAG 1979 = "+"
		1000 S		
BUND		- 2 254 660	- 2 513 557	- 258 897
Länder	Burgenland	+ 22 811	+ 17 363	- 5 448
	Kärnten	+ 54 112	+ 48 486	- 5 626
	Niederösterreich	+ 81 239	+ 107 746	+ 26 507
	Oberösterreich	+ 59 676	+ 63 515	+ 3 839
	Salzburg	+ 39 361	+ 45 665	+ 6 304
	Steiermark	+ 93 583	+ 107 871	+ 14 288
	Tirol	+ 58 850	+ 53 162	- 5 688
	Vorarlberg	+ 23 723	+ 23 888	+ 165
	Summe ohne Wien	+ 433 355	+ 467 696	+ 34 341
	Wien	+ 225 547	+ 253 346	+ 27 799
Summe mit Wien		+ 658 902	+ 721 042	+ 62 140
Wien als Land und Gemeinde		+ 487 202	+ 541 557	+ 54 355
Gemeinden der Länder	Burgenland	+ 41 099	+ 46 372	+ 5 273
	Kärnten	+ 112 323	+ 121 776	+ 9 453
	Niederösterreich	+ 286 806	+ 325 451	+ 38 645
	Oberösterreich	+ 281 105	+ 312 970	+ 31 865
	Salzburg	+ 120 071	+ 140 206	+ 20 135
	Steiermark	+ 249 947	+ 286 932	+ 36 985
	Tirol	+ 158 961	+ 180 053	+ 21 092
	Vorarlberg	+ 83 790	+ 90 544	+ 6 754
	Summe ohne Wien	+ 1 334 102	+ 1 504 304	+170 202
	Wien	+ 261 655	+ 288 211	+ 26 556
Summe mit Wien		+ 1 595 757	+ 1 792 515	+196 758
Krankenanstalten-Zusammen- arbeitsfonds Wasserwirtschaftsfonds Familienlastenausgleichs- fonds Katastrophenfonds Wohnbauförderungsmittel		keine be- rechenbaren Auswirkungen		

I. FINANZPLAN AUF BASIS »VORLÄUFIGER ERFOLG 1983«¹⁾

1		2	3	4	5	6
Gebietskörperschaften		Erhöhung des Pauschales im Bundesstraßenbau von 7 v.H. auf 10 v. H.	Erhöhung des Pauschales im Bundeshochbau von 9 v.H. auf 12 v. H.	Senkung der Landesumlage um 2,2% Punkte von 10,5 v.H. auf 8,3 v. H.	Erhöhung der Ertragsanteile der Länder infolge Abtausch von 2,2% Punkten der Landesumlage	Auflassung des Vorzugsanteiles 1 die Länder Burgenland, Niederösterreich u Steiermark bei d Mineralölsteuer
Bund		- 272.256	- 77.229	-	- 685.854	-
Länder	Burgenland	+ 14.695	+ 1.111	- 18.000	+ 18.001	- 8.424
	Kärnten	+ 39.964	+ 7.041	- 46.171	+ 46.173	+ 12.666
	Niederösterreich	+ 46.262	+ 20.020	- 115.030	+ 115.036	- 49.086
	Oberösterreich	+ 32.047	+ 12.882	- 106.360	+ 106.365	+ 26.356
	Salzburg	+ 18.709	+ 4.941	- 45.797	+ 45.799	+ 10.618
	Steiermark	+ 55.937	+ 17.683	- 93.675	+ 93.680	- 36.091
	Tirol	+ 25.615	+ 12.168	- 53.570	+ 53.573	+ 15.481
	Vorarlberg	+ 15.087	+ 1.383	- 30.367	+ 30.368	- 6.191
	Summe ohne Wien	+ 248.316	+ 77.229	- 508.970	+ 508.995	- 22.289
	Wien	+ 23.940	-	-	+ 176.858	+ 22.289
Summe mit Wien		+ 272.256	+ 77.229	- 508.970	+ 685.853	0
Wien als Land und Gemeinde		+ 23.940	-	-	+ 176.858	+ 22.289
Gemeinden der Länder	Burgenland	-	-	+ 18.000	-	-
	Kärnten	-	-	+ 46.171	-	-
	Niederösterreich	-	-	+ 115.030	-	-
	Oberösterreich	-	-	+ 106.360	-	-
	Salzburg	-	-	+ 45.797	-	-
	Steiermark	-	-	+ 93.675	-	-
	Tirol	-	-	+ 53.570	-	-
	Vorarlberg	-	-	+ 30.367	-	-
	Summe ohne Wien	-	-	+ 508.970	-	-
	Wien	-	-	-	-	-
Summe mit Wien		-	-	+ 508.970	-	-
Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds		keine berechenbaren Auswirkungen				
Wasserwirtschaftsfonds		keine berechenbaren Auswirkungen				
Familienlastenausgleichsfonds		keine berechenbaren Auswirkungen				
Katastrophenfonds		keine berechenbaren Auswirkungen				
Wohnbauförderungsmittel		keine berechenbaren Auswirkungen				

¹⁾ Ertragsanteile Zwischenabrechnung des BMF GZ 612310/10-II/13/84 vom 21. März 1984

Finanzielle Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz 1979

FAG 1985 — FAG 1979

7	8	9	10	11	12	13	14
Wegfall des untersten Vervielfachers (1 1/4) bei der abgestuften Volkszahl	Ersatz der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital an die Gemeinden durch Änderung des Hebesatzes	Finanzzuweisungen			Zweckzuschüsse		
		an Theater- und Orchestergemeinden	an Bundesbahn-Betriebsstätten-gemeinden	zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden	Theaterführung	Fremdenverkehr	Personen-nahverkehr
in tausend Schilling							
—	— 507.883	— 5.000	— 30.000	— 436.430	— 48.951	— 20.000	— 40.000
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	+ 4.287	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	+ 4.197	—	—
—	—	—	—	—	+ 3.572	—	—
—	—	—	—	—	+ 5.256	—	—
—	—	—	—	—	+ 4.165	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	+ 21.477	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	+ 21.477	—	—
— 20.091	+ 144.636	+ 1.167	+ 9.740	+ 88.458	+ 5.666	+ 4.096	+ 23.179
— 992	+ 7.260	—	+ 143	+ 15.583	—	+ 473	—
— 4.584	+ 28.888	+ 323	+ 2.755	+ 30.972	+ 2.857	+ 2.244	+ 1.303
— 349	+ 74.958	+ 346	+ 3.908	+ 82.479	+ 2.810	+ 2.083	+ 1.971
+ 2.575	+ 81.127	+ 751	+ 4.350	+ 73.334	+ 4.197	+ 1.460	+ 3.739
— 439	+ 38.739	+ 644	+ 1.981	+ 25.549	+ 3.572	+ 714	+ 2.364
+ 12.886	+ 52.976	+ 1.158	+ 3.931	+ 68.539	+ 5.256	+ 4.118	+ 4.406
+ 9.383	+ 48.075	+ 573	+ 2.263	+ 33.888	+ 4.165	+ 2.538	+ 3.038
+ 1.611	+ 31.224	+ 38	+ 929	+ 17.628	+ 1.049	+ 2.274	—
+ 20.091	+ 363.247	+ 3.833	+ 20.260	+ 347.972	+ 21.808	+ 15.904	+ 16.821
— 20.091	+ 144.636	+ 1.167	+ 9.740	+ 88.458	+ 5.666	+ 4.096	+ 23.179
0	+ 507.883	+ 5.000	+ 30.000	+ 436.430	+ 27.474	+ 20.000	+ 40.000

	15	16	17	18	19	20	21
für			Ertragsanteile Kopfquotenausgleich	Gesamtauswirkung	Summe der Länder und Gemeinden	Volkszähl 1981	Auswirkung je Einwohner
	Umweltschutz	Katastrophen- schäden					
						EW	Schilling
	- 40.000	+ 10.000	- 101.057	+ 2.254.668	-	-	-
	+ 1.144	- 628	+ 14.912	+ 22.811	+ 63.910	269.771	+ 237
	+ 1.834	- 1.516	- 10.166	+ 54.112	+ 166.435	536.179	+ 310
	+ 3.572	- 3.202	+ 63.667	+ 81.239	+ 368.045	1.427.849	+ 258
	+ 2.948	- 1.283	- 17.476	+ 59.676	+ 340.781	1.269.540	+ 268
	+ 1.570	- 51	-	+ 39.361	+ 159.432	442.301	+ 360
	+ 3.104	- 2.431	- 50.120	+ 93.583	+ 343.530	1.186.525	+ 290
	+ 2.085	- 668	-	+ 58.850	+ 217.811	586.663	+ 371
	+ 1.112	- 51	-	+ 23.723	+ 107.513	305.164	+ 352
	+ 17.370	- 9.830	- 101.057	+ 433.355	+ 1.767.457	6.023.992	+ 293
	+ 2.630	- 170	-	+ 225.547	+ 487.202	1.531.346	+ 318
	+ 20.000	- 10.000	- 101.057	+ 658.902	+ 2.254.659	7.555.338	+ 298
	+ 7.434	- 170	-	+ 487.202	-	-	-
	+ 632	-	-	+ 41.099	-	-	-
	+ 1.394	-	-	+ 112.323	-	-	-
	+ 3.570	-	-	+ 286.806	-	-	-
	+ 3.212	-	-	+ 281.105	-	-	-
	+ 1.150	-	-	+ 120.071	-	-	-
	+ 3.002	-	-	+ 249.947	-	-	-
	+ 1.468	-	-	+ 158.961	-	-	-
	+ 768	-	-	+ 83.790	-	-	-
	+ 15.196	-	-	+ 1.334.102	-	-	-
	+ 4.804	-	-	+ 261.655	-	-	-
	+ 20.000	-	-	+ 1.595.757	-	-	-

II. FINANZPLAN AUF BASIS »VORLÄUFIGER ERFOLG 1985«¹⁾

1	2	3	4	5	6
Gebietskörperschaften	Erhöhung des Pauschales im Bundesstraßenbau von 7 v.H. auf 10 v. H.	Erhöhung des Pauschales im Bundeshochbau von 9 v.H. auf 12 v. H.	Senkung der Landesumlage um 2,2% Punkte von 10,5 v.H. auf 8,3 v. H.	Erhöhung der Ertragsanteile der Länder infolge Abtausch von 2,2% Punkten der Landesumlage	Auflassung des Vorzugsanteiles für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark bei der Mineralölsteuer
Bund	- 271.533	- 80.404	-	- 803.165	-
Länder					
Burgenland	+ 7.476	+ 1.846	- 21.158	+ 21.160	- 8.685
Kärnten	+ 31.723	+ 8.043	- 52.881	+ 52.935	+ 12.933
Niederösterreich	+ 69.329	+ 20.845	- 134.601	+ 134.740	- 50.892
Oberösterreich	+ 34.720	+ 11.575	- 123.602	+ 123.729	+ 27.040
Salzburg	+ 22.942	+ 6.342	- 53.619	+ 53.674	+ 11.238
Steiermark	+ 53.328	+ 18.367	- 108.386	+ 108.497	- 37.157
Tirol	+ 20.536	+ 10.935	- 64.429	+ 64.495	+ 16.041
Vorarlberg	+ 13.020	+ 2.451	- 33.594	+ 34.629	+ 6.318
Summe ohne Wien	+ 253.074	+ 80.404	- 592.270	+ 593.879	- 23.164
Wien	+ 18.459	-	-	+ 209.286	+ 23.164
Summe mit Wien	+ 271.533	+ 80.404	- 592.270	+ 803.165	0
Wien als Land und Gemeinde	+ 18.459	-	-	+ 209.286	+ 23.164
Gemeinden der Länder					
Burgenland	-	-	+ 21.158	-	-
Kärnten	-	-	+ 52.881	-	-
Niederösterreich	-	-	+ 134.601	-	-
Oberösterreich	-	-	+ 123.602	-	-
Salzburg	-	-	+ 53.619	-	-
Steiermark	-	-	+ 108.386	-	-
Tirol	-	-	+ 64.429	-	-
Vorarlberg	-	-	+ 33.594	-	-
Summe ohne Wien	-	-	+ 592.270	-	-
Wien	-	-	-	-	-
Summe mit Wien	-	-	+ 592.270	-	-
Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds	keine berechenbaren Auswirkungen				
Wasserwirtschaftsfonds	keine berechenbaren Auswirkungen				
Familienlastenausgleichsfonds	keine berechenbaren Auswirkungen				
Katastrophenfonds	keine berechenbaren Auswirkungen				
Wohnbauförderungsmittel	keine berechenbaren Auswirkungen				

¹⁾ Ertragsanteile Zwischenabrechnung des BMF GZ 612310/9-II/13/86 vom 14. März 1986

	8	9	10	11	12	13	14
b) n	Ersatz der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital an die Gemeinden durch Änderung des Hebesatzes	Finanzzuweisungen			Zweckzuschüsse für		
		an Theater- und Orchestergemeinden	an Bundesbahn-Betriebsstätten-gemeinden	zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden	Theaterführung	Fremdenverkehr	Personen-nahverkehr
	in tausend Schilling						
	- 544.758	- 5.000	- 30.755	- 510.582	- 75.127	- 8.000	- 40.000
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	+ 4 286	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	+ 4 198	-	-
	-	-	-	-	+ 3 572	-	-
	-	-	-	-	+ 17 755	-	-
	-	-	-	-	+ 4 166	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	+ 33 977	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	+ 33 977	-	-
	+ 161.895	+ 1.191	+ 10.214	+ 103.487	+ 5 666	+ 1.957	+ 23.111
	+ 7.154	-	+ 254	+ 18.231	-	+ 133	-
	+ 28.748	+ 368	+ 2.779	+ 36.234	+ 2.857	+ 755	+ 1.256
	+ 79.673	+ 327	+ 4.307	+ 96.493	+ 2.809	+ 1.648	+ 1.994
	+ 83.848	+ 728	+ 4.036	+ 85.794	+ 4.198	+ 591	+ 3.967
	+ 47.280	+ 636	+ 1.959	+ 29.890	+ 3.572	+ 382	+ 2.274
	+ 51.993	+ 1.133	+ 3.919	+ 80.184	+ 17.755	+ 888	+ 4.383
	+ 52.657	+ 579	+ 2.358	+ 39.646	+ 4.166	+ 595	+ 3.015
	+ 31.510	+ 36	+ 929	+ 20.623	+ 127	+ 1.051	-
	+ 382.863	+ 3.809	+ 20.541	+ 407.095	+ 35.484	+ 6.043	+ 16.889
	+ 161.895	+ 1.191	+ 10.214	+ 103.487	+ 5 666	+ 1.957	+ 23.111
	+ 544.758	+ 5.000	+ 30.755	+ 510.582	+ 41.150	+ 8.000	+ 40.000
				-			

[illegible]

=====

FORDERUNGEN IN FINANZANGELEGENHEITEN AUS DEM
FORDERUNGSKATALOG DER LÄNDER 1985

=====

1. Die Landeshauptmänner-Konferenz hat am 27. Juni 1985 einen Forderungskatalog der Länder beschlossen. Der wahrscheinlich wichtigste Teil "Forderungen in Finanzangelegenheiten" geht zurück auf den Abschnitt C des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976, berücksichtigt aber, was in der Zwischenzeit durch den Bund wenigstens zum Teil erfüllt wurde. Davon betroffen sind im wesentlichen die Forderungspunkte "Steuererfindungsrecht", "Gemeinschaftliche Bundesabgaben und ausschließliche Bundesabgaben von demselben Besteuerungsgegenstand", "Krankenanstalten" und "Selbstträgerschaft".

2. Zum Punkt "Steuererfindungsrecht" forderten die Länder im Forderungsprogramm 1976, daß jene Steuern, die als ausschließliche bzw. gemeinschaftliche Bundesabgaben normiert sind, aber nicht eingehoben werden, aus dem Katalog der ausschließlichen bzw. gemeinschaftlichen Bundesabgaben herauszunehmen sind. Diese Forderung betraf 1976 unter den ausschließlichen Bundesabgaben noch die Essigsteuer, die Salzsteuer, die Zuckersteuer und die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse sowie unter den gemeinschaftlichen Bundesabgaben die Weinsteuer, den Kulturgröschchen und die Energieverbrauchsabgabe. Den Ländern wurde jedoch in diesem Zusammenhang von einigen Wissenschaftlern wie auch vom Bund entgegengehalten, daß noch einige Besteuerungsrisiken bestünden, die stattdessen von den Ländern verfassungsrechtlich unbestritten in Anspruch genommen und genutzt werden können, beispielsweise der Fernseh-schilling, der noch nicht in allen Ländern eingehoben wird. Die Forderung der Länder geht demgegenüber von grundsätzlichen Überlegungen aus. Jene Minimalfreiäume, die nach dem Finanz-Verfassungsgesetz noch verblieben sind, sollten eindeutig dem, wenn zur Zeit auch nur theoretischen, Zugriff der Länder offenstehen. Dies berücksichtigte der Bund in den Beratungen zum Finanzausgleichsgesetz 1979. Die aufgezählten ausschließlichen Bundesabgaben wurden daher bereits nicht mehr in den Katalog des § 6 Abs. 1 FAG 1979 aufgenommen, sie scheinen auch im Katalog des § 6 FAG 1985 nicht mehr auf. Von den angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde 1979 die Weinsteuer gestrichen. Ein wesentlicher Teil dieser Länderforderung ist mithin erfüllt. Damit in Zusammen-

hang steht die bundesstaatlich zentrale Forderung der Länder nach dem Ausbau ihrer Steuerhoheit. In diesem Zusammenhang war der Übergang der Kraftfahrzeugsteuer von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe schrittweise - zuletzt aus dem Teilungsverhältnis 2 v.H. Bund zu 98 v.H. Land heraus - zu einer ausschließlichen Landesabgabe bereits fixiert. Im Gesamtzusammenhang beurteilt und insbesondere deshalb, weil seit dem Jahre 1939 eine Einhebungsadministration in den Ländern außer in Wien kaum mehr besteht, hielten es die Länder im Jahre 1972 jedoch für zweckmäßig, die Kraftfahrzeugsteuer wiederum zu einer für beide FAG-Partner ökonomisch und politisch interessanten geteilten gemeinschaftlichen Bundesabgabe umzugestalten. Sie stimmten daher der Teilung von 50:50 zu, die noch heute gilt. Die Aussagen, daß von den Forderungen in Finanzangelegenheiten bis dato überhaupt noch nichts erfüllt sei, müssen daher differenziert betrachtet werden. Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Stellung der Länder im finanziellen Bereich, verglichen mit anderen Bundesstaaten, als äußerst unbefriedigend bezeichnet werden muß.

3. Die Forderung "gemeinschaftliche Bundesabgaben und ausschließliche Bundesabgaben von demselben Besteuerungsgegenstand" konnte fallengelassen werden, weil der Bund die ausschließlichen Bundesabgaben, die neben gemeinschaftlichen Bundesabgaben eingehoben wurden, infolge des Verfassungsgerichtshofurteils G 24/76 vom 10.3.1977, betreffend die Bundeskraftfahrzeugsteuer, entsprechend umgestalten mußte. Es waren dies insbesondere die Zuschläge zur ehemaligen Umsatzsteuer, die Bundeskraftfahrzeugsteuer und die Gewerbesteuer.
4. Die Forderungen zum Punkt "Krankenanstalten" werden im Kapitel über die Krankenanstaltenfinanzierung erläutert (siehe H3/1985). Sie bestehen dem Grunde nach weiter und werden notfalls spätestens nach Ablauf der diesbezüglichen Art. 15a B-VG-Vereinbarung in vollem Umfang erhoben werden.
Der Punkt "Selbstträgerschaft" (Forderung 7e des Forderungsprogrammes 1976) wurde vorerst von den Ländern zurückgestellt. Durch die Neufassung der Länderforderungen im Forderungskatalog der Länder wurde eine Klarstellung und eine Bereinigung und somit auch eine Konzentration auf wesentliche Forderungen erzielt.
5. Ein wesentlicher Punkt des Forderungskataloges der Länder 1985 betrifft das Förderungswesen. Darin fordern die Länder unter anderem, daß eine Bindung an die Gewährung von Finanzmitteln durch eine andere Gebietskörperschaft ohne vorherige Vereinbarung nicht erfolgen dürfe. Die Länder sollten sich durch unabgesprochene Junktimierungen nicht vor vollendete Tatsachen gestellt

werden. Der Bund hat in diese Richtung noch keinen grundsätzlichen Schritt, etwa durch ein entsprechendes Bundesförderungs-gesetz, gesetzt. In einem finanziell sehr schwerwiegenden und poli-tisch sensiblen Bereich, nämlich im Zusammenhang mit dem Trans-portkostenpauschale zur Viehabsatzförderung, konnte zwischen Bund und Ländern durch eine Vereinbarung zwischen Finanzminister und Landesfinanzreferentenkonferenz am 16. Dezember 1985 jedoch Einigung erzielt werden. Danach beurteilt der Bund die wirtschaft-lichen Notwendigkeiten für eine Veränderung einer derartigen För-derung. Nach der so gesetzten Initiative des Bundes tritt die ge-meinsame, im Verhältnis fixierte Finanzierung durch Bund und Länder in Wirksamkeit.

Diese Vereinbarung brachte eine wesentliche Verwaltungsverein-fachung, verbunden mit einer gewissen Kalkulierbarkeit der finan-ziellen Belastungen, und ermöglichte in dieser Frage ein reibungs-loses Zusammenwirken von Bund und Ländern.

=====

ERLÄUTERUNGEN DES BUNDESKANZLERAMTES ZUR NOVELLE
DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES BGBl.NR. 490/1984^{*)}

=====

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Förderungsprogramm der Bundesländer;
Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes,
BGBl.Nr. 490/1984, zur Teilverwirklichung
des Förderungsprogrammes der Bundesländer

Am 1. Jänner 1985 ist das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, BGBl.Nr. 490, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 geändert wird, in Kraft getreten. Diese Novelle zum B-VG stellt eine weitere teilweise Verwirklichung des Förderungsprogrammes der Bundesländer 1976 dar. Ergänzend zu den in der einschlägigen Regierungsvorlage 446 BlgNR XVI.GP enthaltenen Ausführungen ist zu einzelnen Bestimmungen dieser B-VG-Novelle auf folgendes hinzuweisen:

I.

Der Art. 12 B-VG wird durch einen neuen Abs. 4 ergänzt, der sich auf die äußere Gestaltung von Grundsatzgesetzen und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen bezieht. Demnach sind Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Diese Regelung folgt dem Beispiel des Art. 44 Abs. 1 B-VG, der vorsieht, daß Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind. Die Vorgangsweise bei der Bezeichnung von Grundsatzgesetzen (Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen) hat dabei jener Vorgangsweise zu folgen, die bisher bei der Bezeichnung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen eingeschlagen wurde:
Ein Bundesgesetz, das ausschließlich Grundsatzbestimmungen enthält

und daher insgesamt als Grundsatzgesetz anzusehen ist, wird somit künftig als "Bundesgrundsatzgesetz" zu bezeichnen sein. Bei Bundesgesetzen, die neben sonstigem Bundesrecht eine erhebliche Anzahl von Grundsatzbestimmungen enthalten, sollte getrachtet werden, die Grundsatzbestimmungen in einem klar abgegrenzten Teil dieses Gesetzes zusammenzufassen. Jene Teile (Hauptstücke, Abschnitte udgl.), die ausschließlich Grundsatzbestimmungen enthalten, werden durch einen in Klammern gesetzten Hinweis "Grundsatzbestimmungen" zu bezeichnen sein. Soweit Grundsatzbestimmungen nur in einem bestimmten Paragraphen oder in einem Absatz eines Paragraphen enthalten sind, wird die Bezeichnung "Grundsatzbestimmung" jeweils nach der Paragraphen- oder der Absatzbezeichnung einzufügen sein.

Aus Art. 12 Abs. 4 B-VG folgt, daß eine im Sinne dieser Verfassungsbestimmung nicht bezeichnete bundesgesetzliche Regelung in keinem Fall als Grundsatzgesetz (Grundsatzbestimmung in einem Bundesgesetz) im Sinne des B-VG angesehen werden und daher auch keine Ausführungsgesetzgebung der Länder auslösen kann. Stützt sich nun die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung dieser gesetzlichen Regelung auf Art. 12 Abs. 1 B-VG oder einen entsprechenden bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenztatbestand, so hat die Unterlassung der Bezeichnung gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG die Verfassungswidrigkeit der Regelung zur Folge. Ihre Verfassungsmäßigkeit hätte nämlich zur Voraussetzung, daß in der den Gegenstand einer solchen bundesgesetzlichen Regelung bildenden Angelegenheit nicht nur die Gesetzgebung über die Grundsätze, sondern die Gesetzgebung schlechthin Bundessache ist.

In diesem Zusammenhang ist weilers auch die Übergangsbestimmung des Art. III Abs. 2 der gegenständlichen B-VG-Novelle zu beachten: Demnach sind nicht ausdrücklich als solche bezeichnete Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen bis 31. Dezember 1986 gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG zu bezeichnen. Die Unterlassung der durch diese Verfassungsbestimmung gebotenen bezeichnungsmäßigen Anpassung würde daher mit 1. Jänner 1987 zur Verfassungswidrigkeit des betreffenden Bundesgesetzes (der betreffenden Bestimmungen in Bundesgesetzen) im oben dargelegten Sinne führen.

Die Bestimmung des Art. 12 Abs. 4 B-VG bezieht sich auf Grundsatzgesetze (Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen) im allgemeinen und daher sowohl auf solche bundesgesetzliche Regelungen, die in einem der Kompetenztatbestände des Art. 12 Abs. 1 B-VG ihre Grundlage haben, als etwa auch auf solche im Sinne des Art. 14 Abs. 3 und des Art. 14a Abs. 4 B-VG. Dagegen bedürfen Regelungen, die gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG eine Ermächtigung des Landesgesetzgebers enthalten, "zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen", keiner Bezeichnung im Sinne des Art. 12 Abs. 4 B-VG, da es sich dabei nicht um "Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen" gemäß dieser Verfassungsbestimmung handelt.

II.

Die Angelegenheiten der Gemeindeverbände werden durch den Art. 116a B-VG neu geregelt. Die dadurch verfassungsgesetzlich festgelegten Grundgedanken des Gemeindeverbandsrechtes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Zulässigkeit der Bildung von Gemeindeverbänden zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches durch eine Vereinbarung der betreffenden Gemeinden wird außer Streit gestellt (freiwillige Gemeindeverbände). Die Bildung von freiwilligen Gemeindeverbänden bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, das heißt jener Behörde im Sinne des Art. 119a Abs. 3 B-VG, die durch die Gemeindeordnungen oder das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz bestimmt ist. Ob die Aufsichtsbehörde des Landes oder Bundes zuständig ist, bestimmt sich danach, in welchem Vollziehungsbereich (Bund oder Land) der Gemeindeverband tätig werden soll. Darüber hinaus wird - so wie bisher - die Bildung von Gemeindeverbänden durch die zuständige Gesetzgebung (Materiengesetzgeber) und auch im Wege der Vollziehung zulässig sein, wobei solche Gemeindeverbände im Bereiche sowohl des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden geschaffen werden dürfen.
2. Die Zuweisung der Aufgaben an einen Gemeindeverband obliegt - abgesehen von den freiwilligen Gemeindeverbänden - dem zuständigen Gesetzgeber (Materiengesetzgeber).
3. Die Organisation der Gemeindeverbände wird künftig ausschließlich durch den Landesgesetzgeber zu regeln sein. In den Abs. 3 und 4 des Art. 116a B-VG wurde vom Bundesverfassungsgesetzgeber lediglich ein Mindeststandard hinsichtlich der Organisation vorgegeben. Die Länder werden - analog zu den Gemeindeordnungen, die die Organisation der Gemeinden regeln - Gemeindeverbandsorganisationsgesetze zu schaffen haben. An die landesgesetzlich geschaffene Organisationsstruktur der Gemeindeverbände ist auch der Bund gebunden. Die Landesgesetze über die Organisation der Gemeindeverbände sind gemäß Art. III Abs. 1 der vorliegenden B-VG-Novelle spätestens bis 31. Dezember 1986 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen.
Das Verhältnis der Gemeindeverbände zur Bundes- und Landesgesetzgebung wurde vom Verfassungsgesetzgeber nach dem Vorbild des Verhältnisses, das zwischen Gemeinden und dem Bundes- und Landesgesetzgeber besteht, geregelt. Demgemäß gilt der Grundsatz, daß die Zuweisung der Aufgaben an einen Gemeindeverband und die Regelung, wie sie zu besorgen sind, dem Bundes- oder Landesgesetzgeber obliegt, je nach dem, ob zur Regelung der Angelegenheit der eine oder der andere Gesetzgeber verfassungsrechtlich berufen ist (Zuständigkeit des Materiengesetzgebers). Gleichfalls diesem Gesetzgeber obliegt es, die zur Bildung des konkreten

Gemeindeverbandes unerläßlichen Regelungen zu treffen, und zwar entweder unmittelbar oder in Form einer dem Art. 18 B-VG entsprechenden Ermächtigung an die Vollziehung; zu diesen Regelungen zählen jedenfalls jene über die konkrete Bezeichnung des zu bildenden Gemeindeverbandes sowie über dessen Sitz. Wie im Gemeindebereich ist dagegen die Regelung der inneren Organisation der Gemeindeverbände unter Bindung an die verfassungsgesetzlichen Grundsätze allein dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

III.

Die vorliegende Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz zielt dadurch auf eine Sicherung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern ab, daß für verfassungsrechtliche Bestimmungen des Bundes, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, die Zustimmung des Bundesrates mit qualifizierter Mehrheit erforderlich ist.

Eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder liegt immer dann vor, wenn eine - allenfalls auch zeitlich beschränkte - Kompetenzverschiebung zugunsten einer anderen Gebietskörperschaft vorgenommen wird.

Darunter fällt jede auch nur einen Teilbereich der bestehenden Länderzuständigkeit erfassende Kompetenzverschiebung, unabhängig davon, ob sie sich bloß auf die Zuständigkeit in der Gesetzgebung oder in der Vollziehung oder aber auf die Zuständigkeit in beiden Bereichen gleichzeitig bezieht. Derzeit bestehende, zeitlich beschränkte Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder fallen, sollte eine Verlängerung dieses Rechtszustandes vorgenommen werden, ebenfalls unter die Neuregelung des Art. 44 Abs. 2 B-VG (z.B. die sog. Wirtschaftsgesetze).

Derartige Kompetenzverschiebungen sind an die Zustimmung des Bundesrates gebunden, der entsprechende Beschluß des Bundesrates muß daher die ausdrückliche Zustimmung enthalten. Der bloß ungenützte Ablauf der Einspruchsfrist (Art. 42 Abs. 4 B-VG) kann daher nicht als Zustimmung gewertet werden. Auch ist der Zeitpunkt, innerhalb dessen eine Zustimmung zu erfolgen hätte, verfassungsrechtlich nicht festgelegt und sohin dem Bundesrat keine Frist gesetzt.

Um das Gesetzgebungsverfahren zu erleichtern, wird in allen Regierungsvorlagen, in denen eine dem Verfahren nach Art. 44 Abs. 2 B-VG unterliegende Kompetenzverschiebung vorgesehen ist, ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen sein.

IV.

Schließlich enthält die vorliegende B-VG-Novelle auch Regelungen, die für die Bewältigung von Krisensituationen gedacht sind.

Dem Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten nachgebildet ist das Notverordnungsrecht der Landesregierung gemäß Art. 97 Abs. 3 und 4 B-VG.

Dabei entspricht der neu eingefügte Art. 97 Abs. 3 dem Art. 18 Abs. 3 und 4 B-VG. In diesem Zusammenhang ist im besonderen darauf hinzuweisen, daß in jedem Falle, in dem die Landesregierung eine vorläufige gesetzändernde Verordnung erlassen hat, der Landtag einzuberufen ist, sobald das Hindernis für sein Zusammentreten weggefallen ist. Eine dem Sinn dieser Regelung entsprechende Auslegung führt zu dem Ergebnis, daß der Landtag (entsprechend den bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften) unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses für sein Zusammentreten so einzuberufen ist, daß der Landtag innerhalb der kürzest möglichen Frist tatsächlich zusammentreten kann. Die sinngemäße Anwendbarkeit des Art. 18 Abs. 4 B-VG bedeutet, daß dem Landtag die erlassenen gesetzesvertretenden Verordnungen vorzulegen sind und der Landtag binnen vier Wochen nach erfolgter Vorlage entweder ein entsprechendes Landesgesetz zu beschließen oder durch Beschluß das Verlangen zu stellen hat, daß die Verordnung von der Landesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. Die Landesregierung ist verpflichtet, einem derartigen Verlangen des Landtages sofort zu entsprechen. Wird die Verordnung von der Landesregierung aufgehoben, so treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft, die durch die Verordnung aufgehoben worden waren.

Aus der sinngemäßen Anwendung des Art. 18 Abs. 4 B-VG folgt aber auch, daß zum Zwecke der rechtzeitigen Beschlußfassung des Landtages der Präsident des Landtages die Vorlage, also die Verordnung der Landesregierung, spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen hat. Da Art. 18 Abs. 4 B-VG diesbezüglich die nähere Bestimmung der Geschäftsordnung (des Nationalrates) überläßt, wird auch in den Geschäftsordnungen der Landtage entsprechende Vorsorge zu treffen sein.

Durch Art. 102 Abs. 8 B-VG wird bestimmt, daß der Landeshauptmann in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung Maßnahmen zu treffen hat, wenn die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt hiezu nicht in der Lage sind. Zwei Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Landeshauptmann berechtigt ist, im Sinne des Art. 102 Abs. 8 B-VG einzugreifen:

1. Es muß sich um Maßnahmen handeln, deren sofortige Erlassung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit notwendig ist. Die Kompetenz des Landeshauptmannes besteht nur in diesem eingeschränkten Umfang, sie kann daher nicht in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die zwar für zweckmäßig erachtet werden, aber zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens nicht notwendig sind, etwa weil ein solcher Schaden nicht zu befürchten ist. Sowohl die Voraussetzung für das Eingreifen des Landeshauptmannes an sich als auch der Umfang der von ihm zulässigerweise zu setzenden Maßnahmen wird durch diese Einschränkung bestimmt.
2. Die Abwehr des offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit muß ferner zu einer Zeit notwendig

werden, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes selbst dazu wegen höherer Gewalt nicht in der Lage sind. Diese und die unter Punkt 1 genannte Voraussetzung müssen somit zeitlich zusammenfallen. Vorausgesetzt wird ferner, daß ein zuständiges oberstes Organ der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Maßnahme zu setzen. In dem Zusammenhang ist zu beachten, daß allfällige Vertretungsregelungen für die obersten Bundesorgane die Zuständigkeit des Landeshauptmannes dann ausschalten, wenn zwar das (primär) zuständige oberste Bundesorgan wegen höherer Gewalt handlungsunfähig ist, aber das zu seiner Vertretung berufene oberste Organ des Bundes seine Handlungsfähigkeit beibehalten hat.

Die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen im Sinne des Art. 102 Abs. 8 B-VG in einem konkreten Fall gegeben sind, obliegt dem betreffenden Landeshauptmann im Rahmen seiner rechtlichen Verantwortlichkeit.

Durch die Regelung des Art. 102 Abs. 8 B-VG ist jedoch die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes nicht erweitert worden: Maßnahmen, die aufgrund dieser Bestimmung gesetzt werden, haben sich daher auf das Gebiet des betreffenden Bundeslandes zu beschränken.

--- --

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt an, die erforderlichen Vorarbeiten zur Anpassung des bestehenden Rechtszustandes im Sinne des Art. III der vorliegenden B-VG-Novelle unverzüglich in Angriff zu nehmen, um den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Termin der Anpassung (31. Dezember 1986) einhalten zu können.

6. Februar 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

*) GZ 600.573/35-V/1/84

AUFSTELLUNG DER IM JAHR 1985 KUNDGEMachten STAATS-
VERTRÄGE MIT VERFASSUNGSÄNDERNDEN BESTIMMUNGEN

Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, samt Anhang und österreichischem Vorbehalt (Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 6, Abs. 5 lit. a, Art. 6 Abs. 7 - BGBl.Nr. 130/1985)

Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (BGBl.Nr. 138/1985)

Rücktritt Österreichs von der Internationalen Übereinkunft über Milch-erzeugnisse (BGBl.Nr. 213/1985)

Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften über die vorläufige Weiteranwendung von mit 31. Dezember 1985 außer Kraft tretenden Abkommen und Vereinbarungen zwischen Österreich und Portugal bzw. Spanien (BGBl.Nr. 578/1985)

D

=====

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1985
ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

=====

A) BURGENLAND

1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Einhebung einer Landesumlage - Landesumlagegesetz
(LGBI.Nr. 15)

Gesetz über das Dienstrecht der Landesbeamten - Landesbeamten-
gesetz 1985 (LGBI.Nr. 48)

Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes -
Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 (LGBI.Nr. 49)

Gesetz, mit dem die Landarbeitsordnung 1977 geändert wird -
Landarbeitsordnungs-Novelle 1985 (LGBI.Nr. 29)

Gesetz über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fach-
schulwesen - Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz
(LGBI.Nr. 30)

Gesetz über die Sportförderung im Burgenland - Burgenländisches Sportförderungsgesetz (LGB1.Nr. 33)

§ 1
Allgemeines

(1) Das Land als Träger von Privatrechten fördert den Sport nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes aus Landesmitteln.

(2) Unter Sport im Sinne dieses Gesetzes ist die der Erholung und Ertüchtigung dienende körperliche Betätigung von Menschen zu verstehen.

Gesetz, mit dem das Burgenländische Fremdenverkehrsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 3)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H2/1985

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Tierzuchtförderungsgesetz (LGB1.Nr. 19)

B) KÄRNTEN

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Kärntner Wiederverlautbarungsgesetz) (LGBI.Nr. 50)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz zum Schutz des Kärntner Landeswappens und anderer Hoheitszeichen des Landes Kärnten - Kärntner Wappengesetz (LGBI. Nr. 69)

Gesetz, mit dem die Landesabgabenordnung 1983 geändert wird (LGBI. Nr. 54)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Landesumlage geändert wird (LGBI.Nr. 29)

Gesetz, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1975 geändert wird - 21. Dienstrechtsgesetz-Novelle (LGBI.Nr. 28)

Gesetz über das Dienstrecht, das Besoldungsrecht und das Pensionsrecht von Beamten - Kärntner Dienstrechtsgesetz (LGBI. Nr. 35)

Gesetz über den Landessanitätsrat (LGBI.Nr. 36)

§ 1

Einrichtung, Aufgabenbereich des Landessanitätsrates

(1) Zur Beratung der Landesregierung und des Landeshauptmannes in den ihnen obliegenden Aufgaben des Gesundheitswesens wird beim Amt der Kärntner Landesregierung ein Landessanitätsrat eingerichtet.

Gesetz, mit dem Bauvorschriften für das Land Kärnten erlassen werden - Kärntner Bauvorschriften (LGBI.Nr. 56)

Gesetz, mit dem die Feuerpolizeiordnung geändert wird (LGBI. Nr. 37)

Verordnungen über die Erklärung zu Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten (LGBI.Nr. 2, 39)

Aufgrund des Natur- bzw. Landschaftsschutzgesetzes

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H2/1985

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Grundstücksteilungsgesetz (LGBI.Nr. 3)

Landarbeitsordnung (LGBI.Nr. 9)

Rechtsbereinigung im Bereich der Verordnungen des Landeshauptmannes (LGBI.Nr. 32)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem die NÖ Gemeindewahlordnung 1974 geändert wird (LGBI.Nr. 0350-3)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich (GOG) geändert wird (LGBI.Nr. 0010-3)
(Verfassungsbestimmung: § 9/1, § 18/1, § 35/4)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Landesbürgerschaft geändert wird (LGBI.Nr. 0006-1)

Gesetz, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird (LGBI.Nr. 0360-2)

Gesetz, mit dem das NÖ Landesumlagegesetz 1974 geändert wird (LGBI.Nr. 3200-3)

Gesetz, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (LGBI.Nr. 2200-20)

Gesetz, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (LGBI.Nr. 2300-5)

Gesetze, mit denen die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird (LGBI.Nr. 2400-10, 2400-11)

Gesetze, mit denen das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird (LGBI.Nr. 2420-13, 2420-14)

Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 2002-1)

Gesetz, mit dem das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979 geändert wird (LGBI.Nr. 8320-2)

Gesetz, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird (LGBI.Nr. 9200-5)

Gesetz, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird (LGBI.Nr. 9440-3)

Gesetz, mit dem das NÖ Landwirtschaftsgesetz geändert wird (LGBI. Nr. 6100-4)

Gesetz, mit dem das Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds geändert wird (LGBI.Nr. 7300-1)

NÖ Umweltschutzgesetz 1984 (LGBI.Nr. 8050-0)

§ 1

Ziel des Gesetzes

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es
 1. die natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen in Niederösterreich zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen (Umweltschutz),
 2. Beiträge zur besseren Gestaltung der Umwelt der Landesbürger zu leisten.
- (2) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch
 1. die Stärkung der Rechte der Landesbürger und Gemeinden in den sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten des Umweltschutzes,
 2. die Information, Beratung und Förderung der Landesbürger, Gemeinden, Vereine und anderer Institutionen bei Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes und der besseren Gestaltung der Umwelt,
 3. Vorschläge und Initiativen der Landesbürger, der Gemeinden und der Organe nach diesem Gesetz im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zur besseren Gestaltung der Umwelt.
- (3) Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht

1. die Pflege der Gewässer und deren Schutz vor Verunreinigungen,
2. die Vermeidung von Müll und anderen Abfallstoffen,
3. die Beseitigung und Verwertung von Müll und anderen Abfallstoffen an geeigneten Standorten durch geeignete Methoden,
4. die Bekämpfung der Luftverschmutzung,
5. die Bekämpfung des Lärms,
6. die Pflege der biologischen Umwelt und ihr Schutz gegen schädigende Eingriffe,
7. die Umsetzung von Vorschlägen und Initiativen zur Hebung der Lebensqualität der Landesbürger im Bereich ihrer Wohngemeinde.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur geändert wird - NÖ Naturschutzgesetz (LGBI.Nr. 5500-3)

Kundmachung der NÖ Landesregierung über die Satzung der NÖ Umweltschutzanstalt (LGBI.Nr. 8050-2)

Kundmachung der NÖ Landesregierung über die "Akademie für Umwelt und Energie" als Einrichtung öffentlichen Rechts (LGBI.Nr. 8050/3-0)

D) OBERÖSTERREICH1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird - O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1985 (LGBI.Nr. 57)

Artikel 7a

(1) Das Land Oberösterreich schützt im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches die natürliche Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen.

(2) Es gehört zu den Aufgaben aller Organe des Landes und der Gemeinden, ihre Tätigkeit in Landesangelegenheiten zum Schutz der Umwelt so auszurichten, daß insbesondere die Natur und die Landschaft sowie die Luft, der Boden und das Wasser in ihrer natürlichen Beschaffenheit möglichst wenig beeinträchtigt und Störungen durch Lärm möglichst vermieden werden.

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landesverfassungsgesetz betreffend die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich geändert wird (LGBI. Nr. 58)

Verlängerung der Zuständigkeit bis 30. Juni 1987

Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages (LGBI.Nr. 44)

(Verfassungsbestimmung: §§ 3, 4, 5 Abs. 1, 6)

§ 1

Einsetzung

Der o.ö. Landtag hat als ständigen Ausschuß einen Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß für folgende Aufgaben einzusetzen:

1. Behandlung von Immunitätsangelegenheiten der Mitglieder des o.ö. Landtages und der vom o.ö. Landtag entsendeten Mitglieder des Bundesrates gemäß Art. 31 L-VG 1971 bzw. Art. 96 in Verbindung mit Art. 57 und Art. 58 B-VG;
2. Behandlung von Unvereinbarkeitsangelegenheiten der Mitglieder der o.ö. Landesregierung und der Mitglieder des o.ö. Landtages gemäß dem Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl.Nr. 330.

Gesetz, mit dem die O.ö. Gemeindeordnung 1979 geändert wird - O.ö. Gemeindeordnungsnovelle 1985 (LGBI.Nr. 95)

(Verfassungsbestimmung: Art. I Z. 2)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die O.ö. Landtagswahlordnung 1961 neuerlich geändert wird - O.ö. Landtagswahlordnungsnovelle 1985 (LGBI.Nr. 45)

Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1967 neuerlich geändert wird - Gemeindewahlordnungsnovelle 1985 (LGBI.Nr. 46)

Gesetz, mit dem die Statutargemeinden-Wahlordnung 1961 neuerlich geändert wird - Statutargemeinden-Wahlordnungsnovelle 1985 (LGBI.Nr. 47)

Gesetz, mit dem das O.ö. Volksbegehrengesetz geändert wird (LGBI.Nr. 2)

Gesetz betreffend die Einhebung einer Landesumlage - O.ö. Landesumlagegesetz 1985 (LGBI.Nr. 9)

Gesetze über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte - 23. und 24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Landesbeamten-gesetznovelle 1985 (LGBI.Nr. 41, 64)

Gesetze, mit denen das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird - 6. und 7. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz (LGBI.Nr. 42, 65)

Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1982 geändert wird (LGBI.Nr. 96)

Gesetz, mit dem das O.ö. Polizeistrafgesetz geändert wird - O.ö. Polizeistrafgesetznovelle 1985 (LGBI.Nr. 94)

Gesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird - O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1985 (LGBI.Nr. 13)

Gesetz über das Sportwesen im Land Oberösterreich - Landessportgesetz (LGBI.Nr. 61)

§ 1

Landessportorganisation Oberösterreich

(1) Sämtliche im Land Oberösterreich bestehenden Verbände und Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung, Pflege und Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen, geistigen, sittlichen, staatsbürgerlichen und volkswirtschaftlichen Werte besteht, bilden bei Wahrung ihrer Eigenart und Selbstverwaltung und unbeschadet der geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften die "Landessportorganisation Oberösterreich".

§ 2

Aufgaben der Landessportorganisation Oberösterreich

(1) Die Landessportorganisation Oberösterreich dient der Zusammenfassung des gesamten Sportwesens im Land Oberösterreich nach demokratischen Grundsätzen. Sie hat die zielbewußte Ausübung, Pflege und Förderung des Sports in allen seinen Zweigen zur Aufgabe.

Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der die O.ö. Schutzraumverordnung geändert wird (LGBI.Nr. 1)

Aufgrund der O.ö. Bauordnung

Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der Bauvorschriften erlassen werden - O.ö. Bauverordnung 1985 (LGBI.Nr. 5)

§ 2

Äußere Gestaltung; Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild

(1) Bauliche Anlagen sind in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu gestalten, daß das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird. Sie müssen sich in die Umgebung einwandfrei einfügen; Baumassen und Bauteile müssen harmonisch aufeinander abgestimmt werden; Fassaden und Dachformen, Baustoffe, Bauteile und Bauarten, Verputz und Farbgebung dürfen nicht verunstaltend wirken. Auf naturschutzrechtlich ge-

schützte Gebiete, Naturdenkmale, andere bemerkenswerte Naturgebilde und Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung ist Bedacht zu nehmen.

Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der die O.ö. Luftreinhalteverordnung geändert wird (LGBI.Nr. 93)

Aufgrund des O.ö. Luftreinhaltegesetzes

Verordnung der o.ö. Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBI.Nr. 100)

Aufgrund des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H2/1985

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

O.ö. Leichenbestattungsgesetz (LGBI.Nr. 40)

O.ö. Landtagswahlordnung (LGBI.Nr. 50)

E) SALZBURG**1. Verfassungsrecht**

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird - Landes-Verfassungsgesetznovelle 1985 (LGBI.Nr. 6o)

Artikel 7

(1) Das Volk äußert seinen Willen durch Wahl, durch Volksabstimmung, durch Volksbegehren und durch Volksbefragung. Das Nähere bestimmen die Landesgesetze.

Artikel 21

(2) Jeder von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten gestellte und in einer Volksabstimmung angenommene Gesetzesantrag (Volksbegehren) ist von der Landesregierung dem Landtag in Form eines Gesetzesvorschlages zur Behandlung vorzulegen.

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird - Salzburger Stadtrechts-Novelle 1984 (LGBI.Nr. 9)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über das Verfahren bei der Durchführung von Volksabstimmungen und Volksbegehren auf Grund des Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1945 - Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz (LGBI.Nr. 61)

*§ 2**Gegenstand*

(1) Den Gegenstand von Volksabstimmungen und Volksbegehren bilden Angelegenheiten der Landesgesetzgebung.

(2) Volksabstimmungen und Volksbegehren dienen dazu, die Auffassung der Stimmberechtigten zu einer bestimmten Gesetzesmaß-

nahme des Landes mit den in diesem Gesetz bestimmten Wirkungen unmittelbar festzustellen.

(3) Eine Volksabstimmung ist die nach diesem Gesetz erfolgende Abstimmung über einen vom Salzburger Landtag gefaßten Gesetzesbeschluß oder über ein Volksbegehren. Ein Volksbegehren ist der nach diesem Gesetz gestellte Antrag an den Salzburger Landtag, ein bestimmtes Landesgesetz zu beschließen, nachdem vorher hierüber eine Volksabstimmung durchgeführt worden ist.

§ 6

Fälle der Volksabstimmung

Eine Volksabstimmung ist von der Landesregierung auszuschreiben,

1. vor der Kundmachung eines vom Salzburger Landtag gefaßten Gesetzesbeschlusses, wenn
 - a) dieser eine Gesamtänderung der Landesverfassung bedeutet (Art. 24 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945);
 - b) dieser eine Teiländerung der Landesverfassung darstellt und die Volksabstimmung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt wird (Art. 24 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945);
 - c) der Landtag es beschließt oder die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt (Art. 23 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945);
2. wenn ein Volksbegehren vorliegt (§ 19 Abs. 2).

§ 17

Wirkungen der Volksabstimmung

(1) Wird bei einer Volksabstimmung nach § 6 Z. 1 die Frage, ob der Gesetzesbeschluß des Landtages Gesetzeskraft erlangen soll, überwiegend bejaht, so hat der Landeshauptmann unter Beachtung des Art. 25 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945 die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses im Landesgesetzblatt zu veranlassen; andernfalls hat die Kundmachung zu unterbleiben und ist darüber dem Landtag zu berichten.

(2) Wird bei einer Volksabstimmung über ein Volksbegehren (§ 6 Z. 2) die Frage, ob der Gesetzesantrag dem Landtag zur Behandlung vorgelegt werden soll, überwiegend bejaht, so hat die Landesregierung den gestellten Gesetzesantrag dem Landtag in der Form einer Gesetzesvorlage zur Behandlung zuzuleiten; andernfalls ist dem Landtag über das Volksbegehren und die Volksabstimmung zu berichten.

(3) Ist Gegenstand des Gesetzesantrages des Volksbegehrens nicht ein Gesetzesentwurf, sondern nur die genaue Darstellung einer inhaltlich bestimmten Gesetzesmaßnahme (§ 18 Abs. 2), so hat die Landesregierung bei der Erstellung der Gesetzesvorlage dem bevollmächtigten Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gesetz über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbefragungen auf Grund des Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1945 - Salzburger Volksbefragungsgesetz (LGB1.Nr. 62)

§ 2

Gegenstand

- (1) Den Gegenstand von Volksbefragungen bilden Angelegenheiten der Landesverwaltung.
- (2) Volksbefragungen dienen dazu, die Auffassung der Stimmberechtigten zu einer oder mehreren bestimmten Fragen aus dem Bereich der Landesverwaltung mit den in diesem Gesetz bestimmten Wirkungen unmittelbar festzustellen.
- (3) Ausgenommen von der Volksbefragung sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, Angelegenheiten der individuellen Vollziehung und individuelle Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes.

§ 3

Fälle der Volksbefragung

- (1) Eine Volksbefragung ist von der Landesregierung auszuschreiben,
 1. wenn dies die Landesregierung beschließt;
 2. wenn die Volksbefragung
 - a) von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Landtages oder
 - b) von wenigstens 10.000 Antragsberechtigten oder
 - c) von wenigstens 10 v.H. der Einwohner jener Gemeinde(n), in der (denen) die Volksbefragung stattfinden soll, beantragt und die Zulässigkeit gemäß § 8 Abs. 2 festgestellt wird.

§ 18

Wirkungen der Volksbefragung

- (1) Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides der Landeshwahlbehörde, mit dem die Volksbefragung für zulässig erklärt wird (§ 8 Abs. 2), bis zur Rechtskraft der Feststellung des Gesamtergebnisses der Volksbefragung (§ 17 Abs. 2) darf die Landesregierung nur bei Gefahr im Verzug einen Beschluß fassen, der die Durchführung der angeregten Maßnahmen unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder sonst in der zur Abstimmung stehenden Angelegenheit wesentliche Entscheidungen trifft.
- (2) Das Ergebnis der Volksbefragung ist zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung zu machen.

Gesetz, mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert wird (LGBL.Nr. 72)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landesbeamtengesetz 1980 geändert wird (LGBL.Nr. 73)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1980 geändert wird (LGBL.Nr. 74)

Gesetz, mit dem das Salzburger Magistratsbeamtengesetz 1981 geändert wird (LGBL.Nr. 75)

Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 geändert wird (LGBL.Nr. 76)

Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968 geändert wird (LGBL.Nr. 77)

Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1976 geändert wird - Gemeindeordnungs-Novelle 1985 (LGBL.Nr. 78)

Gesetz, mit dem die Salzburger Landesabgabenordnung geändert wird (LGBL.Nr. 80)

Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975 geändert wird (LGBL.Nr. 10)

Gesetz, mit dem das Salzburger Betriebsfestigungsgesetz geändert wird (LGBL.Nr. 11)

Gesetz über den Fremdenverkehr im Lande Salzburg - Salzburger Fremdenverkehrsgesetz (LGBL.Nr. 94)

Gesetz, mit dem das Bebauungsgrundlagengesetz geändert wird - Bebauungsgrundlagengesetz-Novelle 1985 (LGBL.Nr. 79)

Gesetz, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1977 geändert wird (LGBL.Nr. 30)

Gesetz, mit dem das Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 55)

Gesetz über den Schutz der Jugend im Lande Salzburg - Salzburger Jugendschutzgesetz 1985 (LGBI.Nr. 104)

Gesetz, mit dem das Salzburger Jagdgesetz 1977, das Salzburger Fischereigesetz 1969, das Salzburger Naturschutzgesetz 1977 und das Salzburger Tierschutzgesetz 1974 geändert werden (LGBI.Nr. 104)

Gesetz über den Schutz und die Erfassung von Höhlen im Land Salzburg - Salzburger Höhlengesetz (LGBI.Nr. 63)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H2/1985

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz (LGBI.Nr. 83)

F) STEIERMARK

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird (LGBI.Nr. 76)

Regelungen über das Landesvermögen und das Dienstrecht sowie Einarbeitung der B-VG-Novelle 1984

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1960 geändert wird - Gemeindewahlordnungs-Novelle 1984 (LGBI.Nr. 10)

Gesetz, mit dem das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz geändert wird (LGBI.Nr. 61)

Gesetz über die Landesumlage (LGBI.Nr. 17)

Gesetze, mit denen das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird (LGBI.Nr. 6, 11)

Gesetz über die Leistung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie Abfertigungen an Bedienstete der steirischen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut - Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 (LGBI.Nr. 65)

Gesetz über die Dienstzweige für die Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung des Landes Steiermark - Landesdienstzweigegesetz (LGBI.Nr. 15)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Mittelstandsförderungsgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 57)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Industrieförderungsgesetz abgeändert wird (LGBI.Nr. 58)

Gesetze, mit denen das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird - 6. und 7. KALG-Novelle (LGBI.Nr. 25, 45)

Gesetze, mit denen die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert wird (LGBI.Nr. 12, 60)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Ölfeuerungsgesetz 1973 geändert wird (LGBI.Nr. 18)

Gesetz, mit dem feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen werden - Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz 1985 (LGBI.Nr. 49)

Gesetz über die Kehrordnung für Steiermark - Kehrordnung 1985 (LGBI.Nr. 50)

Gesetz über die Förderung der Kultur in der Steiermark - Steiermärkisches Kulturförderungsgesetz 1985 (LGBI.Nr. 87)

§ 1

Förderungsbereich

(1) Das Land Steiermark als Träger von Privatrechten hat die in der Steiermark oder in besonderer Beziehung zur Steiermark ausgeübte kulturelle Tätigkeit unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt zu fördern, soweit dies im Interesse des Landes und seiner Bevölkerung liegt. Die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern, Regionen und Staaten ist - soweit sie eine Öffnung kultureller Absichten der Steiermark zum Ziele hat - Teil dieser Arbeit.

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 geändert wird (LGBI.Nr. 79)

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBI.Nr. 72)

Aufgrund des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H2/1985

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Steiermärkisches Industrieförderungsgesetz (LGBI.Nr. 73)

Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz (LGBI.Nr. 74)

G) TIROL

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem die Tiroler Landesordnung 1953 geändert wird (LGBI.Nr. 9)

Übernahme des in der B-VG-Novelle (BGBl.Nr. 611/1983) vorgesehenen "Privilegienabbaus"

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Einhebung der Landesumlage (LGBI.Nr. 18)

Gesetze, mit denen das Landesbeamtengesetz 1982 geändert wird -
10. und 11. Landesbeamtengesetz-Novelle (LGBI.Nr. 12, 56)

Gesetze, mit denen das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird
(LGBI.Nr. 13, 57)

Gesetze, mit denen das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
geändert wird (LGBI.Nr. 16, 58)

Gesetz, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird (LGBI.Nr. 15)

Gesetz, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 1966 geändert wird
(LGBI.Nr. 32)

Gesetz, mit dem das Tiroler Fremdenverkehrsgesetz 1979 geändert
wird (LGBI.Nr. 34)

Gesetz, mit dem für die Wahl des Nationalrates und für die Wahl

des Bundespräsidenten die Wahlpflicht angeordnet wird - Wahlpflichtgesetz (LGBI.Nr. 79)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Auszeichnungen des Landes Tirol geändert wird (LGBI.Nr. 35)

Gesetz, mit dem das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 37)

Gesetz, mit dem das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1982 geändert wird (LGBI.Nr. 59)

Gesetz über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen - Tiroler Kanalisationsgesetz (LGBI.Nr. 40)

Gesetz, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird (LGBI. Nr. 60)

Verordnung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBI. Nr. 46)

Aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H2/1985

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Landarbeitsordnung (LGBI.Nr. 45)

Bezügegesetz (LGBI.Nr. 62)

H) VORARLBERG

1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über den Landesvolksanwalt (LGB1.Nr. 29)

§ 1

Allgemeines

Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

§ 2

Aufgaben des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Er kann Ratschläge in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch an die Allgemeinheit richten.

(2) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden über behauptete Mißstände in der Verwaltung des Landes zu prüfen, wenn der Beschwerdeführer von dem behaupteten Mißstand betroffen ist und ihm ein Rechtsmittel dagegen nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

(3) Der Landesvolksanwalt kann von ihm vermutete Mißstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen prüfen.

(4) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes entgegenzunehmen.

(5) Zur Verwaltung des Landes im Sinne dieser Bestimmungen zählen

a) alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsgebietes des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden,

- b) die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfaßt, und die Tätigkeit der Gemeinden als Träger von Privatrechten.

Gesetz über den Montfortorden (LGBI.Nr. 46)

Gesetz über eine Änderung des Ehrenzeichengesetzes (LGBI. Nr. 47)

Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes (LGBI. Nr. 38)

Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes (LGBI. Nr. 39)

Gesetz über eine Änderung des Gemeindegengesetzes (LGBI.Nr. 35)

§ 2a
Grundsätze

Die Aufgaben der Gemeinde sind nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu besorgen. Auf den Schutz der Umwelt zur Erhaltung der Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen ist Bedacht zu nehmen.

Gesetz über eine Änderung des Schulratgesetzes (LGBI.Nr. 30)

Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes (LGBI. Nr. 31)

Gesetz über die Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (LGBI.Nr. 24)

Kundmachung des Landeshauptmannes über das Statut der Vorarlberger Umweltschutzanstalt (LGBI.Nr. 32)

Gesetz über die Ausbringung von Klärschlamm - Klärschlammgesetz
(LGBI.Nr. 41)

§ 3
Voraussetzungen für die Ausbringung
von Klärschlamm

(1) Die Herkunft und Beschaffenheit des Klärschlammes, die Ausbringungsfläche, die Ausbringungsmenge, die Häufigkeit, der Zeitpunkt und die Art der Ausbringung sowie die Bewirtschaftung der Ausbringungsflächen müssen gewährleisten, daß die Fruchtbarkeit des Bodens nicht beeinträchtigt wird und Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes nicht verletzt werden. Sie müssen weiters gewährleisten, daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird, Gewässer nicht verunreinigt werden, das Landschafts- und Ortsbild nicht gestört wird, keine unzumutbare Geruchsbelästigung eintritt und der in Vorarlberg anfallende Klärschlamm möglichst zweckmäßig entsorgt werden kann.

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H2/1985

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung
Gemeindegesetz (LGBI.Nr. 40)

I) WIEN

1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien geändert wird (LGBI.Nr. 41)

Gesetz, mit dem das Versteigerungsabgabegesetz geändert wird (LGBI.Nr. 28)

Gesetz, mit dem das Ankündigungsabgabegesetz 1983 geändert wird (LGBI.Nr. 29)

Gesetz, mit dem das Hundeabgabegesetz geändert wird (LGBI. Nr. 31)

Gesetze, mit denen die Dienstordnung 1966 und die Besoldungsordnung 1967 geändert werden - 10. und 11. Novelle zur Dienstordnung 1966, 26. Novelle zum Besoldungsgesetz 1967 (LGBI.Nr. 10, 46)

Gesetz, mit dem das Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 geändert wird - 6. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (LGBI.Nr. 9)

Gesetz, mit dem das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 geändert wird - 1. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 (LGBI.Nr. 37)

Gesetz über die Personalvertretung bei der Gemeinde Wien -
Wiener Personalvertretungsgesetz (LGBI.Nr. 49)

Gesetz zum Schutz der Jugend - Wiener Jugendschutzgesetz 1985
(LGBI.Nr. 34)

§ 1
Zielbestimmung

Aufgabe dieses Gesetzes ist unter besonderer Beachtung der Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren, die geeignet sind, ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung zu beeinträchtigen.

Gesetz, mit dem das Behindertengesetz geändert wird (LGBI. Nr. 45)

Gesetz über die Errichtung eines Wohnbauförderungsbeirates
(LGBI.Nr. 44)

Gesetz, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird
(LGBI.Nr. 38)

Gesetz, mit dem das Müllabfuhrgesetz 1965 geändert wird (LGBI. Nr. 51)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur - Wiener Naturschutzgesetz 1984 (LGBI.Nr. 6)

§ 1
Begriff, Gegenstand und Grundsätze
des Naturschutzes

(1) Naturschutz wird in diesem Gesetz als der Schutz und die Pflege der Natur und der Landschaft zum Zwecke der Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere verstanden.

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H2/1985

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Gesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften des Landes Wien -
Wiener Rechtsbereinigungsgesetz (LGBI.Nr. 5)

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
NACH ART. 97 UND 98 B-VG

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.-NR.	BEGRÜNDUNG
STEIER- MARK	Gesetz, mit dem das Steiermär- kische Jagdgesetz 1954 geändert wird	10/1986	Mit Aufgaben der öffentlichen Sicherheit keine Berührungspunkte; Einschränkung der Mitwirkung
VORARL- BERG	Gesetz über die Ausbringung von Klärschlamm (Klärschlammgesetz)	41/1985	Folge des Ein- spruchs gemäß Art. 98 B-VG (siehe F2/1985)

Zusammengestellt aufgrund der von den Ämtern der Landesregierungen zur
Verfügung gestellten Unterlagen

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGEL.NR.	BEGRÜNDUNG
OBERÖSTER- REICH	Gesetz, mit dem das Öö Polizei- strafgesetz geändert wird	94/1985	Wegen der im Begutachtungs- verfahren in Aussicht ge- stellten Verweigerung der Zu- stimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen, Verzicht auf erweiterte Mitwirkung
SALZBURG	Gesetz über den Schutz der Jugend im Lande Salzburg (Salzburger Jugendschutzgesetz 1985)	104/1985	Weitgehende Berücksichtigung der seitens der Bundesregie- rung im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken bezüglich der Mitwirkung von Bundesorga- nen. Für die verbliebenen Strafkompetenzen der Bundespo- lizeibehörde wurde die Zustim- mung verweigert, sie entfielen im neuerl. Gesetzesbeschluss
	Gesetz über den Fremdenverkehr im Land Salzburg (Salzburger Fremdenverkehrsgesetz)	94/1985	Trotz weitgehender Einschrän- kung der Mitwirkung von Abga- benbehörden des Bundes auf- grund des Begutachtungsverfah- rens erfolgte die Zustimmung- sverweigerung aus in der Begut- achtung nicht aufgezeigten Bedenken
	Gesetz über den Schutz und die Erfassung von Höhlen im Lande Salzburg (Salzburger Höhlenge- setz)	63/1985	Beinahe gänzlicher Wegfall der Mitwirkung von Bundesorga- nen wegen der in Aussicht ge- stellten Zustimmungsverweige- rung

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG - 1.1. BIS 31.12.1985				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"	
NIEDER- ÖSTERREICH	Gesetz, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird (§ 42 Abs. 4)	9200-5 Be- harrungsbe- schluß	Zivilrechtliche Regelung nicht "unerlässlich" im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG, gleichheitsrechtlich zweifelhaft	
	Gesetz, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird (§ 58 Abs. 2 und 4)	9440-3 Be- harrungsbe- schluß	Widerspruch zu grundsatzgesetzlicher Regelung (Redaktionsfehler); finanzielle Belastung der Sozialversicherung	
STEIERMARK	Gesetz, mit dem das Steuermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird (§ 3 Abs. 8 Z. 3, § 39 Abs. 9)	39/1986 Änderung	Eingriff in Bundeskompetenz, zivilrechtliche Regelung nicht "unerlässlich" im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG, bedenklich im Sinne des Art. 94 B-VG (Gewaltentrennung)	
VORARLBERG	Gesetz über die Ausbringung von Klärschlamm (Klärschlammgesetz)	41/1985 Be- harrungsbe- schluß	Eingriffe in Bundeskompetenzen (siehe F2/1985)	
WIEN	Gesetz, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird (3. Sozialhilfegesetz-Novelle) (§ 7a Abs. 2 lit. c)	17/1986 Einspruch zurückge- zogen(!)	Völkerrechtswidrig, gleichzeitig verfassungswidrig; Beeinträchtigung außenpolitischer Interessen des Bundes; Abweichen vom AVG nicht "unerlässlich" im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG (siehe F3/1985)	

F/2

=====

EINSPRUCH DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG
GEGEN DAS VORARLBERGER KLÄRSCHLAMMGESETZ

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

ANFRAGE*)

der Bundesräte Jürgen Weiss, Ing. Ludescher und Kollegen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend die Haltung der Bundesregierung zum Vorarlberger Klärschlammgesetz

Der Vorarlberger Landtag hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1985 einstimmig einen Gesetzesbeschluß betreffend ein Gesetz über die Ausbringung von Klärschlamm (Klärschlammgesetz) gefaßt. Der Landtag ging dabei unter anderem davon aus, daß eine Schädigung des Bodens eine besonders nachhaltige Wirkung hat. Mit dem Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlagen hat sich in letzter Zeit eine neue Gefahrenquelle für die Fruchtbarkeit des Bodens aufgetan, nämlich durch die vielfach mit nicht abbaubaren Schwermetallen durchsetzten Klärschlämme. Diese Situation wird noch dadurch erschwert, daß mit Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aus der benachbarten Schweiz Klärschlämme nach Vorarlberg angeliefert werden.

Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde in § 9 des Vorarlberger Klärschlammgesetzes unter anderem eine Mitwirkung der Zollbehörden und der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung dieses Gesetzes vorgesehen. Die Bundesregierung hat allerdings in ihrer Sitzung vom 27. August 1985 beschlossen, gegen dieses Gesetz zwar nicht wegen Verletzung von Bundesinteressen, aber aus Gründen der Kompetenzverteilung Einspruch zu erheben und weiters die Zustimmung zur Mitwirkung der Zollbehörden und der Bundesgendarmerie nicht zu erteilen. Dabei wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß auch für das Sonderabfallgesetz des Bundes bei der Einfuhr von Sonderabfällen jeder Art (auch von sogenannten gefährlichen Sonderabfällen) von der Einbindung der Zollbehörden bzw. Zollorgane in die Vollziehung Abstand genommen wurde.

In seiner Sitzung vom 2. Oktober 1985 hat der Vorarlberger Landtag, ebenfalls wieder einstimmig, den Gesetzesbeschluß wiederholt und einen Beharrungsbeschluß gefaßt.

Die unterzeichneten Bundesräte richten daher an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

1. Aus welchen Gründen haben Sie dem Einspruch der Bundesregierung gemäß Artikel 98 Abs. 2 B-VG gegen das Vorarlberger Klärschlammgesetz zugestimmt, obwohl Sie froh sein müßten, daß ein Bundesland zum Schutz des Bodens Maßnahmen gegen die Ausbringung umweltschädlicher Klärschlämme ergreift und obwohl Sie am 23. Mai 1981 im Bundesrat wörtlich folgendes erklärt hatten:
"Und ich habe auch immer wieder gesagt und in meiner kurzen Amtszeit bekräftigt, daß ich es gar nicht so sehr für wichtig halte, wo diese Kompetenzen sind. Ich habe immer wieder gesagt, daß ich in Respekt vor der föderalistischen Verfassung unserer Republik es für gleichgültig ansehe, ob hier das Ministerium in zentralistischer Weise oder die Länder in föderalistischer Weise diesen Umweltschutz besorgen. Mir ist wichtig, daß nicht Umweltschutz kompetenzmäßig abgegrenzt wird, sondern daß Umweltschutz erfolgt, daß praktisch etwas in diesem Bereich getan wird"?
2. Aus welchen Gründen haben Sie zugestimmt, daß die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung eines für den Umweltschutz wichtigen Gesetzes versagt wird?
3. Wie stellen Sie sich die Vollziehung des Sonderabfallgesetzes vor, wenn die Bundesregierung jede Einbindung von Zollbehörden bzw. Zollorganen bei der Vollziehung dieses Gesetzes ausschließt und damit für Ausländer jede Möglichkeit offen läßt, schädliche Sonderabfälle nach Österreich einführen zu können?
4. Sind Sie bereit, sowohl hinsichtlich des Sonderabfallgesetzes des Bundes als auch hinsichtlich des Klärschlammgesetzes des Landes Vorarlberg eine Haltungsänderung der Bundesregierung bei der Mitwirkung von Zollbehörden herbeizuführen?

BEANTWORTUNG^{**)}

der Anfrage der Bundesräte Weiss und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend die Haltung der Bundesregierung zum Vorarlberger Klärschlammgesetz

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt: (siehe oben)

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Gerade der im Rahmen der Fragestellung zitierte "Respekt vor der föderalistischen Verfassung unserer Republik" gebietet es sowohl für den Bund als auch für die Länder, ihre jeweiligen Maßnahmen im Rahmen der verfassungsrechtlich festgelegten Kompetenzverteilung zu treffen.

Zu 2.:

In dem in der Anfrage erwähnten Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 11. Juli 1985 betreffend ein Gesetz über die Ausbringung von Klärschlamm wurden die Erwägungen, aus denen heraus nach Ansicht der Bundesregierung der gegenständliche Gesetzesbeschluß einen Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes im Sinne des Art. 98 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 175/1983 bewirkt, ausführlich dargestellt.

Die Nichterteilung der Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG war eine zwingende Folge des Einspruchs der Bundesregierung gegen diesen Gesetzesbeschluß.

Zu 3. und 4.:

Zur Frage der Vollziehung des Sonderabfallgesetzes ist zunächst grundsätzlich festzuhalten, daß die Einfuhr von Klärschlamm gemäß § 9 Abs. 1 Sonderabfallgesetz der Bewilligung des Landeshauptmannes bedarf.

Gemäß Abs. 2 dieser Gesetzesbestimmung darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn unter Bedachtnahme auf die langfristige Sicherung ausreichender Behandlungsmöglichkeiten für Sonderabfälle in Österreich und auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Behandlung von Sonderabfällen in Österreich der Schutz öffentlicher Interessen (§ 5 Abs. 1 und 2) gesichert ist.

Feststeht daher, daß der Landeshauptmann von Vorarlberg sogar generell mit Verordnung - aufgrund des § 9 Abs. 2 des Sonderabfallgesetzes die Einfuhr Schweizer Klärschlämme mit der unwiderlegbaren Begründung verbieten kann, daß bei Einfuhr Schweizer Klärschlämme unter Bedachtnahme auf die langfristige Sicherung ausreichender Behandlungsmöglichkeiten für Klärschlämme in Österreich sowie auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Behandlung in Österreich der Schutz öffentlicher Interessen nicht gesichert ist.

Ich bin daher der Meinung, daß im Hinblick auf das unzweifelhaft gegebene öffentliche Interesse, mangels ausreichender Beseitigungsmöglichkeiten bzw. Anwendungsmöglichkeiten für österreichische Klärschlämme die Einfuhr ausländischer Klärschlämme, zu unterbinden zunächst der Herr Landeshauptmann von Vorarlberg sobald als möglich die Einfuhr Schweizer Klärschlämme untersagen müßte.

F/2

Für einen solchen Fall habe ich mich bereits vorsorglich mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen in Verbindung gesetzt und die zumindest übergangsmäßige Mitwirkung der Zollbehörden bei derartigen Einfuhren grundsätzlich befürwortet.

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

*) Anfrage: 511/J-BR/85, II-554 Blg Sten.Prot.BR, eingebracht am 10. Oktober 1985

**) Beantwortung: 464/AB-BR/85, II-564 Blg Sten.Prot.BR, eingebracht am 10. Dezember 1985

F/3

=====

EINSPRUCH DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG
GEGEN DIE 3. WIENER SOZIALHILFEGESETZ-NOVELLE

Beantwortung parlamentarischer Anfragen

=====

1. MÜNDLICHE ANFRAGE^{*)}

Was waren die Gründe, die zum Einspruch der Bundesregierung gegen das Wiener Sozialhilfegesetz geführt haben?

Bundesminister Dallinger: Sehr geehrte Frau Bundesrat! Die 3. Wiener Sozialhilfegesetz-Novelle schließt im Widerspruch zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Asylwerber vom Anspruch auf Sozialhilfe aus. Das stellt nach Meinung der Bundesregierung eine Völkerrechtswidrigkeit und zugleich eine Verfassungswidrigkeit dar. Außerdem enthält diese Novelle besondere Verfahrensvorschriften, die ein nicht erforderliches Abweichen vom Grundkonzept des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, ein geordnetes Ermittlungsverfahren durchzuführen, vorsehen und somit als Eingriff in die Rechte des Bundes zu werten sind.

Vorsitzender: Zusatzfrage.

Bundesrat Maria Rauch: Herr Bundesminister! Das Wiener Sozialhilfegesetz sieht unter anderem die Kürzung der Sozialhilfe für arbeitsunwillige Sozialhilfeempfänger vor. Die Wiener Volkspartei hat dies abgelehnt und als bessere Alternative das Berliner Modell vorgeschlagen.

Weiters sieht das Wiener Sozialhilfegesetz die Streichung der Anspruchsberechtigung für Asylwerber vor. - Die Wiener Volkspartei hat das aus humanitären Gründen abgelehnt.

Was ist Ihre persönliche Meinung zu diesen beiden Inhalten des Wiener Sozialhilfegesetzes?

Vorsitzender: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dallinger: Meine persönliche Meinung war, daß wir diese Novelle zu beeinspruchen haben. Ich habe mich auch gegen eine Unterschiedlichkeit der Zumutbarkeit von Beschäftigungen im Rahmen der allgemeinen Arbeitslosenversicherung und etwa im Rahmen der Sozialhilfe allgemein ausgesprochen.

Für mich ist aber auch das Berliner Modell keine erstrebenswerte Lösung, weil ich glaube, daß wir bessere Möglichkeiten etwa durch die "Aktion 8000" vorgesehen haben, wodurch wir Menschen in Betriebe oder in Institutionen bringen, die dort eine entlohnte Arbeit durchführen, Sozialversicherung bezahlen, Steuer bezahlen und eine Tätigkeit ausüben, die in sehr vielen Fällen dazu führt, daß sie dann nach Absolvierung dieser Zeit auch als Arbeiter, Angestellte oder anders Tätige dort weiterbeschäftigt werden.

Die Frage des Wiener Sozialhilfegesetzes ist ja durch den Einspruch der Bundesregierung zunächst einmal gelöst worden. Was die Asylwerber betrifft, habe ich schon vor drei Jahren, als noch Bundesminister Lanc im Innenministerium tätig gewesen ist, einen gemeinsamen Fonds aller Bundesländer verlangt, weil ich der Meinung bin, daß man der Stadt Wien oder dem Land Wien nicht allein diese Lasten zuordnen kann. Ich glaube, daß es hier der Solidarität aller Länder bedarf, daß wir zweitens unseren Verpflichtungen auf internationalem Gebiet entsprechend Rechnung zu tragen haben, daß wir drittens nicht unterschiedliche Normen haben sollen beim Prinzip der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe bei der Zumutbarkeit von übertragenen Beschäftigungen und daß wir schließlich das Berliner Modell nicht anwenden sollen, weil es für österreichische Verhältnisse - zumindest aus meiner Sicht - keine geeignete Maßnahme darstellt.

Vorsitzender: Zweite Zusatzfrage.

Bundesrat Maria Rauch: Herr Bundesminister! Was wird nun nach dem Einspruch der Bundesregierung mit dem Wiener Sozialhilfegesetz geschehen?

Vorsitzender: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dallinger: Da bin ich überfragt; ich bin nicht Mitglied der Wiener Landesregierung oder des Landtages.

Zunächst einmal ist der einen Aktion eine andere gefolgt. Es wird jetzt im Ermessen der Wiener Landesregierung und des Wiener Landtages liegen, zu bestimmen, wie sich die Dinge weiterentwickeln werden.

*) Anfrage: 38/M-85/BR, 468. Sitzung des Bundesrates am 15. November 1985

2. SCHRIFTLICHE ANFRAGE^{**)}

der Bundesräte Maria Rauch und Kollegen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Rücknahme des Einspruchs der Bundesregierung gegen das Wiener Sozialhilfegesetz

In der Fragestunde des Bundesrates vom 15.1.1985 erklärte Sozialminister Dallinger auf Anfrage der Erstunterzeichneten, daß die Bundesregierung die 3. Wiener Sozialhilfegesetz-Novelle beeinsprucht habe, weil diese im Widerspruch zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge stehe, da sie Asylwerber vom Anspruch auf Sozialhilfe ausschließe. Nach Meinung der Bundesregierung stellt dies eine Völkerrechtswidrigkeit und gleichzeitig eine Verfassungswidrigkeit dar. Darüber hinaus enthalte diese Novelle besondere Verfahrensvorschriften, die ein nicht erforderliches Abweichen vom Grundkonzept des AVG, ein geordnetes Ermittlungsverfahren durchzuführen, vorsehen und somit als Eingriff in die Rechte des Bundes zu werten sind. Die österreichische Bundesregierung hat nunmehr ihren Einspruch gegen die obzitierte Wiener Sozialhilfegesetz-Novelle zurückgezogen.

Die unterfertigten Bundesräte stellen daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

Was waren im einzelnen die Gründe dafür, daß die Bundesregierung ihren Einspruch zur 3. Wiener Sozialhilfegesetz-Novelle zurückgezogen hat?

BEANTWORTUNG

der Anfrage der Mitglieder des Bundesrates Maria Rauch und Kollegen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Rücknahme des Einspruchs der Bundesregierung gegen das Wiener Sozialhilfegesetz

Im Hinblick auf den am 11. März 1986 erfolgten Beschluß der Bundesregierung, ihren Beschluß vom 3. September 1985 über die Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des Wiener Landtages vom 24. Juni 1985, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird, aufzuheben, stellen die anfragenden Mitglieder des Bundesrates an mich folgende Frage: (siehe oben)

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Nach der Befassung der sachlich betroffenen Bundesministerien hat die Bundesregierung mit Beschluß vom 3. September 1985 gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG gegen den Gesetzesbeschluß des Wiener Landtages

vom 24. Juni 1985, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird, Einspruch erhoben. Begründet wurde dieser Einspruch im wesentlichen damit, daß Art. 23 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, Österreich verpflichtet, Flüchtlingen, die sich erlaubterweise in Österreich aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung zu gewähren wie den eigenen Staatsbürgern. Da § 7 Abs. 2 lit. c des Gesetzesbeschlusses diese Gleichstellung für Fremde, die um politisches Asyl angesucht haben, bei denen das Anerkennungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist, nicht vornimmt, wurde der Gesetzesbeschluß als völkerrechts- und verfassungswidrig beurteilt.

Der Ministerrat hat am 11. März 1986 aufgrund eines Vortrages des Bundesministers im Bundeskanzleramt beschlossen, den Einspruch der Bundesregierung vom 3. September 1985 aufzuheben, weil Verhandlungen im politischen Raum zunächst zu dem Ergebnis geführt haben, daß das Bundesministerium für Inneres die Bereitschaft des Bundes zum Ausdruck gebracht hat, die Kosten für die Betreuung der in den Flüchtlingslagern untergebrachten Flüchtlinge bis zum Abschluß des Anerkennungs- und Feststellungsverfahrens zu tragen. Hinsichtlich jener Asylwerber, die vor Abschluß des Verfahrens das Flüchtlingslager verlassen und die aufgrund der Novelle keinen Anspruch auf Sozialhilfe hätten, würden seitens des Bundesministeriums für Inneres für die von der o.e. Konvention geforderte Gleichstellung die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung

**) Anfrage: 531/J-BR/86, II-601 Blg Sten.Prot.BR, eingebracht am 10. April 1986

Beantwortung: 482/AB-BR/86, II-603 Blg Sten.Prot.BR, eingebracht am 20. Mai 1986

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1. Im Berichtszeitraum erging eine Reihe von föderalistisch bedeutsamen Erkenntnissen, die insgesamt durch eine weitgehende Kontinuität der bisher eingeschlagenen Judikaturlinien gekennzeichnet waren. Die wichtigsten Bereiche der bundesstaatsbezogenen Rechtsprechung betrafen die Kompetenzverteilung, die Finanzverfassung und den Finanzausgleich, den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung.

 2. Im Bereich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern verfolgte der Verfassungsgerichtshof eine weitgehend restriktive Interpretation der Landeszuständigkeiten. Lediglich in Anwendung des Berücksichtigungsangebotes zeigten sich am Rande auch länderfreundliche Argumente.

 - 2.1. Im Erkenntnis G 83/83 vom 7.3.1985 hatte der Verfassungsgerichtshof über die Kompetenzmäßigkeit wesentlicher Bestimmungen des Tiroler Gesetzes über die Einhaltung eines Grenzabstandes bei Aufforstung von Nichtwaldflächen (LGBI.Nr. 41/1969) zu entscheiden. Nach diesem Gesetz ist bei der Aufforstung von Grundstücken, die nicht der Aufforstungspflicht nach dem Forstrecht unterliegen, entlang den angrenzenden fremden Grundstücken ein 4 m breiter Streifen von Forstpflanzen freizuhalten. Wird dieser Grenzabstand nicht eingehalten, so hat die Behörde auf Antrag des Eigentümers des betroffenen Nachbargrundstücks dem Verpflichteten die Entfernung der Forstpflanzen auf dem freizuhaltenden Streifen bescheidmäßig aufzutragen. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb einer bestimmten Frist eingebracht werden und nur dann, wenn nicht eine von der gesetzlichen Vorschrift abweichende Vereinbarung vorliegt.
- Der Verfassungsgerichtshof hatte nun zu klären, ob die gegenständlichen Regelungen dem öffentlichen Recht und damit der Landeskompentenz nach Art. 15 Abs. 1 B-VG oder dem Zivilrecht und damit der Bundeskompetenz nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG zuzuordnen sind. Der Verfassungsgerichtshof ging dabei von seiner früheren Judikatur (VfSlg. 6344/1980; 6867/1976; 9580/1982) aus, in der er zum Ausdruck gebracht hatte, daß eine Landeszuständigkeit dann gegeben sei, wenn die Normierung der Einhaltung solcher Mindestabstände das öffentliche Interesse unabhängig vom und ohne Bezugnahme auf das Verhältnis der Nachbarn zur Geltung bringe, daß eine solche Regelung jedoch

dann zum Zivilrecht gehöre, wenn sie sich als Regelung des Verhältnisses der Nachbarn unter sich darstellt. Als wesentliches Indiz für die Zuordnung zum Zivilrecht betrachtete der Gerichtshof den Umstand, daß die Tätigkeit der Behörde weitgehend von der privaten Disposition des Nachbarn abhängt (ohne Antrag kein Strafverfahren) und daß eine privatrechtliche Vereinbarung der gesetzlichen Regelung vorgehe und ihrerseits das Verhalten der Behörde bestimme.

Unter Bezugnahme auf VfSlg. 6862/1972 ließ der Verfassungsgerichtshof erkennen, daß neben der Existenz einer Strafnorm - die allein für eine Qualifizierung der Regelung als öffentlich-rechtliche nicht ausreichend sei - ein amtswegiges Vorgehen der Behörde, das auch nicht durch Parteienvereinbarung ausgeschlossen werden darf, garantiert sein müsse, um das öffentliche Interesse in der Weise zur Geltung zu bringen, daß von einer öffentlichrechtlichen Regelung gesprochen werden könne. Die gegenständliche Regelung sei jedenfalls eine zivilrechtliche und es bestehe daher keine Kompetenz des Landesgesetzgebers.

Das gegenständliche Erkenntnis wirft in mehrfacher Hinsicht Probleme auf: Zunächst ist die Zuordnung einer Regelung zum Zivilrecht aus dem Argument der Antragsbedürftigkeit eines Verwaltungsaktes nicht zwingend. Hier sei nur auf den zweifellos öffentlichrechtlichen Charakter der Antragsdelikte (etwa §§ 111 f StGB oder § 56 VStG) verwiesen. Der Ausschluß der Amtswegigkeit muß aber, wie hier, nicht den Ausschluß des öffentlichen Interesses bedeuten, sondern kann lediglich eine flexible Rechts-handhabung ermöglichen. Denn wenn sich öffentliches und privates Interesse decken, wie dies bei der Einhaltung von Grenzabständen bei Aufforstungsflächen wohl der Fall ist, kann durch die Möglichkeit der Antragslegitimation des Nachbarn auch der Fall berücksichtigt werden, daß eine Aufforstung bis zur Grundstücksgrenze besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles besser entspricht. Damit können (oft umständliche) Ausnahmeregelungen vermieden werden und es kann auch ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden. Der vom Verfassungsgerichtshof angenommene Antagonismus von öffentlichen und privaten Interessen hätte sohin einer Relativierung bedurft.

Damit ist aber ein weiteres Problem angesprochen. Der vom Verfassungsgerichtshof hier verwendete "Zivilrechtsbegriff", der auf einer Kombination der klassischen Interessen- und Subjektionstheorien beruht^{*)}, baut auf einem viel stärkeren Trennungsdenken von privatem und öffentlichem Recht auf, als dies angesichts der heutigen Integration beider Rechtsbereiche geboten erscheint. Daß ein öffentlichrechtlicher Ansatzpunkt durch das Vorhandensein öffentlicher Interessen an den gegenständlichen Grenzabständen bestehe, wurde vom Verfassungsge-

*) Vgl. PERNTHALER, Zivilrechtswesen und Landeskompetenzen, im Druck

richtshof in VfSlg. 6862/1972 bestätigt. Die Möglichkeit der Integration privater mit öffentlichen Interessen durch das verfahrenstechnische Mittel der (bindenden) Antragslegitimation entkleidet die Regelung jedoch noch nicht per se ihres öffentlichrechtlichen Charakters. Dies könnte allenfalls für die Einräumung der Möglichkeit eines inhaltlich unbestimmten privatrechtlichen Vertrages, der eine Anwendung des Gesetzes überhaupt ausschließt, behauptet werden.

- 2.2. Zivilrechtliche Regelungen der Länder standen auch im Mittelpunkt des Erkenntnisses G 137/84 vom 19.11.1985. Im Kärntner Landes-Forstgesetz (LGBI.Nr. 77/1979) wurden in Ausführung des § 15 Forstgesetz (gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG) Bestimmungen über die Teilung von Waldgrundstücken erlassen. § 15 Abs. 2 Forstgesetz ermächtigt die Landesgesetzgebung, das Mindestausmaß der Grundstücksteile unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie die Voraussetzungen für die Ausnahmen festzusetzen. § 3 des Landes-Forstgesetzes 1979 bestimmt zunächst diese Größen, legt Ausnahmeregelungen fest und bestimmt, daß Teilungen, die entgegen diesen Bestimmungen vorgenommen werden, unwirksam sind. § 3 Abs. 3 enthält sodann die Anordnung an das Grundbuchsgericht, eine unwirksame Teilung auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde zu löschen und die Einleitung eines auf Löschung der Teilung gerichteten Verfahrens im Grundbuch anzumerken.

Gegen diese Bestimmung des § 3 Abs. 3 hegte nun das Landesgericht Klagenfurt das Bedenken, daß es sich dabei um eine zivilrechtliche Bestimmung handle, zu deren Erlassung der Landesgesetzgeber nicht zuständig sei. Die Kärntner Landesregierung behauptete eine Zuständigkeit nach Art. 15 Abs. 9 B-VG, die auch im Falle einer gesetzgeberischen Tätigkeit nach Art. 10 Abs. 2 B-VG zum Tragen komme. Weiters wurde auf die Parallele des Art. 10 Abs. 2 zu Art. 12 B-VG verwiesen und die Notwendigkeit der Bestimmung auch mit dem Hinweis verteidigt, daß das Waldteilungsverbot des § 15 Abs. 1 Forstgesetz nicht unmittelbar anwendbar sei, sondern erst durch die Konkretisierung des Landesausführungsgesetzes der Vollziehung fähig werde. Die Bestimmung sei deshalb erforderlich, da ansonsten das Waldteilungsverbot eine bloße lex imperfecta bleiben würde.

Der Verfassungsgerichtshof verwarf alle diese Einwände. Zunächst erkannte der Gerichtshof, daß § 15 Abs. 1 Forstgesetz ein unmittelbar wirksames Verbot einer Teilung von Waldgrundstücken enthält, durch welche die Grundstücksteile nicht mehr das ökonomisch erforderliche Mindestausmaß aufweisen würden. Gleicherweise sei der im § 15 Abs. 1 Forstgesetz enthaltene Auftrag für die Behörde, Ausnahmen von diesem Verbot zu bewilligen, unmittelbar wirksam.

Sodann erkannte der Gerichtshof, daß der Landesgesetzgeber bei einer Regelung in Anwendung der Kompetenzermächtigung des Art. 10 Abs. 2 B-VG sich genau an die Delegationsbestimmung

gen - hier § 15 Abs. 2 Forstgesetz - zu halten habe, da eine Parallele der Zuständigkeit des Art. 10 Abs. 2 zu Art. 12 B-VG nicht bestehe. Schließlich verneinte der Verfassungsgerichtshof die Anwendbarkeit des Art. 15 Abs. 9 B-VG, da zwischen der Festsetzung von Mindestgrößen bei Waldteilungen, der Kriterien für Ausnahmegewilligungen und der Regelungen grundbuchsrechtlichen Inhalts kein Zusammenhang bestehe. Das gegenständliche Erkenntnis ist in mehrfacher Hinsicht beachtlich: Zunächst hat der Verfassungsgerichtshof die Parallelität der Kompetenzrechtsfigur des Art. 10 Abs. 2 B-VG zu der des Art. 12 B-VG ausdrücklich abgelehnt und die unmittelbare Anwendbarkeit der bundesgesetzlichen und eine Delegation verfügenden Norm bejaht. Damit hat der Gerichtshof aber jedenfalls ausgesprochen, daß die Delegationsnorm eine derartige inhaltliche Bestimmtheit aufweisen muß, daß sie im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG vollziehbar ist. Mit dieser Interpretation hat der Verfassungsgerichtshof das Verhältnis Bundes-Landesgesetz nach Art. 10 Abs. 2 B-VG nach dem Schema Gesetz-Verordnung interpretiert, was eine theoretische wie praktische Abwertung der Landesgesetzgebung bedeutet und den klaren Wortlaut des Art. 10 Abs. 2, der ausdrücklich mit seiner Verweisung auf Art. 15 Abs. 6 B-VG auf das Verhältnis von Grundsatzgesetzgebung und Ausführungsgesetzgebung Bezug nimmt, übergeht. Sodann ist die Auffassung, daß die Sicherung des Waldteilungsverbotes durch eine entsprechende grundbuchsrechtliche Anordnung in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Festsetzung von Mindestgrößen und Ausnahmetatbeständen steht, gleichfalls nicht unproblematisch. Denn Regelungen über die Sicherung der Befolgung von Rechtsvorschriften stehen wohl sicherlich in inhaltlichem Zusammenhang mit diesen Rechtsvorschriften. Ob es sich dabei um "erforderliche" Bestimmungen im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG handelt, wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht einmal untersucht!

- 2.3. Das Erkenntnis G 131/85 vom 3.10.1985 trägt gleichfalls nicht gerade länderfreundliche Züge. Der Verfassungsgerichtshof hob damit eine Bestimmung der Wiener Bauordnung (§ 13 Abs. 8) auf, wonach es dem Landesamtsdirektor oder dem von ihm bestellten Vertreter oblag, die Bescheide der Bauoberbehörde zu unterfertigen und im Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof ohne Einholung eines Beschlusses der Bauoberbehörde in deren Namen die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, Gegenschriften zu erstatten, Stellungnahmen abzugeben und einen Vertreter zu bestellen. Mit diesen Aufgaben hätte auch ein Mitglied der Bauoberbehörde beauftragt werden können. Der Verfassungsgerichtshof beseitigte zwar diese Regelung nur insoweit, als sie das verfassungsgerichtliche Verfahren betraf, jedoch ausschließlich aus formalen Präjudizialitätserwägungen. Der Gerichtshof bemängelte an dieser Regelung, daß dadurch dem Landesamtsdirektor bzw. seinem Vertreter die Befugnis ein-

geräumt würde, der (kollegial eingerichteten) Behörde zuzurechnende Willensakte nach eigenem Gutdünken vorzunehmen. Es handle daher, so der Verfassungsgerichtshof, der Landesamtsdirektor bzw. sein Vertreter nicht für, sondern anstelle der Bauoberbehörde, wenn es um deren Auftreten in einem Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geht. Solche Vorschriften dürfe aber nur der Bund, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG ("Verfassungsgerichtsbarkeit") erlassen. Der Gerichtshof untermauerte diese Auffassung mit dem Hinweis auf §§ 20 Abs. 2 und 83 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz.

Es mag zwar theoretisch konsequent sein, zu verlangen, daß dasselbe Organ, das einen angefochtenen Rechtsakt gesetzt hat, diesen auch vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts im Verfahren zu verteidigen und alle Prozeßhandlungen selbst zu setzen habe; in der Praxis ist diese Auffassung jedoch äußerst realitätsfremd. Denn es bestehen in arbeitsteiligen bürokratischen Großorganisationen überall eigene Fachabteilungen o.ä., die für spezifische verfassungsrechtliche Probleme herangezogen werden. Daß hier der Landesamtsdirektor beauftragt wird, Prozeßhandlungen im Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu setzen, entspricht seiner spezifischen Stellung als juristische Spitze der inneren Organisation. Die Betrauung des Landesamtsdirektors mit diesen Funktionen ist daher zweckmäßig und entspricht auch den Regeln einer arbeitsteiligen Innenorganisation im Landesbehördenbereich. Diese Zweckmäßigkeit wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht bestritten, vielmehr erkannte er nur, daß eine solche Regelung vom Bundesgesetzgeber zu treffen sei. Damit wurde aber die Organisationshoheit des Landesgesetzgebers äußerst eingeschränkt. Denn die Regelung, wer in einer Landesbehörde zur Vorlage von Akten einer Behörde berufen ist, wer bei Anwaltszwang einen Verfahrensvertreter bestellt usw., kann sehr wohl als Akt der inneren Organisationsgewalt gedeutet werden und nicht als verfahrensrechtliche Regelung des Verfassungsgerichtshofgesetzes und Verwaltungsgerichtshofgesetzes. Die Interpretation des Verfassungsgerichtshofes dehnt damit den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG zulasten der Organisationshoheit des Landesgesetzgebers für die Landesverwaltung ungebührlich aus: Der Bundesgesetzgeber wird für zuständig erklärt, den organisatorischen Innenbereich der Verteidigung angefochtener Rechtsakte nicht nur generell (vgl. §§ 20 Abs. 2 und 83 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz), sondern auch bei der Notwendigkeit besonderer Regeln im Landesbereich speziell zu regeln. Dies widerspricht jedoch zutiefst dem bundesstaatlichen Verständnis der Organisationshoheit der bundesstaatlichen Ebenen von Bund und Ländern.

- 2.4. Im Erkenntnis G 2/85 vom 12.3.1985 wurde das Wiener Landesgesetz über die Einhebung einer Abgabe auf unvermietete Wohnungen (LGBI.Nr. 23/1982) zur Gänze aufgehoben. Nach diesem Gesetz entstand eine Abgabepflicht, wenn sechs Monate nach der

Räumung einer Wohnung durch den früheren Mieter oder Inhaber eine Vermietung nicht erfolgte. Von der Abgabe war u.a. befreit, wer das Bestandsobjekt der Stadt Wien zur Vergabe nach deren Richtlinien anbot.

Der Verfassungsgerichtshof hegte gegen dieses Gesetz das kompetenzrechtliche Bedenken, daß es sich dabei um eine Angelegenheit des "Volkswohnungswesens" (Art. 11 Abs. 2 Z. 3 B-VG) handle. Der Verfassungsgerichtshof hatte dabei zunächst angenommen, daß es sich beim gegenständlichen Gesetz überhaupt nicht um ein Abgabengesetz handle, sondern nur um eine in die äußere Form einer Abgabe gekleidete Geldleistungspflicht, die ihrem materiellen Gehalt nach einer Strafe für das Leerstellenlassen von Wohnungen darstelle, bzw. daß der Gesetzgeber finanzverfassungswidrig eine Maßnahme in die Form einer Abgabe gekleidet habe, der dieser Charakter nicht zukomme.

Von diesen Bedenken nahm der Gerichtshof unter Bezugnahme auf sein Erkenntnis B 385/82 vom 1.7.1983 Abstand. Die Auffassung des Verfassungsgerichtshofes von der prinzipiellen Zweckneutralität des Abgabencharakters (bis zur Grenze der "Erdrosselungssteuer") wurde mit diesem Erkenntnis neuerdings bekräftigt. Allerdings seien dem Abgabengesetzgeber aus der Sicht der durch die Auswirkungen der Abgabe betroffenen Materie doch gewisse - äußerste - Grenzen gezogen. Danach liege ein kompetenzrechtlicher Mißbrauch der Abgabeform dann vor, wenn die Abgabe zufolge ihrer besonderen Ausgestaltung so umfassend in eine fremde Materie hineinwirkt, daß sie ungeachtet ihrer Qualifikation als Abgabe zugleich auch als Regelung dieser (fremden) Materie selbst gewertet werden muß. Denn die aus der allgemeinen Kompetenzverteilung herausgehobene Zuordnung von Besteuerungsrechten dürfe nicht dazu verwendet werden, die kompetenzfremden Regelungen zu treffen. Zu maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung, ob ein solcher Mißbrauch vorliegt, erklärte der Verfassungsgerichtshof (ausdrücklich demonstrativ!) die Dichte der Regelung und die Art ihrer Auswirkung im fremden Sachbereich. Das aufgehobene Gesetz habe insofern einen Übergriff auf das Gebiet der Wohnraumbeschaffung dargestellt, als es durch die Höhe der Geldleistungsverpflichtung den Eigentümer praktisch zwingt, sich den Intentionen des Gesetzes gemäß zu verhalten.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht zunächst nicht erfreulich, da es (wieder) einen Versuch eines Landes zunichte macht, eigenständige Lösungen in einer Angelegenheit zu versuchen, in der die Aktivitäten des Bundes bisher nicht gerade sehr erfolgreich waren (Wohnungsnot). Doch ist dem Verfassungsgerichtshof wohl unter allgemeinen verfassungsdogmatischen Erwägungen zuzustimmen, daß das Abgabenrecht nicht als Instrument einer Kompetenzverschiebung verwendet werden darf. Die Ansicht, daß das hier aufgehobene Gesetz inhaltlich - zumindest was "Volkswohnungen" betrifft - in die Kompetenz des Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG eingreift, ist jedenfalls plausibel. Theoretisch

richtig ist auch die vorsichtig angedeutete relative Weite der Zulässigkeit abgabenrechtlicher Regelungen aus der Sicht der Regelungszwecke. Angesichts der starken Stellung des Bundes im Finanzverfassungs- und Finanzausgleichsrecht kommt dem gegenständlichen Erkenntnis freilich auch eine gewisse Schutzfunktion der materiellen Landeskompetenzen gegenüber dem "allmächtigen" Finanzgesetzgeber Bund zu.

- 2.5. Bedauerlich ist das Erkenntnis G 36/85 vom 21.6.1985. In diesem Erkenntnis setzte der Verfassungsgerichtshof seine Judikatur zur Frage der Sonderwidmung von Flächen für Einkaufszentren fort, indem er diese Frage in großem Umfang der Kompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie") zuordnete. Dabei hielt der Gerichtshof an den kompetenzrechtlichen Überlegungen des Erkenntnisses VfSlg. 9543/1982 (dazu 7. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, 1982, S 158 f) fest, ohne wesentlich Neues hinzuzufügen. Bedauerlich ist besonders, daß das vom Verfassungsgerichtshof inzwischen judizierte Berücksichtigungsgebot hier nicht einmal als Fragestellung auftaucht^{*)}, sondern alle Energie darauf verwandt wurde, die in VfSlg. 9543/1982 judizierte kompetenzrechtliche Zuordnung zu wiederholen und so offenbar zur "ständigen Rechtsprechung" auszubauen.
- 2.6. In zwei Erkenntnissen verwies der Verfassungsgerichtshof auf die Bedeutung des wechselseitigen Berücksichtigungsgebotes für die Handhabung der Gesetzgebungsbefugnisse durch Bund und Länder.
- 2.6.1. Im Erkenntnis B 435/81 vom 25.2.1985 erkannte der Gerichtshof, daß § 17 Forstgesetz (offensichtlich gemeint: § 17 Abs. 4) mit seiner Bedachtnahme auf die Zielsetzungen der Raumordnung bei der Ermittlung des öffentlichen Interesses an einer Rodung dem bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebot entspreche.
- 2.6.2. Im Verfahren (Erkenntnis B 460/83 vom 17.10.1985) wurde von der Beschwerdeführerin, einer Gemeinde, bemängelt, daß (u.a.) für Fernsehanlagen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt, nach § 3 lit. d Vorarlberger Baugesetz, LGBl.Nr. 39/1972, keine Baugenehmigung erforderlich sei. Der Verfassungsgerichtshof stellte im Erkenntnis B 460/83 vom 17.10.1985 fest, es bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, daß der Landesgesetzgeber von der normierung einer Baubewilligungspflicht ausnahmsweise Abstand nimmt, weil eine vom Bundesgesetzgeber - sachlicherweise, z.B. aus Gründen der Verwaltungsökonomie, getroffene Regelung ausreicht. Die

^{*)} Dazu mit Recht kritisch: MAYER, Neue Wege der Kompetenzinterpretation, ÖJZ 1986, S 514 ff

Anerkennung der Verwaltungsökonomie als Kriterium der Beurteilung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebotes ist zu begrüßen, wird hier doch der kooperative Bundesstaat als effizienzfördernde Staatsform auch im Bereich des Kompetenzrechts angesprochen!

- 2.7. Schließlich bestätigte der Verfassungsgerichtshof am Rande einige seiner kompetenzrechtlichen Standards. Im Erkenntnis B 544/80 vom 25.11.1985 bestätigte der Gerichtshof seine Auffassung von der akzessorischen Natur der Verwaltungsstrafbestimmungen und erkannte, daß verwaltungsstrafrechtliche Regelungen im Futtermittelgesetz den Kompetenztatbeständen "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" bzw. "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" im Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG zuzuordnen seien. Im Erkenntnis B 538/84 vom 27.2.1985 erkannte der Verfassungsgerichtshof, allerdings ohne Ansatz einer Begründung, daß Art. 11 Abs. 2 B-VG einer Disposition über Parteistellung und Parteienrechte durch den zuständigen (hier Landes-)Gesetzgeber nicht im Wege stehe. Schließlich betonte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 154/84, 43, 72, 112, 113/85 vom 27.6.1985 die kompetenzübergreifende Grundrechtshomogenität. Wenn auch der Landesgesetzgeber nicht verpflichtet sei, gleiche Regelungen zu treffen wie der Bundesgesetzgeber, so sei es doch gleichgültig, ob eine inhaltlich grundrechtswidrige Norm vom Bundes- oder Landesgesetzgeber erlassen worden sei.
3. In einer Reihe von Erkenntnissen hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs zu befassen.
 - 3.1. Die Klagen von Gemeinden auf zusätzliche Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wegen der behaupteten Rechtswidrigkeit der "Bürgerzahlverordnung" des Statistischen Zentralamtes wies der Verfassungsgerichtshof ab (VfGH Erk. 11/83 und 13/84, beide vom 21.2.1985). Dabei hielt er an der schon im Jahr 1984 judizierten Auffassung fest, daß im Interesse einer raschen Ermittlung des Volkszählungsergebnisses eine gewisse Fehlerquelle zu tolerieren sei (siehe 9. Föderalismusbericht, 1984, S 231 f).
 - 3.2. Aus Anlaß einer Reihe von Klagen von Gemeinden gegen die Länder Niederösterreich (A 5/83 vom 26.1.1985; 15, 16, 19, 22, 6, 50, 54/83, 6, 7/84, alle vom 25.11.1985), Steiermark (A 8/84 vom 25.11.1985) und Vorarlberg (A 8/85 vom 25.11.1985), leitete der Verfassungsgerichtshof ein Gesetzesprüfungsverfahren ein (siehe unten 3.3.), dessen Ausgang allerdings den Wegfall des hauptsächlichen Rechtsgrundes der Klagsansprüche bedeutete und zur Abweisung der Klagen führte.

- 3.3. Das bedeutsamste Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Finanzausgleichsrecht im Berichtszeitraum war die Aufhebung des § 8 FAG 1985, BGBl.Nr. 544/1984, sowie der dieser Bestimmung entsprechenden Regelungen seit 1948. Dieses Erkenntnis ist deshalb von überaus großer Bedeutung, weil hier das Prinzip der Finanzausgleichsgerechtigkeit des § 4 F-VG erstmals als justiziables Verfassungsprinzip zur Interpretation konkreter finanzausgleichsrechtlicher Bestimmungen herangezogen wurde. Das gegenständliche Erkenntnis setzt sich mit dem Problem auseinander, inwieweit der Finanzausgleichsgesetzgeber verhalten ist, tatsächliche Unterschiede im Umfang von Gemeindeaufgaben zu berücksichtigen. Konkret war die Frage zu prüfen, ob durch die Nichtberücksichtigung des Umstandes, daß die Gemeinden Krems und Waidhofen a.d.Ybbs als Statutarstädte ohne Bundespolizeibehörden auch die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung zu besorgen haben, das Prinzip der Finanzausgleichsgerechtigkeit (§ 4 F-VG) verletzt sei.

Der Verfassungsgerichtshof ging von der Struktur des § 4 F-VG als "spezieller Gleichheitssatz", der "nur eine Konkretisierung des Gleichheitssatzes für das Gebiet des Finanzausgleiches" darstellt, aus. Auch hier bestehe für den Gesetzgeber ein rechtspolitischer (finanzpolitischer) Spielraum, der nur durch den Rahmen vertretbarer Zielsetzungen und das Exzeßverbot beschränkt sei. Eine solche Verletzung der Finanzausgleichsgerechtigkeit liege jedoch hier vor, weil der Finanzausgleichsgesetzgeber nicht der besonderen "Polizeiverwaltungskosten" gedacht habe, die jene Statutarstädte treffen, in denen keine Bundespolizeibehörden eingerichtet sind. Denn diese Gemeinden seien verpflichtet, diese Polizeiverwaltungskosten nach § 2 F-VG endgültig selbst zu tragen (VfSlg. 9507/1982). Dadurch seien diese Gemeinden jedoch im Vergleich zu Gemeinden ähnlicher Größe (etwa Eisenstadt), welche aufgrund vorhandener Bundespolizeibehörden diesen Aufwand nicht zu tragen haben, benachteiligt.

Der Verfassungsgerichtshof setzte sich im genannten Erkenntnis mit finanzausgleichsrechtlichen Problemen auseinander, die weit über das gegenständliche Verfahren hinaus bedeutsam sind. So verwarf er den Einwand der Bundesregierung, daß die Polizeiverwaltungskosten nur eine marginale Größe ausmachten und insbesondere Krems über eine überdurchschnittliche Finanzkraft verfüge: "Diese Argumentation ist verfehlt. Der dargestellten rechtsstrukturellen, ausgabenrelevanten Verschiedenheit hat nämlich der Finanzausgleichsgesetzgeber jedenfalls Rechnung zu tragen; hiebei ist die prozentuelle oder die absolute Höhe der Polizeiverwaltungskosten nicht von Bedeutung. Ob die Gemeinde an sich finanzkräftig ist, kann hier nicht ausschlaggebend sein, geht es doch im gegebenen Zusammenhang darum, ob die Kosten der öffentlichen Verwaltung finanzausgleichsrechtlich beachtet wurden (also um die 'Lastenadäquanz'), nicht aber darum, ob die Leistungsfähigkeit der Gemeinde überschritten wurde". Sodann setzte sich der Gerichtshof mit dem Argument der Bundesregie-

rung auseinander, es handle sich - betroffen sind tatsächlich nur zwei Gemeinden - um Härtefälle, die gemäß § 10 Abs. 1 FAG durch Bedarfszuweisungen der Länder auszugleichen seien. Hiezu führte der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich aus: "Solche Bedarfszuweisungen dienen aber nur der 'Feinststeuerung', nämlich dazu, in Einzelfällen auftretende Härten zu beseitigen, die dem Finanzausgleichsgesetzgeber bei der generellen Regelung im Detail nicht bekannt sein konnten, sondern deren Ausgleich er in einer generalklauselartigen Regelung der Vollziehung überlassen muß. Auf Sachverhalte, deren zu gedenken dem Gesetzgeber ohne weiteres möglich ist, hat er aber - dies ergibt bereits eine am System des F-VG 1948 orientierte Interpretation, die das auch für den Finanzausgleich geltende Gesetzesstaatsprinzip (Art. 18 B-VG) berücksichtigt - in Form einer unmittelbar anwendbaren, spezifischen gesetzlichen Regelung Bedacht zu nehmen. Dies gilt jedenfalls für die Aufbauorganisation der Gebietskörperschaften, soweit sie im Sinne des § 4 F-VG 1948 lastenrelevant ist. Sie ist - durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt - dem Finanzausgleichsgesetzgeber als Sachverhaltsselement vorgegeben; sie ist ihm sowohl gruppenweise als auch namentlich bekannt; er hat sie als Komplex zu betrachten. Unerheblich ist, ob alle, mehrere oder ganz wenige Gemeinden - etwa hier nur zwei - mit bestimmten, lastenrelevanten Aufgaben betraut sind. Es stellt lediglich eine Frage legistischer Zweckmäßigkeit (nicht aber ein verfassungsrechtliches Problem) dar, ob der Finanzausgleichsgesetzgeber die betroffenen Gemeinden gruppenweise (Städte mit eigenem Statut ohne Bundespolizei) oder namentlich (Krems und Waidhofen a.d.Ybbs) benennt". Dem Erkenntnis ist grundsätzlich zuzustimmen. Hatte der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 9507/1982 (vgl. 7. Föderalismusbericht, 1982, S 161 ff) die Kostenverantwortung nach dem Prinzip: "Bei wem die Kosten anfallen, von dem sind sie zu tragen" judiziert, so weist dieses Erkenntnis nun dem Finanzausgleichsgesetzgeber die Verantwortung dafür zu, daß diese Kosten im Sinne der Finanzausgleichsgerechtigkeit berücksichtigt werden. Besonders bedeutsam ist dabei die Absage des Verfassungsgerichtshofes an eine extensive Handhabung der "Feinststeuerungsinstrumente" des § 10 Abs. 1 FAG (Absage an das bundesstaatswidrige "Dotationssystem"; vgl. PERNTHALER, Österreichische Finanzverfassung, 1985, S 201 ff) und die Aussage, daß der Gesetzgeber verpflichtet sei, das Legalitätsprinzip auch im Bereich des Finanzausgleichsrechts besonders zu berücksichtigen. Entgegen der allgemeinen Skepsis bezüglich der Justitiabilität des § 4 F-VG hat der Verfassungsgerichtshof hier doch eine grundsätzlich richtige und auch sehr konkrete Auslegung des § 4 F-VG gefunden.

- 3.4. Zum Begriff der Abgabe nahm der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 66, 67, 84/83 vom 14.6.1985 und im Erkenntnis G 2/85 vom 12.3.1985 (siehe dazu oben 2.4.) Stellung. In beiden

Judikaten bekräftigte der Gerichtshof die Ansicht, daß es zum Wesen einer Abgabe im Sinn des F-VG gehöre, daß diese einer Gebietskörperschaft unmittelbar zufließt. Geldleistungen an Fonds der Sozialversicherung oder Pensionsversicherungsträger stellten daher keine Abgaben im Sinne des F-VG dar.

- 3.5. Im Erkenntnis V 45 bis 53, 56/85 vom 12.12.1985 bekräftigte der Verfassungsgerichtshof seine Judikatur, wonach die Gemeinden für Wasserversorgungsanlagen Gebühren unmittelbar aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 6 FAG 1985 einheben können. Diese Ermächtigung berechtige die Gemeinden zur selbständigen Schaffung materiellen Steuerrechts. Das Verhältnis des § 8 zu § 7 Abs. 5 F-VG wird vom Verfassungsgerichtshof zugunsten des Vorranges der Länderkompetenzen interpretiert. Danach schränkt die Ermächtigung nach § 7 Abs. 5 F-VG die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des materiellen Abgabenrechts nur insoweit ein, als die bundesgesetzliche Ermächtigung reicht. Und diese betreffe nur die Einreihung der Abgabe in die Kategorie der ausschließlichen Gemeindeabgaben, die Beschränkung der Landesabgabengesetzgebung im gesamtstaatlichen Interesse und die bundesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinden, Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben.

Zwar hat der Verfassungsgerichtshof richtig das Recht des Landesgesetzgebers zur weitergehenden Ermächtigung der Gemeinden zur Erschließung von Einnahmen durch Abgaben betont; es wird jedoch hier wieder das problematische Verhältnis von Bund und Ländern im Finanzverfassungsrecht deutlich (vgl. PERNTHALER, Finanzverfassung, 135 ff).

4. Im Berichtszeitraum war der Verfassungsgerichtshof auch mit Fragen der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung befaßt.

- 4.1. Im Erkenntnis B 653/83 vom 21.11.1985 hob der Verfassungsgerichtshof einen Bescheid, der in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung ergangen war, wegen Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter auf, da er von einem Beamten des Amtes der Landesregierung mit der Wendung "NÖ Landesregierung. Im Auftrage" unterfertigt war. Diese vielleicht formalistisch anmutende Kritik ist grundsätzlich zu begrüßen, da hier das bundesstaatliche Trennungsprinzip im Bereich der Mischverwaltung nach außen in Erscheinung treten muß. Dies erscheint gerade hier geboten, da ansonsten Bundes- und Landesverwaltung für den Einzelnen in einem uniformen Bereich des "Staatlichen" aufgehen, was ja der Idee des Föderalismus gerade nicht entspricht.

- 4.2. Eine grundsätzlich bedeutsame Entscheidung zur Auftragsverwaltung stellt das Erkenntnis B 564/83 vom 20.6.1985 dar. Mit Bescheid hatte ein Landeshauptmann im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens (mittelbare Bundesverwaltung) den Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Zahlung einer Enteignungsentschädigung verpflichtet. Die vom Bundesministerium für Bauten und Technik beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erhobene Berufung wurde zurückgewiesen, da nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft durch die Übertragung der Geschäfte der Bundesstraßenverwaltung in die Auftragsverwaltung (BGBl.Nr. 131/1963) sich der Bundesminister für Bauten und Technik seiner Vertretungsmacht begeben habe. Der Verfassungsgerichtshof bestätigte den Rechtsstandpunkt des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und setzte sich mit der verfassungsrechtlichen Frage auseinander, ob die Übertragung von Verwaltungsaufgaben im Sinne des Art. 104 Abs. 2 B-VG die Zuständigkeit des Bundesministers zur Besorgung dieser Geschäfte grundsätzlich unberührt läßt, ihm also gleichsam die Landesbehörden nur als geschäftsführende Organe an die Seite stellt, oder ob sich der Bundesminister durch die Übertragung der Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten begibt und diese Zuständigkeit nur durch Widerruf der Übertragung wieder erlangen kann. Der Verfassungsgerichtshof schloß sich letzterer Meinung unter Bezugnahme auf die Lehre (insbesondere WILHELM und BINDER) an, indem er aus der Wendung "übertragen" im Art. 104 Abs. 2 B-VG auf die Vorstellung des Verfassungsgesetzgebers schloß, daß der Minister diesfalls diese Aufgaben an den Landeshauptmann abgebe und dadurch seine Zuständigkeit verliere. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die Begründung, die - unter Bezugnahme auf die Lehre - die Ähnlichkeit der Auftragsverwaltung mit der mittelbaren Bundesverwaltung betont. Das Erkenntnis ist deshalb von Bedeutung, da hier zum ersten Mal verbindlich festgelegt wurde, daß es sich bei der Auftragsverwaltung um eine echte Delegation handelt, die nur durch einen contrarius actus widerrufen werden kann, und eine "Einmischung" des Ministers in die laufende Geschäftsführung nur durch Weisungen in der im Art. 103 Abs. 3 B-VG vorgesehenen Art erfolgen kann. Damit ist eine bestimmte Eigenständigkeit der Auftragsverwaltung gewährleistet, wenn auch die föderalistisch überaus problematische Fremdbestimmung und Abhängigkeit in dieser Form der Verwaltungsführung nach wie vor zu Reformüberlegungen Anlaß geben sollten (vgl. PERNTHALER, Finanzverfassung, S 75 f).
5. Mit Erkenntnis G 18/85 vom 16.3.1985 hob der Verfassungsgerichtshof die eine Briefwahl vorsehenden Bestimmungen der Niederösterreichischen Wahlordnung für Statutarstädte (LGBl.Nr. 0360-2) als verfassungswidrig auf. Der Gerichtshof sah die Grundsätze des persönlichen und des geheimen Wahlrechts verletzt. Die Argumen-

tation des Verfassungsgerichtshofes ist nicht zwingend, hat sich doch die Briefwahl in vielen demokratischen Systemen bewährt, ohne daß dadurch das persönliche und geheime Wahlrecht gefährdet worden wäre. Das Erkenntnis läßt jedoch deutlich erkennen, daß der Verfassungsgerichtshof bezüglich der Auslegung der Wahlrechtsprinzipien von einem sehr engen Homogenitätsprinzip der demokratischen Ordnung der Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden ausgeht und in diesem Bereich eine flexible Interpretation der Art. 95 Abs. 1 und 117 Abs. 2 B-VG unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsautonomie der Länder nicht anstrebt. Damit dürfte das Thema "Briefwahl" wohl nur über den Bundesverfassungsgesetzgeber zu lösen sein.

6. Mit dem Problem der kompetenzübergreifenden Amtshilfe war der Verfassungsgerichtshof schließlich im Erkenntnis G 16/85 vom 2.12.1985 befaßt. Nach § 12 Abs. 2 Z. 2 Wohnungseigentumsgesetz bedarf es zur Einverleibung des Wohnungseigentums ins Grundbuch unter anderem einer Bescheinigung der Baubehörde über den Bestand an selbständigen Wohnungen u.a. Der Verfassungsgerichtshof qualifizierte diese Bestimmung als Regelung einer Tätigkeit der Amtshilfe und nicht einer Zuständigkeitsbegründung der Baubehörde. Die Bestimmung stütze sich auf Art. 22 B-VG, der die im Bundesstaat notwendige Zusammenarbeit der Behörden aller Vollzugsbereiche ermögliche.

Dem Erkenntnis ist insbesondere im Hinblick auf seinen den Aspekt der bundesstaatlichen Kooperation der Amtshilfe betonenden Charakter grundsätzlich zuzustimmen. Bedauerlich ist jedoch, daß sich der Verfassungsgerichtshof nicht von seiner Judikatur - insbesondere VfSlg. 2598/1953 - distanziert hat, wonach bei Verpflichtungen von Bundesorganen zur Amtshilfe durch den Landesgesetzgeber die Zustimmungsvorschrift des Art. 97 Abs. 2 B-VG zur Anwendung käme.

Auf das Ungleichgewicht der Auslegung von Bundes- und Landeszuständigkeiten, das aus diesem Erkenntnis im Vergleich zu denen über die Waldteilungsgesetze der Länder (siehe 2.2.) hervorleuchtet, sei ausdrücklich hingewiesen.

7. Zu den politisch spektakulärsten Judikaten des Berichtszeitraumes zählt zweifellos das Erkenntnis E 2/84 vom 28.6.1985, das staatsgerichtliche Erkenntnis gegen den Salzburger Landeshauptmann Haslauer. Zur Erinnerung: Der Salzburger Landeshauptmann hatte mit seiner Verordnung vom 6.11.1984, LGBl.Nr. 87, die Öffnung der Geschäfte für den 8. Dezember 1984 ermöglicht und das Geschlossenhalten am 24. November verfügt. Nach dem 24. November erteilte der Bundesminister für Soziale Verwaltung dem Landeshauptmann die "ausdrückliche Weisung, diese Verordnung, soweit sie unter Berufung auf § 13 Arbeitsruhegesetz die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember 1984 zuläßt, abzuändern bzw.

aufzuheben" (GZ 31.151/99-V/2/1984). Dieser Weisung kam der Landeshauptmann nicht nach, worauf die Bundesregierung Anklage beim Verfassungsgerichtshof nach Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG erhob. (Zur Vorgeschichte siehe 9. Föderalismusbericht, 1984, S 19 f und 90 ff).

Der Verfassungsgerichtshof stellte im Verhalten des Landeshauptmannes eine Rechtsverletzung fest, sprach aber eine Amtsenthebung nicht aus. Der Verfassungsgerichtshof schloß sich der Rechtfertigung Haslauer's nicht an, daß die Weisung nur im Zusammenwirken des Bundesministers für Soziale Verwaltung und des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie hätte erlassen werden dürfen, und erkannte, daß der Gesetzgeber den Bundesminister für soziale Verwaltung allein zum Vollzug berufen habe und der Minister zur Erlassung der gegenständlichen Weisung auch zuständig gewesen sei.

Auch das Argument, daß der 24. November, an dessen Nachmittag zum Ausgleich für den 8. Dezember, eine Öffnung der Geschäfte nicht ermöglicht wurde, im Zeitpunkt der Weisungserteilung (26.11.) schon verstrichen war, verwarf der Gerichtshof als Rechtfertigung. Dieser Umstand qualifiziere die Verordnung allenfalls als unzweckmäßig oder auch rechtswidrig, beseitige aber nicht die Zuständigkeit des Ministers.

Der Verfassungsgerichtshof hielt dem Landeshauptmann auch einen schuldausschließenden Rechtsirrtum (§ 9 Abs. 2 StGB) nicht zugute, da er sich mit der Frage der Zuständigkeit erst anlässlich eines Auslandsaufenthaltes vom 10. bis 24.11. - freilich ohne Literatur oder ihn unterstützende Experten - und zusammen mit dem Landesamtsdirektor und dem Leiter des Verfassungsdienstes erst am 26.11. befaßt habe. Es hätte ihm eine intensivere Befassung mit dieser Frage zugemutet werden können.

Der Verfassungsgerichtshof hielt dem Landeshauptmann zugute, daß ihn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch öffentliche Erklärungen zu seiner Haltung "ermunterte" und in seiner Rechtsauffassung bestärkte. Auch qualifizierte der Gerichtshof die "Motive seines Handelns als achtenswerte Beweggründe". Daher stellt er "nur" eine geringfügige Rechtsverletzung fest.

Das Erkenntnis ist in mehreren Punkten problematisch und zeigt darüber hinaus auch die grundsätzliche föderalistische Problematik der "Staatsgerichtsbarkeit" im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung auf.

Zunächst ist die Begründung der Zuständigkeit des Bundesministers für Soziale Verwaltung zur Weisungserteilung nicht zwingend (vgl. dazu ausführlich KLECATSKY, Zum staatsgerichtlichen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28.6.1985, E 2/84, JBl. 1986, S 69 ff). § 13 ARG enthält eine ausdrückliche Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Erlassung von bestimmten Verordnungen. Nun ist an sich der Landeshauptmann schon allein aufgrund des Art. 18 Abs. 2 B-VG zur Verordnungserlassung zuständig. Eine ausdrückliche Normierung eines Rechtsetzungsorganes legt aber den Schluß nahe, daß damit eine Zuständigkeit dieses Organs be-

gründet wird, die die Zuständigkeit des Ministers begrenzt. Wie der Verfassungsgerichtshof im oben angeführten Erkenntnis B 564/83 vom 20.6.1985 (siehe Punkt 4.2.) zutreffend ausgeführt hat, schließt nämlich eine Delegation der Zuständigkeit des Bundesministers an den Landeshauptmann aus, daß der Bundesminister seine delegierte Zuständigkeit nach wie vor selbst ausübe. Das Gleiche muß auch für eine gesetzlich angeordnete "Legaldelegation" gelten: Ordnet das Gesetz die offenbar ausschließliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Erlassung dieser Verordnungen an - wobei ausdrücklich auf den außergewöhnlichen regionalen Bedarf abgestellt wird, - so ist es offenkundig unzulässig, daß der Minister diese Zuständigkeit durch beliebige, sogar rechtswidrige Weisungen unterlaufen kann und so die gesetzlich angeordnete Übertragung seiner Zuständigkeit im Wege interner Verwaltungsakte unwirksam machen könnte. Diese Frage hätte wenigstens gestellt werden müssen und die Dimension des verfassungsrechtlichen Delegationsverhältnisses "mittelbare Bundesverwaltung" hätte hier erörtert werden müssen, wie dies der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 564/83 vom 20.6.1985 für den Bereich der Auftragsverwaltung unternommen hat.

Keine rechtliche Deckung findet auch die Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen, die der Verfassungsgerichtshof zur Erörterung der Fragen zugrundegelegt hat, ob ein schuldausschließender Rechtsirrtum oder ein schuldausschließender Notstand vorliege. Die Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen ist ausdrücklich nur für das Verfahren nach Art. 143 B-VG, der hier zweifelsfrei nicht anwendbar ist, angeordnet. Und § 81 VfGG ordnet ausdrücklich nur die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung an. Es wären hier eben "nicht kriminal- sondern verfassungspolitische Gesichtspunkte" heranzuziehen gewesen (so KLECATSKY, JBl. 1986, S 70).

Schließlich zeigt das Erkenntnis die Problematik und Systemwidrigkeit dieser Form der Geltendmachung der Verantwortlichkeit. Die Anklage gegen einen Landeshauptmann ist eine Mischung aus Disziplinarverfahren und Ministeranklage. Dies ist nur aus der Konstruktion der mittelbaren Bundesverwaltung als spezifisch bundesstaatlich-dezentralisierter Verwaltung verständlich.

Der Kompromiß von historisch übernommener dezentralisierter Verwaltung, die den Landeshauptmann als Nachfolgeorgan des Statthalters der Monarchie einrichten wollte, und der bundesstaatlich-demokratischen Rechtsstellung des Landeshauptmannes als Staatsoberhaupt des Landes, der seine Legitimation vom Landesvolk bezieht, hat sich bei der Ausgestaltung der Verantwortlichkeit für die Führung der mittelbaren Bundesverwaltung in dieser eigenartigen Rechtsfigur des Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG niederschlagen.

Die verfassungsrechtliche Stellung des Landeshauptmannes als höchste politische Autorität im Lande verbietet eine Unterstellung unter die für die sonstigen Bundesorgane bestehende Disziplinargerichtsbarkeit des Bundes. Andererseits ist das Institut der

Ministeranklage nicht für die weisungsgebundene Verwaltung konzipiert, sondern ist als ein rein politisches Verfahren für die Absetzung von Ministern wegen qualifizierter Verfassungs- und Gesetzesverletzung gedacht. Der vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschränkte Weg, eine "Mischung" aus Disziplinar- und Staatsgerichtsbarkeit zu schaffen, wobei die strikte Weisungsbindung des Landeshauptmannes den disziplinarrechtlichen Charakter wohl stärker betont, vermag heute nicht zu überzeugen. Dieses Verfahren ist nur aus dem Mißtrauen der Zentralbürokratie gegenüber den Ländern in der jungen Ersten Republik verständlich. Heute muß vielmehr gefragt werden, ob dieses Relikt des hierarchischen Verständnisses des Bund-Länder-Verhältnisses überhaupt noch zeitgemäß ist.

H/1

=====

AKTIVITÄTEN DES BUNDESRATES IM JAHR 1985

(456. bis 470. Sitzung)

=====

- A) Einsprüche (15)
- B) Selbständige Anträge (4)
- C) Entschließungen (9)
- D) Dringliche Anfragen (3)
- E) Schriftliche Anfragen (21)
- F) Mündliche Anfragen^{*)} (39)
- G) Reden von Landeshauptmännern^{*)} (OÖ, ST, S)

Festzuhalten ist, daß die Beeinträchtigung von Länderinteressen bzw. Länderanliegen mehrfach Anlaß für Aktivitäten des Bundesrates waren, wobei es dem Bundesrat natürlich offensteht, auch aus anderen als föderalistischen Gründen tätig zu werden. Daß die Länderkammer jedoch stark im Spannungsfeld der Parteipolitik steht, zeigt beispielsweise, daß nahezu alle Aktivitäten nur von den Bundesräten der Österreichischen Volkspartei, die in der Länderkammer die Mehrheit besitzen, gegen die Stimmen der sozialistischen Bundesräte getragen wurden.

^{*)} Seit 1.1.1985 möglich

A) EINSPRÜCHE DES BUNDESRAATES (1985)

- 1) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Umweltkontrolle

(546 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 456. Sitzung)

Begründung:

Mit diesem Gesetzesbeschluß wird die Zielsetzung, Umweltprobleme in den Griff zu bekommen und Umweltschäden zu vermeiden, nicht erreicht. Vielmehr wird eine teure Bürokratie eingerichtet, die nicht mehr zu leisten imstande ist als derzeit schon bestehende Einrichtungen.

Die schon 1981 von der SPÖ groß angekündigte Einrichtung einer Umweltschutzkommission bleibt ebenso ein Versprechen, wie die Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

o Schaffung einer neuen Bürokratie

Statt die bestehenden Einrichtungen besser zu koordinieren bzw. höher zu dotieren, soll eine neue Umweltbürokratie geschaffen werden. Aufgabenüberschneidungen und Doppelgeleisigkeiten werden die Folge sein.

o Verbürokratisierung des Umweltschutzes

Statt vor Ort Umweltprobleme zu lösen und Umweltschäden zu verhindern, wird auf größtenteils bekannte Probleme hingewiesen werden. Die Erstattung von Anzeigen beseitigt allein noch keine Umweltgefahren.

o Mangelnde Kooperation mit Ländern

Die vorgesehene Bedachtnahme auf andere einschlägige Einrichtungen stellt die rechtlich schwächste Kooperation, die denkbar ist, dar.

o Verstoß gegen die durch die Bundesverfassung gegebene Kompetenzaufteilung

Die kompetenzrechtliche Komplexität des Umweltschutzes wird negiert. Aus der Sicht der Länder handelt es sich um den Versuch, mit Erlassung von Organisationsvorschriften in Bundesgesetzen einen Sachzwang für Kompetenzänderungen zu Lasten der Länder zu schaffen.

o Vorrang der mittelbaren Bundesverwaltung wird unterlaufen

Das Aufziehen einer zusätzlichen unmittelbaren Bundesverwaltung für Umweltschutz hätte schwerwiegende nachteilige Auswirkungen:

- kein Zusammenhalt mit der Wahrnehmung des Umweltschutzes in der Vollziehung der einzelnen Verwaltungsmaterien;

- Isolierung gegenüber den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung;
- Doppelgeleisigkeiten, die den Zielsetzungen der Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung widersprechen;
- Aufblähung der Bundesverwaltung mit erheblichen zusätzlichen Kosten, die von den Bürgern getragen werden müssen.

o Teilweise Vorwegnahme der gesetzlichen Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Umweltanwalts.

Die Aufgabenstellungen dieser Einrichtungen werden dem Umweltbundesamt weitgehend zugeordnet, ohne daß Klarheit über den späteren Aufgabenbereich besteht, weil derartige gesetzliche Neuregelungen nicht vorliegen.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl.Nr. 127/1985)

- 2) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG)

(547 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 456. Sitzung)

Aus der Begründung:

In Wirklichkeit bringt das Gesetz keinen verbesserten, sondern einen langwierigeren, formalistischeren, aufwendigeren und daher schlechteren Zugang zum Recht. Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit läuft der Gesetzesbeschluß im Hinblick auf die Zerschlagung der Struktur der bisherigen Arbeitsgerichte und die damit verbundene Eliminierung der Bezirksgerichte als Eingangsgerichte allen Bestrebungen auf mehr Bürgernähe sowie den Interessen der recht-suchenden Bevölkerung in den Bundesländern zuwider und erweist sich daher insoweit auch als föderalismusfeindlich.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl.Nr. 104/1985)

- 3) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. April 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle)

(613 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 460. Sitzung)

Aus der Begründung:

Am 7. Juni 1984 unterzeichnete der damalige Finanzminister Dr. Salcher den Finanzierungsvertrag mit den arabischen Geldgebern zur Finanzierung des Baus des Österreichischen Konferenzzentrums. Daraufhin brachte die sozialistische Koalitionsregierung die 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle im Parlament ein und beschloß sie am 28. Juni 1984 im Plenum des Nationalrates.

Die ÖVP stimmte schon damals gegen diese IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle, weil der Vertrag zwischen der Republik Österreich und den Arabern bedeutet, daß

- die Araber alle Vorteile und
- die Österreicher alle Nachteile haben.

Diesen Bedenken der ÖVP gegen den vorliegenden Arabervertrag schloß sich der Bundesrat am 11. Juli 1984 an und beeinspruchte die 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle.

Im September 1984 kam es sodann im Rahmen einer Regierungsumbildung zum Wechsel im Finanzministerium. Bundesminister Dr. Salcher wurde durch Bundesminister Dr. Vranitzky ersetzt. Der neue Finanzminister hegte nunmehr genauso wie die ÖVP Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und den arabischen Geldgebern. Auf Grund dieser Bedenken des neuen Finanzministers kam es zunächst im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates im Herbst des Jahres 1984 zu keinem Beharrungsbeschluß. Der neue Finanzminister begann nunmehr nochmals mit den Arabern über einzelne Bestimmungen des Finanzierungsvertrages zu verhandeln, hielt jedoch wider besseres Wissen grundsätzlich an diesem Vertrag fest. Als Hauptergebnis der neuen Verhandlungen wurde nunmehr festgelegt, daß die Geschäftspolitik des Österreichischen Konferenzzentrums im Hinblick auf das Konferenzprogramm eindeutig Aufgabe Österreichs ist und die Araber hiebei auf eine Mitsprachemöglichkeit verzichten.

Diese neuen Bestimmungen wurden in einem Annex zum Finanzierungsvertrag festgehalten und im Rahmen eines Abänderungsantrages im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates am 12. April 1985 in die 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle eingearbeitet.

.....
Die Schlußfolgerung bei der Beurteilung dieses Vertrages zwischen der Republik Österreich und den arabischen Geldgebern kann daher nur lauten:

Die arabischen Geldgeber haben alle Vorteile, die österreichischen Steuerzahler alle Nachteile.

Zu gleichen Bedingungen hätte man dieses Geld auch von österreichischen Banken erhalten.

Darüber hinaus sind aus dem Betrieb des Konferenzzentrums jährliche Defizite in der Größenordnung von zirka 100 Millionen Schilling zu erwarten, die die österreichischen Steuerzahler allein zu bezahlen haben.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl. Nr. 223/1985)

- 4) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert werden

(638 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 461. Sitzung)

Begründung:

Die vorliegende Einkommensteuergesetz-Novelle ist zentralistisch und dirigistisch, weil mit ihr im Zusammenhang mit der Energieförderungs-gesetz-Novelle eine zentrale Investitionslenkung für die Energiewirtschaft eingeführt wird. Sie ist ferner antiföderalistisch, weil ua. mit der Bundeskompetenz für das Steuerrecht versucht wird, in Landeskompetenzen einzugreifen und auch die Landesgesellschaften im Energiebereich besser in den Griff zu bekommen.

Es blieb federführend dem sogenannten liberalen Handelsminister Dr. Steger vorbehalten, mit diesen beiden Novellen für einen Teil der Wirtschaft - für die Energieunternehmen - die Planwirtschaft einzuführen.

Die Novelle zum Einkommensteuergesetz im Zusammenhang mit der Novellierung des Energieförderungs-gesetzes sieht nämlich vor, daß Steuerbegünstigungen, die jedem Unternehmen laut Einkommensteuergesetz zustehen, im Bereich der Energiewirtschaft nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn der Handelsminister unter Zuhilfenahme einer zu diesem Zweck aufgestockten Bürokratie die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheinigt. Die beiden Gesetzesnovellen, die in inhaltlichem Zusammenhang stehen, führen somit nicht nur eine zentralistisch-dirigistische Investitionslenkung ein, sondern bewirken auch den Aufbau einer neuen Bürokratie.

Die Novellen zum Einkommensteuer- und Energieförderungs-gesetz sind zutiefst antiföderalistisch, weil damit versucht wird, in die verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Länder im Bereich der Energiewirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes ua. durch die Bundeskompetenz der Steuergesetzgebung einzugreifen. Aus diesem Grund sind die beiden mit Mehrheit gefaßten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates verfassungsrechtlich bedenklich. Sie werden darüber hinaus von den Bundesländern größtenteils abgelehnt.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl.Nr. 251/1985)

- 5) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energieförderungs-gesetz 1979 geändert wird

(639 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 461. Sitzung)

Begründung:

Die vorliegende Energieförderungsgesetz-Novelle

- ist zentralistisch und dirigistisch, weil mit ihr im Zusammenhang mit der Einkommensteuergesetz-Novelle eine zentrale Investitionslenkung eingeführt wird;
- ist antiföderalistisch, weil mit der Bundeskompetenz für das Steuerrecht bzw. mit der Berufung auf die Privatwirtschaftsverwaltung versucht wird, in die Landeskompetenzen einzugreifen und auch die Landesgesellschaften im Energiebereich besser in den Griff zu bekommen, und
- erfordert den Aufbau einer neuen umfassenden zentralen Bürokratie (ua. personeller Mehraufwand von drei Planstellen der Verwendungsgruppe A im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie).

Dem sogenannten liberalen Handelsminister Dr. Steger war es vorbehalten, in Österreich mit der Novelle zum Energieförderungsgesetz für einen Teilbereich der Wirtschaft - für die Energieunternehmen - die Planwirtschaft einzuführen. Die Novelle zum Energieförderungsgesetz im Zusammenhang mit einer Einkommensteuergesetz-Novelle sieht nämlich vor, daß Steuerbegünstigungen, die jedem Unternehmen laut Einkommensteuergesetz zustehen, im Bereich der Energiewirtschaft nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn der Handelsminister unter Zuhilfenahme einer zu diesem Zweck aufgestockten Bürokratie die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheinigt. Die vorliegende Energieförderungsgesetz-Novelle führt damit nicht nur eine zentralistisch-dirigistische Investitionslenkung ein, sondern führt auch zum Aufbau einer neuen Bürokratie in diesem Bereich.

Neben diesem Versuch des Handelsministers, mit planwirtschaftlichen Instrumenten im Bereich der Energiewirtschaft zu arbeiten, ist die Energieförderungsgesetz-Novelle auch zutiefst antiföderalistisch. Der Handelsminister versucht mit dieser Novelle in die verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Länder im Bereich der Energiewirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes durch die Bundeskompetenz der Steuergesetzgebung bzw. mit der Berufung auf die Privatwirtschaftsverwaltung einzugreifen. Aus diesem Grunde ist diese Novelle auch verfassungsrechtlich bedenklich und wird von der Österreichischen Volkspartei und von den Ländern abgelehnt.

Die vorliegende Energieförderungsgesetz-Novelle

- ist ein Propaganda- und Agitationspapier und kein energie- und umweltpolitisch ernstzunehmendes Gesetzeswerk,
- ist der untaugliche Versuch, Teile der Energiewirtschaft (Elektrizität, Gas und Fernwärme, nicht aber zB die Ölwirtschaft) von einer zentralen Stelle aus in die Hand zu bekommen,
- ist der Ausdruck der Hilflosigkeit des Energieministers gegenüber seinen Beamten, die seine Wünsche - vor allem im Elektrizitätsförderungsbeirat - bisher zu wenig berücksichtigt haben,

- behindert und verhindert Investitionsentscheidungen von Energieversorgungsunternehmen, weil die Zweckmäßigkeit nachträglich jederzeit aberkannt werden kann, zB bei technisch oder geologisch notwendigen Projektänderungen, die auch technische oder umweltrelevante Verbesserungen bringen können,
- verteuert den Bau von Anlagen und Leitungen durch zusätzliche Gutachten und neuerliche Zeitverzögerungen und
- verwickelt sich in Widersprüche (auch zum Energiekonzept 1984): Einerseits wird die außerordentliche langfristige Wirkung von Investitionsentscheidungen in der Energiewirtschaft anerkannt, andererseits sollen die Investitionsentscheidungen mit dem Energiebericht der Bundesregierung stärker verknüpft, also alle zwei Jahre angepaßt und verändert werden.

Für die Beurteilung der vorliegenden Energieförderungsgesetz-Novelle im Zusammenhang mit der Einkommensteuergesetz-Novelle ist es jedoch der bedeutendste Aspekt für den Bundesrat, daß mit diesem Gesetz in der Praxis vehement in Länderkompetenzen eingegriffen wird. Das Energieförderungsgesetz erscheint verfassungsrechtlich in diesem Zusammenhang so bedenklich, daß man es praktisch als verfassungswidrig bezeichnen müßte. Mit den Mitteln der Förderung will man einerseits Elektrizitätsversorgungsunternehmen mittelbar bzw. unmittelbar fördern, andererseits mit Mitteln des Hoheits- und Steuerrechts aber diese Förderung unter Zwang und Druck stellen und damit Lenkung betreiben. Dieses System von Anreiz und Bestrafung, das mit der vorliegenden Novelle von einem angeblich liberalen Handelsminister eingeführt wird, berührt die organisatorische Struktur der von den Ländern betriebenen Energieversorgungsunternehmen. Diese organisatorische Struktur zu bestimmen, ist Landessache; der direkte oder indirekte Eingriff des Bundes in diese überschreitet die Kompetenz des Bundes.

Der entscheidende Punkt liegt darin, daß es der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in der Hand hat, einem Energieversorgungsunternehmen die "energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit" seiner Anlage zu bescheinigen. Nur jene Projekte von Unternehmen werden gefördert und nur für diese dürfen Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden, die den Bedingungen des Energieförderungsgesetzes entsprechen, wobei bei der Bescheinigung oder Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den ihm in der Energieförderungsgesetz-Novelle eingeräumten Ermessensspielraum voll nützen und ihn für seine parteipolitischen Zwecke eventuell auch mißbrauchen kann.

Das neue umfassende Verfahren, das mit der vorliegenden Energieförderungsgesetz-Novelle zur Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zusätzlich zu den bereits bestehenden Verfahren nach den Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Elektrizitätswirtschafts- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie anderen landesgesetzlichen Verfahren neu eingeführt wird, bedeutet nicht nur

eine neue Bürokratie, sondern eine weitere Verfahrenszersplitterung, anstatt endlich in diesem Bereich zu einer Verfahrenskonzentration zu kommen. Dieses neue Verfahren beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bedeutet einen Eingriff in die Rechte der Länder, bringt neue Unsicherheiten und zeitliche Verzögerungen und behindert durch seine Aufwendigkeit auch notwendige Investitionsentscheidungen. Kraft der wirtschaftlichen Bedeutung der Investitionsbegünstigungen für die Landesgesellschaften führt die Bindung an die Entscheidung des Handelsministers in diesem Bereich zu einer Aushöhlung der föderalen Struktur der Energiewirtschaft und stellt eine ständige Bedrohung für autonome Entscheidungen der Energieversorgungsunternehmen im Landesbereich dar. Dadurch kann es aber auch zu einer Unterminierung der durch das 2. Verstaatlichungsgesetz vorgezeichneten Organisationsstruktur kommen.

Darüber hinaus soll die Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und die Ablehnung einer derartigen Zuerkennung nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 ablaufen, also mit einem Hoheitsakt in einem gesetzlich geregelten Verfahren. Gegen die Ablehnung der Zuerkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit gibt es überhaupt kein ordentliches Rechtsmittel, und da das Energieförderungsgesetz als Förderungsmaßnahme konstruiert ist, erscheint auch eine effektive Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Frage gestellt.

Der Bund kann sich bei der vorliegenden Novelle nicht auf Kompetenzen zur Privatwirtschaftsverwaltung gemäß Art. 17 B-VG berufen, da der Bund zur Setzung eines Hoheitsaktes, wie er im Energieförderungsgesetz vorgesehen ist, einen Kompetenztatbestand benötigt. Dieser Kompetenztatbestand kann nur "Elektrizitätswesen" sein, denn das Steuerrecht reicht dafür nicht aus. Hier kommt also nur Art. 12 B-VG in Frage. Art. 12 B-VG gibt jedoch keinerlei Raum für eine Bundesvollziehung. Damit erscheint die Verfassungswidrigkeit eindeutig gegeben zu sein.

Für die Konstruktion des vorliegenden Bundesgesetzes hätte die Bundesregierung jedenfalls die verfassungsrechtliche Absicherung suchen müssen. Diese verfassungsrechtliche Absicherung wurde von den Regierungsparteien nicht gesucht, weil sie im Nationalrat dafür wohl die Zweidrittelmehrheit nicht erhalten hätten und der Bundesrat auf Grund seiner neuen Kompetenzen einer derartigen Beschneidung der Länderrechte wohl auch nie zugestimmt hätte.

Durch die vorliegende Konstruktion versucht die Regierung daher, die Verfassung zu unterlaufen. Der Beweis für diese Absichten wurde in der Rede des Generalsekretärs der FPÖ, Grabher-Meyer, im Plenum des Nationalrates vom 8. Mai 1985 eindeutig geliefert, indem er sagte, daß, da die Bundesregierung für die Energiepolitik keinen Kompetenztatbestand habe, die Bundesregierung sich eben indirekt diesen Kompetenztatbestand verschaffen müsse.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl.Nr. 252/1985)

- 6) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. August 1985 betreffend ein Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1985), über Änderungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86, und des Bundesfinanzgesetzes 1985, BGBl.Nr. 1

(696 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 466. Sitzung)

Aus der Begründung:

Wie mangelhaft das von der Regierung vorgelegte Gesetz ist, zeigt sich schon darin, daß die Regierungsvorlage im Nationalrat noch durch eine Notoperation von mehr als 40 Anträgen der Regierungskoalition selbst repariert werden mußte.

.....
Der Bundesrat lehnt es ab, daß den Ländern ohne Begutachtungsverfahren, und ohne daß vorher irgendein Kontakt mit ihnen aufgenommen wurde, von der Bundesregierung Lasten auferlegt werden,
 so zB.

- daß bei den Bezirkshauptmannschaften "Weinämter" eingerichtet werden müssen, die praktisch für jeden Weinbauer eine zweite Buchhaltung führen müssen;
- daß für jeden Weinbauer Flaschen-Banderolen mit einer eigenen Betriebsnummer und einer fortlaufenden Nummer - bei strenger Verrechnung und Kontrolle - bereitgehalten werden müssen;
- daß für jede Weinlieferung in Fässern oder Containern die Transportscheine von den Bezirkshauptmannschaften gesammelt und zwischen der Bezirkshauptmannschaft des Verkäufers und jener des Käufers ausgetauscht werden müssen;
- daß die Gemeinden gezwungen werden, die Ernteergebnisse der einzelnen Weinbauern öffentlich aufzulegen.

Der Bundesrat lehnt es weiters ab, daß in Umgehung des Artikels 102 B-VG die Landeshauptleute von der Vollziehung des Weingesetzes ausgeschlossen werden. Die Konstruktion, wonach die Bundeskellereiinspektoren als Hilfsorgane des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft tätig sind, widerspricht dem bundesstaatlichen Prinzip unserer Verfassung, sodaß Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Weingesetzes bestehen.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl.Nr. 444/1985)

- 7) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Investitionsprämienengesetz, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1955,

die Bundesabgabenordnung, das Strukturverbesserungsgesetz, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird, und das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1985)

(787 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 468. Sitzung)

Aus der Begründung:

Zählt man nur diese wenigen Positionen zusammen, ergeben sich zusätzliche jährliche Belastungen von 3 615 Millionen Schilling. Dabei ist die Tendenz unverkennbar, vor allem jene Abgaben zu erhöhen, die für die Öffentlichkeit nicht gleich als solche erkennbar sind, nämlich die indirekten Steuern und Abgaben. Außerdem werden in zunehmendem Maße ausschließlich Bundesabgaben oder solche Steuern erhöht bzw. neu eingeführt, an denen der Bund einen überdurchschnittlichen Anteil kassiert. Als Beweis hierfür sei die Budgetvorschau 1984 bis 1988 des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zitiert, in der es unter anderem wörtlich heißt: "In den letzten Jahren hat der Bund seinen Anteil an Steuereinnahmen deutlich von 60,6% (1978) auf 61,6% (1984) erhöhen können. Diese Zunahme war allerdings ausschließlich auf diskretionäre Maßnahmen zurückzuführen. Die Einnahmen aus den neu eingeführten Steuern flossen ausschließlich dem Bund zu (Sonderabgaben von Kreditunternehmungen und Erdöl, Zinsertragsteuer, Straßenverkehrsbeitrag)."

.....
Abschließend muß auch festgestellt werden, daß der Bundesrat die Husch-Pfusch-Methode, mit der von der sozialistischen Koalition im Nationalrat Gesetze durchgepeitscht werden, nicht akzeptieren kann. Nachdem vor kurzem das Weingesetz, das 71 Paragraphen umfaßte, im Ausschuß durch 41 Abänderungsanträge geändert wurde und das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das lediglich aus 30 Paragraphen bestand, in 72 Punkten korrigiert wurde, war ein ähnliches Husch-Pfusch-Verfahren beim Abgabenänderungsgesetz 1985 gegeben. Am 26. September wurde dem Finanzausschuß des Nationalrates für das Abgabenänderungsgesetz 1985 eine Frist per 5. November gesetzt. Am 16. Oktober trat der Unterausschuß des Finanzausschusses zusammen. Während die ÖVP eine Reihe von Abänderungsvorschlägen vorbrachte, wurde von der Regierungskoalition keine einzige Verbesserung verlangt.

Überraschenderweise wurden dann in der Finanzausschußsitzung vom 4. November 1985 von SPÖ-Abgeordneten 23 Abänderungsanträge gestellt, die erst 1 1/2 Stunden vor Sitzungsbeginn der Oppositionsfraktion bekanntgegeben wurden. Diese Vorschläge enthielten weder eine Begründung noch Angaben über die finanziellen Auswirkungen. Die ÖVP-Fraktion im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates sah sich daher gezwungen, demonstrativ die Sitzung des Finanz-

und Budgetausschusses zu verlassen. Da offensichtlich selbst der Obmann die Übersicht über das Geschehen verloren hatte, konnte die Abstimmung über die geänderte Gesetzesvorlage erst nach einer einstündigen Unterbrechung der Ausschusssitzung erfolgen.

Der Bundesrat lehnt wesentliche Teile des Abgabenänderungsgesetzes inhaltlich ab und ist auch nicht mehr bereit, einen solchen Husch-Pfusch-Methode bei der Schaffung von Gesetzen Vorschub zu leisten. Er betrachtet sich als Hüter der Verfassung und einer bürgernahen Gesetzgebung und Verwaltung.

In diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache zu kritisieren, daß durch das Abgabenänderungsgesetz 1985 zwölf verschiedene Gesetze geändert werden, was zweifellos unsere Steuergesetzgebung noch unübersichtlicher macht und damit die Rechtsunsicherheit für die Staatsbürger erhöht.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl.Nr. 557/1985)

- 8) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Oktober 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Rechtsanwaltsprüfung und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft getroffen werden (Rechtsanwaltsprüfungsgesetz - RAPG)

(788 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 468. Sitzung)

Aus der Begründung:

Es zeigt sich demnach, daß dieses Gesetz nicht nur gegen die Interessen der Rechtsanwälte, sondern gegen die der Mehrzahl aller juristischen Berufsgruppen gerichtet ist und angesichts der darin neu errichteten Schranken, von einer juristischen Laufbahn in die andere zu wechseln, eine gegenseitige Abschottung der Rechtsberufe mit sich bringt, die in einer Zeit, in der die Mobilität im Berufsleben immer größer wird und werden muß, geradezu anachronistisch anmutet und den Geist eines längst überwunden geglaubten Zunftdenkens wieder aufleben läßt. Damit wird die Einheit der Rechtsberufe zerstört, eine wechselseitige Belebung und Befruchtung der juristischen Praxis gehindert und der Entwicklung der österreichischen Rechtskultur schwerer Schaden zugefügt.

Angesichts dieser negativen Auswirkungen lehnt es der Bundesrat ab, die Mitwirkung an diesem gegen den erklärten Willen der Betroffenen, überdies überstürzt und ohne ausreichende parlamentarische Behandlung zustande gekommenen Gesetz zu übernehmen, und sieht sich daher veranlaßt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Oktober 1985 Einspruch zu erheben.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl.Nr. 556/1985)

- 9) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz geändert wird

(832 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 469. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die Postgesetz-Novelle bringt für die Österreicher eine zusätzliche jährliche Belastung von 820 Millionen Schilling, obwohl der neue Generalpostdirektor Dr.Sindelka bei seiner Amtsübernahme im April dieses Jahres erklärt hat, daß er eine Gebührenerhöhung bis zumindest 1987 ausschließe, und auch Finanzminister Dr.Vranitzky bei seiner Budgetrede am 23. Oktober 1985 versprochen hat, daß es keine neuen Belastungen geben werde. Die von den Abgeordneten der SPÖ und FPÖ im Nationalrat beschlossene Postgesetz-Novelle bringt aber Gebührenerhöhungen bis zu 25%, ohne daß diese Novelle einem Begutachtungsverfahren unterzogen oder im zuständigen Ausschuß des Nationalrates überhaupt verhandelt worden wäre!

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl.Nr. 48/1985)

- 10) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

(843 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 470. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die vorliegende Gesetzesänderung stellt den Teil eines Novellenpaketes, mit dem Sozialgesetze geändert wurden, dar, bei dem die sozialistische Koalitionsregierung in einem Husch-Pfusch-Verfahren die Volksvertretung ausmanövrieren wollte und eine sach- und fachgerechte Debatte verhindert hat.

.....
Nach dem Weingesezt, bei dem 41 Abänderungsanträge im Ausschuß am Tag der Beschlußfassung gestellt wurden, dem Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, bei dem im Unterausschuß 72 Abänderungsanträge und im Plenum 12 weitere gestellt wurden, und dem Abgabenänderungsgesetz, bei dem 23 Abänderungsanträge erst eine Stunde vor der Ausschußsitzung vorgelegt wurden, stellen die vorliegenden Sozialgesetz-Novellen damit einen weiteren Beweis dafür dar, daß von der Regierung in letzter Zeit nur mehr Husch-Pfusch-Gesetze dem Parlament vorgelegt werden und das Parlament von der Regierung als Applaus- und Apportiermaschine für Minister und

Ministerialbürokratie herabgewürdigt wird.

Die Husch-Pfusch-Gesetzgebung beim vorliegenden Paket der Novellen der Sozialgesetze ist vor allem auch deshalb so bedenklich, weil in den Anträgen, die erst bei den Ausschlußberatungen von den Regierungsparteien vorgelegt wurden - wohl als eine erste Folge der VOEST-Katastrophe -, Bestimmungen enthalten sind - die nunmehr Gesetz werden sollen -, wonach 1,4 Milliarden Schilling von der Unfallversicherung und der Konkursversicherung praktisch ins Budget transferiert werden. Anstatt die Beitragszahler zu entlasten, werden somit mit Geldern der Sozialversicherung Budgetlöcher gestopft.

Die zynische Maßnahme aber, die im vorliegenden Novellenpaket enthalten ist, betrifft die Beamtenversicherung. Nachdem im Herbst dieses Jahres die Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten beim Verfassungsgerichtshof gegen die Enteignung von 600 Millionen Schilling ein Verfahren geführt und gewonnen hat, sieht die vorliegende Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz nunmehr, geradezu im Handstreich, vor - dieser Änderungsantrag wurde nämlich auch erst im Ausschluß vorgelegt -, daß der Beamtenversicherung im Jahre 1986 in genau demselben Umfang von 600 Millionen Schilling Mittel, hauptsächlich zugunsten des Bundes, entzogen werden. Mit dieser einfachen Gesetzesänderung wurde die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes praktisch null und nichtig gemacht und nach dem höchstgerichtlichen Schutz für die Versichertengemeinschaft diese wiederum um 600 Millionen Schilling erleichtert. Nach der Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes wird in diesem Bereich durch die Herabsetzung des Beitragssatzes für die öffentlichen Dienstgeber nunmehr erstmalig im Sozialversicherungsrecht der paradoxe Fall eintreten, daß der Dienstnehmer höhere Beiträge als der Dienstgeber zahlen muß. An dieser Tatsache sieht man, daß der Bund - wenn es zu seinen Gunsten ist - sehr wohl Beitragssenkungen vornimmt, die er im gleichen Ausmaß - siehe Zweckentfremdung der Mittel der AUVA und der Konkursversicherung - den privaten Dienstgebern verweigert.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl.Nr. 111/1986)

- 11) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

(844 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 47o. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die vorliegende Gesetzesänderung stellt den Teil eines Novellenpaketes, mit dem Sozialgesetze geändert wurden, dar, bei dem

die sozialistische Koalitionregierung in einem Husch-Pfusch-Verfahren die Volksvertretung ausmanövrieren wollte und eine sach- und fachgerechte Debatte verhindert hat.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl.Nr. 112/1986)

- 12) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

(845 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 47o. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die vorliegende Gesetzesänderung stellt den Teil eines Novellenpaketes, mit dem Sozialgesetze geändert wurden, dar, bei dem die sozialistische Koalitionsregierung in einem Husch-Pfusch-Verfahren die Volksvertretung ausmanövrieren wollte und eine sach- und fachgerechte Debatte verhindert hat.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl.Nr. 113/1986)

- 13) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (5. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz - FSVG)

(846 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 47o. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die vorliegende Gesetzesänderung stellt den Teil eines Novellenpaketes, mit dem Sozialgesetze geändert wurden, dar, bei dem die sozialistische Koalitionsregierung in einem Husch-Pfusch-Verfahren die Volksvertretung ausmanövrieren wollte und eine sach- und fachgerechte Debatte verhindert hat.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl.Nr. 114/1986)

- 14) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert

wird (15. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

(847 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 47o. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die vorliegende Gesetzesänderung stellt den Teil eines Novellenpaketes, mit dem Sozialgesetze geändert wurden, dar, bei dem die sozialistische Koalitionsregierung in einem Husch-Pfusch-Verfahren die Volksvertretung ausmanövrieren wollte und eine sach- und fachgerechte Debatte verhindert hat.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl.Nr. 115/1986)

- 15) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972)

(848 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XVI.GP, 47o. Sitzung)

Aus der Begründung:

Die vorliegende Gesetzesänderung stellt den Teil eines Novellenpaketes, mit dem Sozialgesetze geändert wurden, dar, bei dem die sozialistische Koalitionsregierung in einem Husch-Pfusch-Verfahren die Volksvertretung ausmanövrieren wollte und eine sach- und fachgerechte Debatte verhindert hat.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl.Nr. 116/1986)

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES (1985)

- 1) Selbständiger Antrag betreffend Fortführung der Verhandlungen für eine rasche Erfüllung bundesstaatlicher Forderungen.
(34/A-BR/84, 2950 d.Blg., 457. Sitzung, Annahme mit Stimmenmehrheit, siehe A5/1984)
- 2) Selbständiger Antrag betreffend die Verbesserung des Mutter-Kind-Passes.
(35/A-BR/85, 2957 d.Blg., 458. Sitzung, einstimmige Annahme)
- 3) Selbständiger Antrag betreffend einen Entschließungsantrag zum Kernkraftwerk Zwentendorf.
(37/A,II-540-BR/85 d.Blg., 464. Sitzung, Annahme mit Stimmenmehrheit)
- 4) Selbständiger Antrag über ein Bundesverfassungsgesetz betreffend die Durchführung einer Volksabstimmung über die friedliche Nutzung der Kernenergie in Österreich (Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf).
(38/A,II-542-BR/85 d.Blg., 464. Sitzung, Ablehnung)

C) ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESRATES (1985)

- 1) EntschlieÙung betreffend Fortföhrung der Verhandlungen für eine rasche Erfüllung bundesstaatlicher Forderungen
(34/A-BR/84, 295o d.Blg., 457. Sitzung, Annahme mit Stimmenmehrheit, siehe A5/1984)
- 2) EntschlieÙung betreffend die Verbesserung des Mutter-Kind-Passes
(35/A-BR/85, 2857 d.Blg., 458. Sitzung, Einstimmige Annahme)
- 3) EntschlieÙung betreffend unverzügliche Einleitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Familien in Österreich
(E 1o7-BR/85, 46o. Sitzung, Annahme mit Stimmenmehrheit)
- 4) EntschlieÙung betreffend Sicherung der Ordnung auf dem Getreidemarkt
(E 1o8-BR/85, 464. Sitzung, Annahme mit Stimmenmehrheit)
- 5) EntschlieÙung zum Kernkraftwerk Zwentendorf
(E 1o9-BR/85, 464. Sitzung, Annahme mit Stimmenmehrheit)
- 6) EntschlieÙung betreffend Vorlage eines Regierungsberichtes über das Kernkraftwerk Zwentendorf
(E 11o-BR/85, 465. Sitzung, Annahme mit Stimmenmehrheit)
- 7) EntschlieÙung betreffend Herstellung eines nationalen Konsenses zur Bereinigung des Weinskandals
(E 111-BR/85, 466. Sitzung, Annahme mit Stimmenmehrheit)
- 8) EntschlieÙung betreffend Aufforderung an den Bundeskanzler zur Erfüllung der EntschlieÙung des Bundesrates vom 4. September 1985 (Weinskandal)
(E 112-BR/85, 467. Sitzung, Annahme mit Stimmenmehrheit)

H/1

- 9) Entschlieung betreffend Anhebung der Hchstgrenze der als Sonderausgabe abzugsfhigen Beitrge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

(E 113-BR/85, 468. Sitzung, Annahme mit Stimmenmehrheit)

ABGELEHNTE ENTSCHEIDUNGSANTRGE

- 1) Entschlieungsantrag betreffend Fortsetzung der bisherigen Familienpolitik

(460. Sitzung)

- 2) Entschlieungsantrag betreffend Verwirklichung der Anregung des Herrn Bundesprsidenten zum Thema Zwentendorf

(465. Sitzung)

D) DRINGLICHE ANFRAGEN DES BUNDESRAATES (1985)

- 1) Dringliche Anfrage an den Bundeskanzler betreffend notwendige Verbesserungen der Situation der Familien in Österreich
(505/J-BR/85, 460. Sitzung)
- 2) Dringliche Anfrage an den Bundeskanzler betreffend Regierungsentcheidung über das Kernkraftwerk Zwentendorf
(508/J R/85, 465. Sitzung)
- 3) Dringliche Anfrage an den Bundeskanzler betreffend Maßnahmen des Bundeskanzlers zur Erfüllung der EntschlieÙung des Bundesrates vom 4. September 1985 (Weinskandal)
(510/J-BR/85, 467. Sitzung)

=====

IM JAHR 1985 ABGESCHLOSSENE VEREINBARUNGEN
GEMÄSS ART. 15a B-VG

=====

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Abgeschlossen: 27. 8.1985 BGBI.Nr. 408/1985
In Kraft getreten: 17.10.1985 sowie in den jeweiligen Landes-
gesetzblättern

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM LAND

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungs-
dienst

Abgeschlossen: 3. 5.1985 BGBI.Nr. 301/1985
In Kraft getreten: 26. 7.1985 LGBI.Nr. 9/1986

2. Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund), ver-
treten durch den Bundesminister für Bauten und Technik, und dem
Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb
eines Marchfeldkanalsystems

Abgeschlossen: 19. 9.1985 BGBI.Nr. 508/1985
LGBI.Nr. 6960-o

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

Im Berichtsjahr wurde keine derartige Vereinbarung abgeschlossen.

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG ZWISCHEN DEM BUND
UND DEN LÄNDERN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT
IM BEREICH DER STATISTIK

Der Bund, das Land Burgenland, das Land Kärnten, das Land Niederösterreich, das Land Oberösterreich, das Land Salzburg, das Land Steiermark, das Land Tirol, das Land Vorarlberg und das Land Wien, im folgenden Vertragsparteien genannt, schließen die nachstehende Vereinbarung:

ARTIKEL I

Ziel

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im Bereich der statistischen Arbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verbessern.

(2) Bei dieser Zusammenarbeit werden sich die Vertragsparteien insbesondere bemühen,

- a) die Zweckmäßigkeit, Raschheit und Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung statistischer Arbeiten zu sichern und zu erhöhen,
- b) mehrfache Erhebungen bei der Bevölkerung über denselben Gegenstand durch Koordination bundes- und landesstatistischer Erhebungen soweit zu vermeiden, wie dies ohne Beeinträchtigungen der gesetzlichen Aufgaben der amtlichen Statistik möglich ist, und
- c) einander die in den folgenden Bestimmungen genannten Informationen in zweckentsprechender Form unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Zuständigkeit

§ 2

Übermittlung von Einzeldaten

§ 3

Übermittlung aggregierter Daten

§ 4

Kostentragung

§ 5

Koordinierungsbesprechungen

§ 6

ARTIKEL II

Geltungsdauer, Kündigung

§ 7

Inkrafttreten
§ 8

Hinterlegung
§ 9

Geschehen in Graz am 27. Juni 1985

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 8 mit 17. Oktober 1985 in Kraft.

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG ZWISCHEN DEM BUND
UND DEM LAND STEIERMARK ÜBER EINEN GEMEINSAMEN
HUBSCHRAUBER-RETTUNGSDIENST

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL I
Zweck und Ziel

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verbesserung der Notfallsversorgung nach Unfällen und Erkrankungen sowie zur Hilfeleistung bei Gemeingefahr und als Vorsorge für Aufgaben des Zivilschutzes, gemeinsam einen Hubschrauber-Rettungsdienst im Land Steiermark einzurichten und zu betreiben.

Aufgaben
§ 2

Organisation
§ 3

Pflichten des Bundes
§ 4

Pflichten des Landes
§ 5

Kostentragung des Bundes
§ 6

Kostentragung des Landes
§ 7

ARTIKEL II
Inkrafttreten

ARTIKEL III
Kündigung

ARTIKEL IV
Hinterlegung

Geschehen in Graz am 3. Mai 1985

Für den Bund:
Der Bundesminister für Inneres

Für das Land:
Der Landeshauptmann

SYNDIKATSVERTRAG ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH (BUND),
VERTRETEN DURCH DEN BUNDESMINISTER FÜR BAUTEN UND TECHNIK,
UND DEM LAND NIEDERÖSTERREICH BETREFFEND DIE ERRICHTUNG UND
DEN BETRIEB EINES MARCHFELDKANALSYSTEMS

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Lande sowie zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen, BGBl.Nr. 113/1983, legen die Vertragsparteien einvernehmlich fest:

ERRICHTUNG

1. Durch Bundesgesetz wird eine Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanalsystem - in der Folge Errichtungsgesellschaft genannt - eingerichtet. Ihre Organisation entspricht im großen und ganzen der der "Planungsgesellschaft Marchfeldkanal" gemäß dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 62/1983.
.....
3. Das Marchfeldkanalsystem soll als Mehrzweckprojekt sowohl die wasserwirtschaftliche als auch die landschaftsökologische Grundausstattung des Marchfeldes verbessern.
4. Die Vertragsparteien gehen von Errichtungskosten in der Höhe von höchstens zwei Milliarden Schilling auf der Preisbasis 1984

H/2

aus, die wie folgt aufzubringen sind:

Bund	45 vH,
Niederösterreich	10 vH,
Katastrophenfonds	15 vH,
Wasserwirtschaftsfonds	30 vH.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu neuerlichen Verhandlungen über eine Novellierung des zu erlassenden Bundesgesetzes über die Errichtungsgesellschaft, wenn der Höchstbetrag der Errichtungskosten überschritten werden sollte.

BETRIEB

12. Das Land Niederösterreich verpflichtet sich, bis 1. Jänner 1986 eine Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal einzurichten, sofern bis dahin eine für die Einhebung von Interessentenbeiträgen gemäß Punkt 13 erforderliche bundesgesetzliche Regelung geschaffen wird.

.....

AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

16. Dieser Vertrag kann nur einvernehmlich gelöst werden.

.....

Geschehen in Deutsch-Wagram, am 19. September 1985

Für den Bund:
Der Bundesminister für
Bauten und Technik

Für das Land:
Der Landeshauptmann

KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS (KRAZAF) 1985

I. Allgemeines

Am 1. Jänner des Berichtsjahres trat neben dem Finanzausgleichsgesetz 1985 auch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (BGBl.Nr. 214/1985), die dritte dieser Art, in Kraft. Als Folge dessen wurden ebenfalls mit 1. Jänner 1985 das Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (BGBl.Nr. 215/1985), das Bundesgesetz über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (BGBl.Nr. 217/1985) sowie das Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wurde (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1984, BGBl.Nr. 218/1985) wirksam.

Die Länder waren in den Beratungen zu dieser Krankenanstalten-Vereinbarung, so wie in den Verhandlungen zu den bisherigen Krankenanstalten-Vereinbarungen, bemüht, bei Aufrechterhaltung der bundesstaatlichen Struktur der Zuständigkeiten im Krankenanstaltenwesen eine angemessene Mitfinanzierung durch den Bund und die Sozialversicherungsträger zu erreichen. Das Verhandlungsziel des Bundes war demgegenüber, ein Instrument zur zentralen Steuerung des Krankenanstaltenwesens im Rahmen der Gesundheitspolitik zu schaffen. In allen drei bisher abgeschlossenen Krankenanstalten-Vereinbarungen finden beide Tendenzen ihren Niederschlag, nämlich sowohl die Verteilung der Mittel nach Länderquoten und anstaltsspezifischen Merkmalen*) als auch die wesentliche Einflußnahme des Bundes auf die Willensbildung im Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds. (In Verhandlungen zur ersten Krankenanstalten-Vereinbarung (BGBl.Nr. 453/1978) wurde ländernerintern erörtert, den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) in der Art der Österreichischen Raumordnungskonferenz mit je einem Bundes- und einem Ländergeschäftsführer zu konstruieren. Dieser Vorschlag wurde an den Bund dann aber nicht herangebracht). Die Folge ist, daß die Länder wohl auf Art. 12 B-VG verweisen, wonach nur die Grundsatzgesetzgebung hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung aber Sache der Länder seien. Demgegenüber bestimmen aber der Bund, der Hauptverband der Sozialversicherungsträger und andere Rechtsträger im Wege des KRAZAF die Entscheidungen in Angelegenheiten der Krankenanstalten in den Ländern wesentlich mit, ob-

*) Siehe KRIEGSEISEN "Die Finanzierung der Krankenanstalten im Spannungsfeld von Bund und Ländern", in: "Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich", Heft 3-4, 26. Jahrgang (1985)

gleich der KRAZAF von den Bruttoausgaben der Krankenanstalten kaum 15% abdeckt. Dazu kommt, daß durch das kommunizierende Gefäß der Krankenanstalten-Mitfinanzierung im Wege des KRAZAF z.B. Veränderungen in der Kostenrechnung eines Krankenhauses Rückwirkungen auf alle Krankenhäuser in allen Ländern haben. Dies führt unter anderem zu Belastungen zwischen den Ländern und in weiterer Folge zu immer detaillierteren Richtlinien mit bürokratischen Erschwernissen für den KRAZAF und für die Krankenhausverwaltungen am Ort. Hand in Hand damit geht eine Konzentration der Informationen bei der Fondsverwaltung.

Diese Entwicklung vorausahnend, lehnten die Länder im Forderungsprogramm 1970 ebenso wie im Forderungsprogramm 1976 einen zentralen Investitionsfonds (umso mehr einen zentralen Betriebsmittelfonds) ab. Die diesbezügliche Forderung im Forderungskatalog der Länder, den die Landeshauptmänner-Konferenz am 27. Juni des Berichtsjahres beschloß, konzentriert sich angesichts der mittlerweile eingetretenen Entwicklung auf die finanzielle Forderung: Den Krankenanstaltenträgern soll es ermöglicht werden, die Krankenanstalten auf kostendeckender Basis zu führen. Die Argumentation der Länder ist bekannt und auch vom Bund dem Grunde nach unbestritten. Das Sozialversicherungswesen ist, so die Begründung, gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG Bundes-sache in Gesetzgebung und Vollziehung. Der Bund habe daher nach dem Grundsatz der eigenen Kostentragung gemäß § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 die Träger der Sozialversicherung in die Lage zu versetzen, die Kosten der Krankenpflege für ihre Versicherungsnehmer zu tragen. Die Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit, konkretisiert durch § 18 Krankenanstaltengesetz, die Verpflichtung, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen, sei es durch Errichtung und Betrieb von öffentlichen Krankenanstalten, sei es durch Vereinbarung mit Trägern nichtöffentlicher Krankenanstalten, sicherzustellen. Dieser unbestrittene Rechtsstandpunkt der Länder und die für die Spitalerhalter negative Entwicklung des Deckungsverhältnisses durch Zurückbleiben der Versicherungsleistungen und schließlich der Umstand, daß in den zurückliegenden Jahren auch Einsparungen in den Krankenhäusern erreicht werden konnten, die aber größtenteils den Hauptverband der Sozialversicherungsträger entlasteten, führten dazu, daß Bund und Sozialversicherungsträger zusagten, ab 1. Jänner 1985 zusätzliche Mittel dem KRAZAF zuzuführen.

Diese, gegenüber der zweiten Vereinbarung (BGBl.Nr. 118/1983), zusätzlichen Mittel waren Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ländern und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung sowie dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Die Länder gingen in den Verhandlungen und bei Unterzeichnung der Krankenanstalten-Vereinbarung am 11. Dezember 1984 davon aus, daß die vom Bund und vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger als "zusätzlich" für die Krankenanstaltenfinanzierung einzubringenden Mittel auch tatsächlich und uneingeschränkt zusätzlich zur Verfügung gestellt würden und daß es sich dabei nicht um eine Umschichtung oder um eine teilweise Umschichtung handle. Der niedrige prozentuelle Beitragszuwachs

nach Art. 30 Abs. 2 der neuen Vereinbarung (Art. 27 Abs. 2 der Vorgängervereinbarung) im Jahr 1985 gegenüber 1984 ließ aber die Vermutung aufkommen, diese Rechnungen seien auf unrichtigen Grundlagen erstellt worden. Nach den Berechnungen der Krankenanstaltenrechtsträger wäre auf diese Weise den Krankenanstalten in den Jahren 1985, 1986 und 1987 ein Betrag von mehr als 900 Millionen Schilling vorenthalten worden. Beratungen auf politischer Ebene in den ersten Jännertagen des Berichtsjahres führten zum Ergebnis, daß der Standpunkt der Spitalerhalter vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, in dessen Vollziehungskompetenz diese Abrechnung fällt, voll anerkannt wurde. Der Hauptverband hat bei der Berechnung der Prozentsätze, mit denen die Pflegegebührenersätze alljährlich zu erhöhen sind, die Beitragseinnahmen des jeweils in Betracht kommenden Jahres sowohl um jene Beträge vermindert, die gemäß § 447f ASVG von den Krankenversicherungsträgern direkt dem KRAZAF zu leisten sind, als auch um jene Sonderbeiträge, die von den Krankenkassen darüber hinaus direkt dem KRAZAF übermittelt wurden. Die Länder haben gegen diese Berechnungsmethode die erwähnten Einwendungen erhoben. Sie akzeptierten wohl die Verminderung der Beitragseinnahmen um jene Beträge, die gemäß § 447f ASVG dem KRAZAF direkt zufließen, sie lehnten aber die gleiche Behandlung der sogenannten Sonderbeiträge ab. Ein Rechtsgutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes hat die Länder in diesem Standpunkt bestärkt. Anlässlich einer am 10. Jänner 1985 unter dem Vorsitz des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz und im Beisein der Bundesminister für Finanzen und für soziale Verwaltung stattgefundenen Verhandlung hat der Hauptverband der Sozialversicherungsträger erklärt, er werde für das Zustandekommen der neuen KRAZAF-Vereinbarung seinen Beitrag leisten und für die Jahre 1983 bis 1987 bei der Ermittlung der Prozentsätze, mit denen die Pflegegebührenersätze provisorisch und endgültig erhöht werden, die von den Ländern als richtig bezeichnete Berechnungsmethode anwenden.

Im Lichte dieser Erfahrung wurde die Krankenanstalten-Vereinbarung, obgleich von der Landeshauptmänner-Konferenz unterzeichnet, durch die Landtage zunächst nicht behandelt, bis weitere Bedingungen erfüllt wurden. Die Länder verlangten einheitlich die Einrichtung einer Kontrollinstanz und Burgenland im besonderen verlangte die Einlösung einer im Zuge dieser Auseinandersetzung durch den Hauptverband abgegebenen Zusage. Als Kontrollinstanz wurde die Kommission gemäß Art. 35 der Krankenanstalten-Vereinbarung bestimmt. In dieser Kommission hat die Landesfinanzreferentenkonferenz Sitz und Stimme (ein weiterer bundesstaatlich positiv zu bewertender Schritt zur Institutionalisierung der Landeshauptmänner-Konferenz und anderer Länderkonferenzen). Eine weitere Neuerung der Krankenanstalten-Vereinbarung 1985 besteht darin, daß der Hauptverband der Sozialversicherungsträger unter bestimmten Voraussetzungen dann den Rechtsträgern der Krankenanstalten Ausgleichszahlungen zu leisten hat, wenn eine Verringerung der Pflegetage im Österreich-Schnitt erreicht wird. Neu

an der Krankenanstalten-Vereinbarung 1985 bis 1987 ist schließlich eine Sonderdotierung für überregionale medizinische Leistungen; das ist im wesentlichen eine Abgeltung für Krankenpflegeleistungen an Personen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland.

Zusammengefaßt unterscheidet sich die neue Fondsvereinbarung, welche bis Ende des Jahres 1987, in einem Punkt bis einschließlich 1992, Gültigkeit besitzt, von der bisherigen Fondsvereinbarung (BGBl.Nr. 118/1983) im wesentlichen in folgenden Punkten:

- Artikel 1: Vorbereitung leistungsbezogener Finanzierungssysteme
- Artikel 2: Vereinbarung betreffend die Nachzahlung von Zweckzuschüssen gemäß §§ 57 und 59 KAG im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (A1/81-13)
- Artikel 3: Vereinbarung betreffend die Erarbeitung und den Beschluß des Österreichischen Krankenanstaltenplanes
- Artikel 5: Ausweitung der Aufgaben des Fonds auf die Mitwirkung bei der Erarbeitung von leistungsbezogenen Finanzierungssystemen
- Artikel 15, 23 und 19: Bereitstellung erhöhter zusätzlicher Mittel durch den Bund und durch die Träger der sozialen Krankenversicherung
- Artikel 26: Kundmachung von Richtlinien des Fonds
- Artikel 33: Kündigungsverzicht der Vertragsparteien und Setzung von Fristen, welche zum automatischen Außer-Kraft-treten der Vereinbarung bei Nichterfüllung verschiedener Pflichten führen
- Artikel 35: Einrichtung der Kommission zur Vorbereitung der Strukturänderungen im Österreichischen Krankenanstaltenwesen

II. Schwerpunkte der Tätigkeit des KRAZAF im Jahre 1985

- a) In vier Arbeitsgruppen erfolgte die Bearbeitung von neuen Finanzierungssystemen. Gleichzeitig sollen diese Systeme in 18 Krankenanstalten praxisgerecht erprobt werden. Ziel dieser Arbeiten ist es, ein System zu finden, das ab dem 1.1.1988 die Grundlage für die Finanzierung der Österreichischen Krankenanstalten bilden kann.
- b) Während des Jahres 1985 befaßten sich die Geschäftsstelle und die Gremien des Fonds intensiv mit der Entwicklung eines Österreichischen Krankenanstaltenplanes. Bis zu dem vom Fondsgesetz vorgegebenen Termin 31.12.1985 wurde eine Einigung erzielt über die Zahl der in den einzelnen Bundesländern zu systemisierenden Akutbetten und im Rahmen der 17. Sitzung der Fondsversammlung

ein entsprechender Beschluß gefaßt, welcher zur Novellierung des Österreichischen Krankenanstaltengesetzes (BGBl.Nr. 565/1985) führte. Ziel des Österreichischen Krankenanstaltenplanes und der damit verbundenen KAG-Novelle ist die Festsetzung von Bettenhöchstzahlen für die einzelnen Bundesländer und in der weiteren Folge der Abbau überflüssiger, kostenintensiver Akutbetten in Österreichs Krankenanstalten.

Dazu der neue § 10a der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1985 (BGBl.Nr. 565/1985)

"§ 10a. (1) Jedes Land hat einen Landes-Krankenanstaltenplan zu erlassen.

(2) Bei Erlassung des Landes-Krankenanstaltenplanes ist für öffentliche Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 und private gemeinnützige Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 16, ausgenommen Krankenanstalten für Psychiatrie und Neurologie, die Höchstzahl gemäß Abs. 3 als Höchstgrenze für die Zahl der systemisierten Betten der im Land gelegenen Krankenanstalten einzuhalten. Zur Deckung eines dringenden Bedarfes dürfen diese Zahlen um höchstens 2 vH überschritten werden.

(3) Die Höchstzahlen der systemisierten Betten für die in Abs. 2 genannten Krankenanstalten haben in jedem Land zu betragen:

Burgenland	1 535
Kärnten	4 657
Niederösterreich	7 842
Oberösterreich	8 946
Salzburg	3 469
Steiermark	8 453
Tirol	4 025
Vorarlberg	2 180
Wien	13 811

Bei Festsetzung dieser Höchstzahlen ist die über die Landesgrenze hinaus erfolgende Versorgungsleistung berücksichtigt.

III. Finanzströme 1985

Die endgültige Abrechnung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für das Berichtsjahr liegt zum heutigen Datum noch nicht vor, insbesondere auch, da einzelne Zahlungen und Abrechnungen noch ausstehen. Vorliegende Schätzungen wurden im Dezember 1985 durch die Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds vorgenommen und im Bericht über den finanziellen Status 1985 der 17. Fondsversammlung am 4. Dezember 1985 vorgelegt.

Somit stellt sich die Aufbringung der Mittel des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Jahre 1985 wie folgt dar:

H/3

Mittelaufbringung durch	Schätzungen für 1985
Bund gemäß § 14/1	S 1.805.400.000,--
Bund gemäß § 15/1	
zusätzliche Mittel	S 210.000.000,--
Länder gemäß § 14/1	S 864.450.000,--
Gemeinden gemäß § 14/2	S 585.225.000,--
Hauptverband der Österr.	
Sozialversicherungsträger gemäß	
§ 15/2 zusätzliche Mittel	S 880.000.000,--
Vermögenserträge	S 50.000.000,--
Summe	S 5.634.075.000,--

Daneben leistete der Bund noch S 100 Millionen an Zweckzuschußnachzahlungen nach § 2 Fondsgesetz an die Rechtsträger von Krankenanstalten.

Von den ca. S 5,6 Mrd. werden bzw. wurden
ca. S 3.769 Mio. als Betriebs- und sonstige Zuschüsse,
ca. S 775 Mio. als Investitionszuschüsse und
ca. S 1.090 Mio. als Sonderzuschüsse ausgeschüttet.

=====

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1985

=====

I. Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz

Die Österreichische Raumordnungskonferenz nahm den Bericht der Stellvertreterkommission vom 1. Oktober 1985 zu den unter den Punkten I und II angeführten Aktivitäten zur Kenntnis.

II. Forschungsaktivitäten

A) Fertiggestellte Arbeiten

Publikationen: siehe Punkt II

Arbeiten zum Thema "Energie" u.a. Nutzung von Wasserkraft und integrierte Energieversorgung

Expertise zum Thema "Dorferneuerung"

Grundlagenarbeiten in den Bereichen Erreichbarkeitsmodell, Strategien für entwicklungsschwache Problemgebiete, Analyse der Stabilisierungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft, regionale industrielle Strukturschwäche, regionale Bevölkerungsprognosen

B) In Bearbeitung stehende Projekte

Publikation "Raumordnung und Naturgefahren"

Gutachten zum Thema "Auswirkungen des Zweitwohnungswesens"

Gutachten "Entwicklungsmöglichkeiten des Fremdenverkehrs in Problemgebieten"

Arbeiten zum Thema "Dorferneuerung"

Erfassung und Analyse der raumbedeutsamen regionalen und sektoralen Planungen

Gutachten "Naturraumpotential-Auswertungsmodelle, Auswahl von Auswertungsmodellen und Überprüfung der Verfügbarkeit der dafür erforderlichen Naturraumpotentialdaten"

Gutachten "Strukturschwache Industriegebiete in Österreich - Problemanalyse und regionalpolitische Maßnahmenvorschläge"

Gutachten "Leitungsgebundene Energieversorgung für den Wärmemarkt in ausgewählten Städten"

III. Publikationen der ÖROK-Schriftenreihe

- Nr. 42 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1984/1
 - Nr. 43 Regionalwirtschaftliche Bedeutung von Kleinwasserkraftwerken für ländlich-periphere Gebiete - Fallstudie für ein ausgewähltes Untersuchungsgebiet
 - Nr. 44 Empfehlungen der Österreichisch-Deutschen Raumordnungskommission
 - Nr. 45 Ansatzmöglichkeiten für eine integrierte Energieversorgung im ländlichen Raum
 - Nr. 46 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1984/2
 - Nr. 47 Internationale und nationale Trends im Tourismus - Rahmenbedingungen für die Fremdenverkehrsentwicklung in Österreich
 - Nr. 48 ÖROK-Seminar: Konzepte zur integrierten Energieversorgung
 - Nr. 49 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1985/1
- ÖROK-Atlas, 2. Lieferung

ROHSTOFFFORSCHUNG UND ROHSTOFFSICHERUNG 1985

1. Die Bedeutung, die der Versorgung der österreichischen Wirtschaft mit Roh- und Grundstoffen zukommt, aber auch das Wissen um die Möglichkeiten der einschlägigen Nutzung inländischer Ressourcen und der technischen Innovation zur Erhöhung der inländischen Wertschöpfung waren 1978 der Anlaß dafür, daß zwischen den Ländern und dem Bund die Kooperation auf dem Sektor der Rohstoffforschung und der Rohstoffsicherung begonnen wurde.

Hinsichtlich rohstoffpolitischer Maßnahmen sind Schwerpunkte der Kooperation die Suche und Erschließung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe im Inland, weiters die Forschung und Entwicklung neuer Verfahrenstechnologien, die Verarbeitung von Rohstoffen zu hochwertigen Grundstoffen im Inland und die Herabsetzung der Umweltbelastungen.

2. In diesem Sinne wurden im Jahr 1985 im Rahmen der Bergbauförderung 21 Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Aufsuchung von bergfreien oder grundeigenen mineralischen Rohstoffen positiv erledigt. Diese Förderung erweist sich als wichtiges Instrument der Rohstoffpolitik in Österreich. Fortgeführt wurden im Berichtsjahr die verschiedenen Projekte der allgemeinen systematischen Untersuchung des Bundesgebietes, wobei insbesondere die aeromagnetische Vermessung und geochemische Untersuchungen des Bundesgebietes sowie das Projekt der Hubschraubergeophysik erwähnt sei, die eine zielführende Rohstoffsuche gewährleisten soll. Die gewonnenen Daten werden EDV-mäßig und kartographisch verarbeitet und in einer Dokumentation gesammelt. Zwecks Feststellung untersuchungswürdiger Mineralisationen wurden insgesamt 28 im öffentlichen Interesse gelegene Einzeluntersuchungen eingeleitet bzw. fortgeführt. Die Ergebnisse aus solchen Projekten sind kostenlos zugänglich, womit auch eine nicht unwesentliche Serviceleistung für die Wirtschaft erbracht wird.

Auf dem Sektor der Rohstoffsicherung nimmt die verfahrenstechnische Innovation breiten Raum ein. Hauptsächliche Schwerpunkte sind die Erzeugung möglichst hochwertiger Produkte im Inland, ferner die Nutzung von Nebenprodukten sowohl bei der Bergbau- als auch bei der Hüttenproduktion sowie die rationellere Gewinnung bzw. Wiedergewinnung und Wiederverarbeitung von Rohstoffen

(Recycling). Im Bereich des Umweltschutzes wurden bereits neue Technologien erarbeitet.

3. In den letzten Jahren konnten im Rahmen der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung eine Reihe von Erfolgen erzielt werden. Erwähnt sei beispielsweise die Entdeckung eines bedeutenden Lithiumlagerstätte in Kärnten (Koralpe) sowie die Erschließung des Kohlereviers Tarsdorf-Ost. Außerdem ist es mehrfach gelungen, Lagerstätten mit völlig neuen Wertstoffen zu finden sowie neuartige Verfahrenstechniken und Produktinnovationen zu entwickeln. Gegenüber den in den 50er und 60er Jahren speziellen für die Atomenergietechnik benötigten Rohstoffen sind es heute solche, die in der Mikro- und Optoelektronik immer größere Bedeutung erlangen. Es sind dies neben Gold als Industriemetall vor allem Spurenelemente wie Rhenium, Germanium, Gallium, Thallium, Indium, Selen, Tellur. Für kommende Hochtechnologien werden die seltenen Alkalimetalle Lithium, Rubidium und Cäsium, seltene Erden und Platinmetalle von Interesse sein.

Die Erfassung und Miteinbeziehung solcher Rohstoffe für neue Technologien in die Rohstoffpolitik Österreichs ist nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen als ausgesprochen sinnvoll zu erachten. Als ein Beispiel für bereits vorhandene Möglichkeiten dieser Art ist das Germanium anzuführen. Bei der Verarbeitung von Zink fallen in Österreich jährlich rund 5 t, das sind ca. 4% der Germaniumweltproduktion, an. Es erscheint deshalb lohnenswert, auf diesem Sektor eine hochwertige Produktion zu entwickeln, um so die inländische Wertschöpfung zu erhöhen.

Die bisher erzielten Ergebnisse der Bund-Länder-Kooperation sind bei der Vielfalt und den nicht immer leichten Lösungswegen der gestellten Aufgaben durchaus beachtlich und rechtfertigen eine Fortführung der Arbeiten.

=====

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1985

=====

I. Landesverteidigungsplan

Der Landesverteidigungsplan legt das notwendige Zusammenwirken aller Gebietskörperschaften bei der Verwirklichung der Zielsetzungen der Umfassenden Landesverteidigung fest und bildete die Grundlage aller weiteren Überlegungen. Demgemäß soll nach einer umfassenden Kompetenzanalyse ein Finanzierungsplan erstellt und zwischen den Gebietskörperschaften verhandelt werden, um abzuklären,

- in welchen Bereichen mit verstärkten Förderungen das Auslangen gefunden werden kann,
- wo am zweckmäßigsten Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zu schließen sind, und letztlich
- jene Materien aufzuzeigen, die zweckmäßigerweise nur durch Kompetenzänderung einer Lösung zuzuführen sind.

Im Zuge der rechtlichen Erörterungen wurde festgestellt, daß es sicherlich notwendig sein wird, die - historisch gewachsenen - Strukturen im organisatorischen Bereich zu überprüfen. Hierbei sollte der in wesentlichen Gebieten gegebenen Zuständigkeit der Länder auch in der Organisation der Umfassenden Landesverteidigung und insbesondere der Koordination auf politischer und administrativer Ebene stärker Rechnung getragen werden.

Als erster Schritt wurde der Verfassungsdienst beauftragt, eine umfassende Kompetenzanalyse zu erstellen, die dieser am Ende des Berichtszeitraumes auch vorlegte. Parallel dazu hat die Landesamtsdirektoren-Konferenz im Hinblick einer stärkeren Mitwirkung der Länder bei der Umsetzung des Landesverteidigungsplanes den Beschluß gefaßt, die Verbindungsstelle der Bundesländer zur Prüfung von Fragen der Umfassenden Landesverteidigung aus der Sicht der Länder mit der Einberufung einer Expertenkonferenz zu beauftragen. Dabei waren insbesondere Überlegungen hinsichtlich einer Art. 15a-Vereinbarung anzustellen.

Kern dieser Überlegungen ist ein Entwurf für eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, der insbesondere enthalten sollte:

- die wechselseitige Verpflichtung, den Landesverteidigungsplan als Grundlage und Zielsetzung aller Maßnahmen anzuerkennen,
- die Festlegung von Prioritäten bei der Umsetzung,
- ein Katalog gemeinsam zu regelnder Vorhaben (allenfalls im Wege gesonderter Art. 15a-Vereinbarungen) sowie deren Finanzierung eventuell in Form von Fonds),

- eine gemeinsame Organisationsstruktur auf politischer und administrativer Ebene.

Der Bundeskanzler hat diese Frage in der Folge direkt an die Landeshauptmänner herangetragen und außerdem die Unterstützung der Landeskoordinationsausschüsse durch Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes angeboten.

II. Zivile Landesverteidigung

Im Jänner 1985 wurde eine große Zivilschutzenquête abgehalten, welche neue Impulse auf diesem für den Schutz der Bevölkerung wichtigen Gebiet brachte. War man bisher davon ausgegangen, Zivilschutz nur als Teil der Umfassenden Landesverteidigung (Schutz der Zivilbevölkerung vor Kriegseinwirkungen) zu sehen, so kam man anlässlich der Enquete zum Ergebnis, daß Zivilschutz alle Vorkehrungen umfassen müsse, die der Bevölkerung das Überleben in gefährlichen Situationen jeder Art ermöglichen soll. Zivilschutz ist daher primär nicht Teil der Verteidigungspolitik, sondern eine humane Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. Maßnahmen des Zivilschutzes können nicht allein vom Gesetzgeber, sondern müssen von interessierten und motivierten Bürgern selbst erarbeitet und getragen werden.

Die wichtigsten Ergebnisse der Enquete waren:

- eine grundsätzliche Bejahung der Vertreter aller Gebietskörperschaften und Einsatzorganisationen zur Intensivierung des bestehenden Zivilschutzes und zum Ausbau der bestehenden Kooperation
- eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit
- Klärung von Kompetenzfragen
- Initiativen zur Verbesserung der Einsatzvorsorgen
- Ausbau des Warn- und Alarmsystems, des Strahlenschutzes und des Schutzraumbaues.

Mehrere Projekte, insbesondere die überregionale Katastrophenvorsorge und der Aufbau von Selbstschutzinformationszentren in den Gemeinden wurden in der Folge im Berichtszeitraum in Angriff genommen.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,—)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,—)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,—)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,—)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,—)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,—)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,—)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,—)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,—)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,—)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,—)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,—)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,—)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,—)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,—)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,—)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,—)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,—)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,—)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,—)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,—)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,—)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation/Selbstorganisation als theoretisches Problem und praktische Erfahrung. 1982. (S 333,—)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,—)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik — Bund — Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,—)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler — Irmgard Kathrein — Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,—)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,—)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,—)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,—)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell — Karl Fink — Werner Plunger — Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,—)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,—)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,—)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. (S 455,—)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,—)
- Bd. 35 **Christian Smekal, Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 — 1983. 1985. (S 720,—)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Ernst ADAMER, Vorarlberg

Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Bernhard RÖSER, Vorarlberg

Landesamtsdirektorstellvertreter Dr. Walter ZEBISCH, Tirol

Hofrat Dr. Heinrich KIENBERGER, Tirol

Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Helmuth TSCHIDERER, Tirol

Hofrat Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

ORR Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 — 1873. (S 660,—)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986.
- Bd. 38 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986.
- Bd. 39 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung, im Druck.